

dasjenige, was er sonst noch zu Abführung dieser Gelder von seinem Erwerbe ersparen könnte, auf unnütze Art zu verwenden;

So soll das Quantum der geleisteten Vorschüsse an baarem Gelde oder in natura gelieferten Hanf- und Lein- saamen nicht über funfzig bis sechzig Thaler sich erstrecken, und das Privilegium exemptionis vom Aufbringen auf eine höhere Summe, sie sey auf einmal oder zu verschiedenen Zeiten, und in verschiedenen kleineren Posten vorgeschossen, niemals statt haben.

Gleichwie nun alle die hierin regulirte Punkte auf das genaueste beobachtet, und darüber mit Nachdruck gehalten werden soll;

So befehlen Wir Unserer Mindenschen Krieges- und Domainenkammer, und Zecklenburg-Ingenschen Regierung sowohl, als dem Commissario loci, denen Magisträten, Beamten und Fiskälen, auf alle sich hervortruende Konventiones ein wachsamcs Auge zu haben, darunter bey Vermeidung schwerer Verantwortung auf keine Art und Weise zu konnoiren, sondern dahin zu sehen, daß diesem Reglement überall ein allerunterthänigstes Genüge geschehe, und damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Reglement in öffentlichen Druck gegeben und aller Orten publiciret werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchstehändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 5ten July 1768.

Friedrich.

(L. S.)

von Jariges, von Hagen.

XXI.

Königlich-Preussische

Eigenthumsordnung

des

Fürstenthums Minden und der Grafschaft
Ravensberg

mit

Anmerkungen begleitet für die Grafschaft
Zecklenburg

nach der Observanz, ergangenen Erkenntnissen, Analogie
und Entscheidungen der hohen königlichen Gesetz-
Kommission.

Inhalt dieser Eigenthumsordnung.

- Kapitel I. Von dem Eigenthumsrecht an sich selbst.
— II. Von denen Personen des Eigenthumsherrn und
Eigenbehörigen.
— III. Von eigenbehörigen Gütern und deren Pertinenzien.
— IV. Vom Beweisthum des Eigenthums.
— V. Von denen Eigenthumsherrlichen iuribus in specie
Spann- und Handdiensten.
— VI. Von jährigen Pächten, Zinsen und andern
praestandis.

Kapitel VII. Von Weinkaufen.

- VII. Von Sterbefällen und Beerbttheilungen.
- IX. Von andern Eigenthumsherrlichen iuribus und praestandis.
- X. Von Kontrakten und andern Administrationen derer Eigenbehörigen.
- XI. Von Succession der Eigenbehörigen.
- XII. Von Leibzuchten.
- XIII. Von denen rechtlichen Mitteln und Befugnissen, durch welche das Eigenthum und dessen Recht conserviret wird.
- XIV. Von der Freylassung und denen Freybriefen.
- XV. Von Verjährung des Eigenthums.
- XVI. Von Abäußerung und deren Ursachen.
- XVII. Von dem Abäußerungsproceß.
- XVIII. Beschluß und Vorbehalt.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlessien, souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Olaz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren, Lehrdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda &c. &c.

Ehru kund und fügen hiemit zu wissen: demnach wir in Erfahrung gebracht, daß in Unserm Fürstenthum Minden unter andern in Leibeigenthums-Sachen viele unnötige und Unsere getreuen Vasallen und Unterthanen schädliche Streitigkeiten und Prozesse daher entstanden, daß bis dahero in demselben noch keine gewisse nach denen daselbst hergebrachten Landesrechten und Gewohnheiten eingerichtete Eigenthumsordnung eingeführet, und dahero der Beweisthum nicht allein aus der in der Grafschaft Ravensberg ehemals bey Unsers Großhern Vaters Zeiten publicirten Eigenthumsordnung genommen und über diese öfters ungebührliche Auslegung gemacht, sondern auch vieles oftmals aus unbekanntem Landesrechten und Gewohnheiten nachgesuchet und dadurch die Gerichte öftermalen zu Kontrakten und theils unbilligen Urtheilen veranlasset worden, daß Wir dannenhero aus Landesväterlicher Vorsorge für die Conservation Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Gnaden bewogen worden, zu Abstellung weiterer schädlichen Unordnungen eine neue Eigenthumsordnung

vor unser Fürstenthum Minden und Graffschaft Ravensberg durch unsere Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer nach vorher gepfogener Communication mit Prälaten und Ritterschaft besagten unsers Fürstenthums auch Graffschaft projectiren zu lassen, und nachdem Uns daraus allerunterthänigster Vortrag geschehen, und von Uns alle dabey vorgekommene Umstände betrachtet, auch alles nach Beschaffenheit dieser Provinzien und der Billigkeit Rechten auch rechtmäßigen Gewohnheiten gemäs eingerichtet worden, Wir nunmehr nachstehende Eigenthumsordnung als eine Richtschnur und Landesgesetz hiemit vorschreiben auch setzen und wollen; daß künftig hin alle hohe und niedrige Gerichte wie auch die Eigenthumsherrn und Eigenbehörige nebst deren Sachwaltern und sonst jedermänniglich sich darnach eigentlich und allerunterthänigst achten, und die entstehende Streitigkeiten und Prozesse darnach kürzlich und schleunigst entschieden und abgethan werden sollen.

Anmerkung.

Aus der Promulgation siehet man, daß diese Eigenthumsordnung für die Graffschaft Tecklenburg geradezu nicht mit gegeben worden, denn es wird ihrer darin nicht gedacht. Es müssen bey Abfassung derselben Gründe vorgekommen seyn, welche nicht erlaubt haben, sie auf diese Provinz auszudehnen; ich habe zwar keine Gelegenheit gehabt, die damals verhandelten Akten einzusehen, die Erfahrung hat mich aber gelehret, daß in Eigenthumsfachen hier viel Gebräuche herrschen, wovon die Ravensberg'sche Eigenthumsordnung schweigt, mithin für diese Provinz unvollständig ist, und daß es auch Gewohnheiten giebt, die mit derselben nicht stimmen. Ein jedes adliches Gut hat seine besondern Rechte und Befugnisse, und fast eine jede eigenbehörige Stätte in vielen Stücken ihr besonderes Herkommen und Verbindlichkeit, es lassen sich daher die Pflichten nicht generalisiren. Es giebt zwar in der Eigenthumsverfassung gewisse allgemeine Grundsätze, welche in die Eigenthumsordnungen aufgenommen worden, und in so ferne sind

sind diese Verordnungen gut und nothwendig, sie erschöpfen aber die Rechte und Verbindlichkeiten nicht. Sollen diese in eine vollkommene Gewißheit gesetzt werden, so kann es nicht durch eine allgemeine Eigenthumsordnung geschehen, ohne diesem oder jenem Gutsherrn in seinen Rechten zu nahe zu treten, oder diesem und jenem Eigenbehörigen mehr Verbindlichkeiten aufzulegen, als wozu er bisher pflichtig gewesen, und dies würde doch hart seyn. Man muß daher bey jeder Streitigkeit, welche zwischen Gutsherrschaften und Eigenbehörigen entsteht, wenn man darüber urtheilen will, den Bestzustand untersuchen, bevor man allgemeine Verordnungen in Anwendung bringen kann. Sich auf römische und andere ausländische Gesetze zu berufen, verleitet einen zu Fehlschlüssen. Das westphälische Eigenthum hat seine besondern Quellen, welchen man nachgehen muß, wenn man nicht unrichtig schließen will. Ueber die Entstehung des westphälischen Eigenthums ist viel gesprochen und geschrieben, einige meynen, daß die Westphälinger durch Karl den Großen nach Besiegung der Sachsen in die Sklaverey versetzt worden, und wenden daher die römischen Begriffe von Knechten oder Sklaven auf sie an, andere halten es blos für einen Contractum colonarium, welcher zwischen den Gutsherrn und Eigenbehörigen eingegangen worden, der eine behauptet dies, der andere jenes, ohne Beweis davon führen zu können. Es scheint aber, daß sie alle in gewissem Betracht irren. Die Eigenthumsverfassung ist dem Anschein nach weder vor Karl dem Großen noch unter demselben entstanden, sondern man muß den Ursprung in einem spätern Zeitalter suchen. Wir wissen aus dem Tacitus, daß im Anfang der christlichen Zeitrechnung, wie die Römer in Sachsen oder das igitige Westphalen wiederholte Einfälle wagten, sich aber im Besitz dieses Landes nicht erhalten konnten, keine Spur von Gut- und Bluteigenthum zu finden sey, vielmehr beschreibt dieser Schriftsteller die Sachsen als freye Erbgesessene, wenn er sagt: colunt discreti ac diuersi ut fons ut nemus ut campus placuit. Suam quisque domum spatio circumdat. Ein jeder Hausvater war Herr für sich, und erkannte keinen andern für seinen Herrn über Leib und Gut, auch da nicht, wie sich mehrere Sicherheit halber enger verbanden. Die älteste Verbindung dieser Art und welche zum innern Frieden abzweckte, entstand bey Benutzung der gemeinschaftlichen Marken, wo ein

ein jeder gleich viel zu sagen hatte, und die Streitigkeiten in öffentlicher Versammlung unter freyem Himmel entschieden wurden. Dies stimmt nicht mit dem Begriff von Gut- und Bluteigenthum. Piper vom Markenrecht meynt zwar, daß vordem ein jeder Markgenosse ein Leibeigener des Holzgrafen gewesen und die ganze Mark ihm als Grundherrn zugehört habe. Allein dies ist augenscheinlich unrichtig, des Holzgrafen Recht hat sich erst später gebildet, theils dadurch, daß große Güter der Wehren in mehrere kleine Höfe getheilt worden, und der Herr sich dies Recht vorbehalten hat, theils durch Verträge und Vereinbarungen späterer Zeiten, indem einem Mitgliede das Richteramt aufgetragen und von ihm erblich gemacht worden, theils aber durch Gewalt, indem sich einer über alle erhoben, ursprünglich hatten sie gleiche Rechte, und entschieden durch Mehrheit der Stimmen ihre Streitigkeiten. Tacitus sagt von ihnen, daß keinen als den Priestern erlaubt gewesen sey, sie zu strafen und zu schlagen, mithin waren sie ganz freye Leute, welche sich ihre Könige und Fürsten zu Anführern selbst wählten. Was sie diesen gaben, geschah aus freyem Willen und war mit keinem Zwang verbunden, sie waren freyer als der izzige Adel. Sie können auch wohl Knechte oder Sklaven gehabt haben, wie Tacitus zu verstehen giebt, dies waren aber keine Güterbesitzer, sondern lediglose Leute, welche in ihre Gefangenschaft gerathen waren, oder über welche sie sich das Leibeigenthum auf andere Weise erworben hatten, mit Gut und Blut waren sie niemand eigen, und selbst jene Knechte wurden nicht so hart gehalten als bey den Römern. Die Chamaven und Angrivarier vertrieben zwar die Tencterer, und Bructerer oder Brücherer, rieben diese Völkerschaften auf und nahmen ihre Wohnsitze ein, allein dies geschah schon vor Tacitus Zeiten, und man findet nicht, daß durch diese Revolution eine andere Nationalverfassung eingeführet worden, sondern sie blieb die nämliche bis auf Karl des Großen Zeiten, denn die Römer konnten sich in Sachsen nicht erhalten und ihr System daselbst nicht einführen. Wie sich Sachsen in diesem Zeitraum immer mehr und mehr einem Staatskörper näherte, traten die Bewohner nach dem Beyspiel der Markensvereinigung auch in andern Stücken in eine nähere Verbindung, sie führten eine Art von Justizpflege ein, welche freylich sehr unvollständig war, und eine militairische Verfassung, vermöge

möge welcher bey gemeiner Noth alle Güterbesitzer zusammen treten und der äußern Gewalt Widerstand thun mußten. Hiezu waren nur bloß die Wehren oder die Besitzer der Güter, Grundeigenthümer und Erbgesessene verpflichtet, woraus der Heerbann erwuchs. Noch immer blieb ein jeder Grundeigenthümer sein eigener Herr im Hause und auf seiner Wehre, man kannte noch nicht das Gut- und Bluteigenthum, vermöge dessen einer von dem andern abhängig ist. Wer kein Gut besaß, war dem Heerbann nicht unterworfen.

So wie aber die Güter nicht alle von einer Größe, so war auch ein Unterschied unter den Wehren, die größern erhoben sich über die kleinern, zogen wahrscheinlich die höhern Kriegsbedienungen an sich und machten sie erblich. In diesem Umstand mag der Ursprung des Adels liegen, welcher sich nicht auf einmal, sondern nach und nach gebildet, in dessen war der Unterschied anfänglich nicht so groß, als er in der Folge wurde, wie die großen Güterbesitzer ein entschiedenes Uebergewicht über die geringern erhielten, denn sie blieben sich in ihren Rechten, was das persönliche und Gutsverhältniß betrifft, gleich. Weil sich aber die Nation vermehrte und sie nicht alle Güterbesitzer seyn konnten, bildete sich eine besondere Klasse von Menschen, welche nichts eigenes hatten, und von den Güterbesitzern leben mußten, jemehr dergleichen Leute nun einer hatte, je mächtiger war er, mithin entschied die Größe des Hofes den Vorzug, denn der Wehre war Herr von diesen Leuten. Sie konnten sich zwar wohl von ihm trennen, denn sie waren nicht sein Eigenthum, allein wo sollten sie hin? so lange sie von dem Hofe mitleben wollten, mußten sie ihm gehorchen und sich nach seinem Willen bequemen, denn er war Herr von Hause. In dieser patriarchalischen Verfassung traf Karl der Große die Sachsen an, er unterwarf sie sich mehr durch die Religion als durch die Waffen, änderte aber die Staatsverfassung nicht. Ein jeder blieb Herr in seinem Hause und auf seinem Hofe, der Heerbann wurde bestätigt, es wurde keine Sklaverey eingeführet, sondern alles blieb frey. Er schenkte zwar der Kathedralkirche zu Osnabrück den Zehnten, allein dies war der Nation sehr zuwider und er konnte daher nicht allgemein eingeführet werden, die großen Wehren oder Edlen entzogen sich dieser Pflicht und blieben davon frey, Güter wurden weder eingezogen noch verschenkt, es sey denn

von den Wehren selbst. Der Adel muß in den Zeiten sehr zahlreich gewesen seyn, weil ein jeder Gutsbesitzer entweder ein Eder oder doch ein freyer Wehre war, und man noch keinen Bauern in dem Verstande, wie wir es jetzt nehmen, kannte. Es ist daher irrig, wenn man sagt, die Nation habe aus Adel und aus Knechten bestanden, es sey denn, daß man einen jeden Wehren oder Gutsbesitzer für einen Edelmann und einen jeden, der kein Gut besaß, für einen Knecht halten will, welches jedoch mit der Verfassung nicht stimmt, weil nicht alle Wehren Edelleute und nicht alle Unwehren Knechte waren. So wie aber nach und nach die Edlen sowohl als die Wehren, zwischen welchen man keine Grenzen bestimmen kann, einen Hang zum Kriege und zum Hofleben erhielten, welcher ersterer durch den Heerbann und die Gewalt, welche dabey ausgeübet wurde, letzterer aber durch die reichen Venner und Bedienungen genähret zu seyn scheint, und sich alles drängte, um an der Landesadministration Theil zu haben, so vernachlässigten sie den Ackerbau, und ihre Güter, wovon sie sonst gelebt hatten, theilten sie in mehr kleine Höfe, gaben sie mit Vorbehalt des Grundeigenthums ihren Leuten, die keine Güterbesitzer waren oder ihren Knechten unter, ließen sich von dem Ertrag und Erwerb jährlich was Gewisses geben und zogen dem Kriege oder dem Hofe nach. So wie sich die Geringeren immer nach den Großen zu richten pflegten und diese die Staatsbedienungen und die damit verknüpften Besitzungen erblich machten, so folgten die Leute ihren Beyspielen, und machten die Höfe, so ihnen untergethan waren, bald erblich. Die Staatsbedienten und die Großen oder Edeln übten immer mehr Gewalt aus, und es war keiner, der ihnen Einhalt that, denn es waren noch keine ordentlichen Gerichtshöfe errichtet, es mußten sich daher die geringeren Wehren an mächtigere Herren anschließen, um Schutz zu haben, und von dem Ertrag ihrer Güter was abgeben, woraus eine allgemeine Abhängigkeit erfolgte. Die Edeln widmeten sich zwar auch der Kirche, dies geschah aber nur von den Cadets der Familien, die Güterbesitzer traten in Militär- oder Hofdienste der Herzoge, Fürsten, Bischöfe und Grafen, trugen die meiste Zeit ihre Güter dem Herrn, welchem sie dienten, ganz oder zum Theil zu Lehn auf, und erhielten dagegen diejenigen Güter, so zu der Bedienung gehörten, auch zu Lehn.

Alles

Alles wollte in dem Zeitalter dienen vom Höchsten bis zum Niedrigsten, die Denkungsart hatte sich ganz umgeändert, die heidnischen Sachsen sahen die Freyheit wie ihr höchstes Gut an, die christlichen Sachsen drängten sich zur Dienstbarkeit. Die Edlen dienten im Kriege am Hofe und in der Kirche, und überließen ihre Güter an ihre Leute und Knechte, und diese waren froh, was eigenes zu haben, dienten den Edlen, gaben gewisse Naturalien von den unterhabenden Gütern, und machten sich zu Hörigen oder Eigenbehörigen des Grundeigenthümers. Die Lehnverfassung und die Eigenthumsverfassung scheint daher einerley Ursprung zu haben, und zu einer Zeit entstanden zu seyn, denn wie die Edlen und Wehren an der Landwirtschaft einen Widerwillen fanden, dem Kriege nachzogen und sich in Dienste großer Herren begaben, diesen aber die meiste Zeit ihre Güter zu Lehen auftrugen, und sogar ihre Person verpflichten mußten, der Acker aber nicht liegen bleiben konnte, so war es nothwendig, Knechte und andere ledige Leute auf die Güter zu setzen und von selbigen bauen zu lassen. Diese sahen es wie ein Glück an, temporaire Herren der Güter zu werden, und verpflichteten sich, nicht allein jährlich was Gewisses von dem Ertrag abzugeben, sondern nach dem Tode auch alles dem Gutsherrn zu überlassen, aus dessen Gütern sie es erworben hatten. Hier liegt meines Ermessens der Keim des Leibeigenthums. Anfänglich nahm man wahrscheinlich nur Knechte, welchen man die Güter einthat, und welche wegen ihres persönlichen Verhältnisses ohnehin nichts eigenes haben konnten, in der Folge aber ließen es sich auch die freyen Leute gefallen, weil selbige, da sie keine Wehren, zum Kriegsdienst nicht qualificirt waren, mithin nichts anders beginnen konnten, als die Güter zu bauen. Weil der Adel und die Wehren aber so zahlreich waren, konnten sie unmöglich alle in Bedienung bey großen Herren kommen, und würde einer dem andern haben dienen müssen, weil das Dienen einmal zum Geist der Nation geworden war, woraus eine der polnischen ähnliche Verfassung erwachsen seyn würde, wenn nicht die Kreuzzüge dem Adel ein weites Feld, seine Lieblingsleidenschaft zu befriedigen, eröffnet hätten. Er nahm das Kreuz, that sein Gut ganz oder stückweise, wenn es für einen zu groß war, an seine Leute und Knechte aus, zog Schaarenweise nach Orient, fand in entfernten Gegenden oftmals unbeerbt sein Grab, und rief sich selbst auf.

auf. Die Güter fielen alsdenn an die nächsten Erben, oder an den Herrn, welchem sie zu Lehn aufgetragen waren, und so kamen sie aus einer Hand in die andere. Vielleicht mögen auch die Ritterzüge nach Liefland, Curland und Preußen, woran der westphälische Adel viel Theil nahm, und wo alle durch die Waffen zu Knechten gemacht wurde, dem Adel die Idee eingefloßt haben, ihre Güter in Westphalen auf den nämlichen Fuß wie in jenen eroberten Provinzen einzurichten, denn man findet die westphälischen Familien in Liefland, Curland und Preußen meistens wieder, wenn sie auch hier ausgegangen sind. Daß der Adel und die Wehren, oder mit einem Worte die Grundeigentümer mit ihren Besitzungen so verfahren haben müssen, siehet man daraus, daß gewöhnlich mehrere Eigenbehörigen bey einander liegen, die einen Gutsherrn haben, oder doch sonst gehabt haben, mithin ihre Stätten wahrscheinlich ein Gut gewesen, welches an mehrere Knechte nach Eigenbehörigen-Recht vereinzelte worden. Auch findet man in den alten Urkunden noch viel Familien, die den Namen von Bauerschaften führen, und wovon zu vermuthen, daß die ganze Bauerschaft ein Gut gewesen, welches mehreren Leuten nach Eigenthumsrecht untergethan, mithin vereinzelte worden. So findet man z. B. in alten Lehnsprotokollen, daß sich noch im vierzehnten Jahrhundert in Denabrück haben bezeichnen lassen ein Herr von Düte, von Lienen, von Bokraden, von Brochterbek, von Büren, von Kappeln, von Linge, von Lode oder Lotte, von Ringeln, von Scholbrok, von Scholde oder Schale u. welches jetzt lauter Namen von Bauerschaften oder gar ganzen Dörfern in der Grafschaft Tecklenburg oder Lingen sind. Die Ritterzüge müssen den überaus zahlreich gewesenen Adel aufgerieben haben, sonst läßt es sich nicht erklären, wie so viel Familien, die in den Lehnsprotokollen und Urkunden vorkommen, haben ausgehen und auf so wenige, als sich jetzt finden, haben zusammenschmelzen können. Der ehelose Stand der Geistlichen, welchem sich viel Edle widmeten, trug zwar auch etwas dazu bey, daß der Adel abnahm, allein dies traf doch nur die nachgeborenen Söhne, welche ohnedies das Geschlecht nicht fortpflanzen konnten, weil sie keine Güter hatten.

Aus diesem allen scheint es mir evident zu seyn, daß das Leibeigenthum in Westphalen nicht durch eine schnelle Revolution, indem die siegende Nation die besiegte unter-

sochet

sochet und in Dienstbarkeit versetzt, entstanden, sondern daß solches aus freyen Stücken, aus Hang zum Dienen, welcher allgemein war, und aus Neigung ein Gut zu besitzen nach und nach erwachsen sey. Ausdrückliche Contracte und Vereinbarungen mögen wohl bey den wenigsten errichtet seyn, sondern der Gutsherr hat auf den Höfen seiner Eigenbehörigen, welche gleichsam wie Verwalter seine Güter administrirten, sich aufgehalten, oder hat sich Naturalien liefern lassen, bis die Prästanda durch die Länge der Zeit, wenn sie alle Jahr einformig geliefert, gleichsam durch die Verjährung auf was Gewisses bestimmt worden. Mit den Spanu- und Handdiensten hat es sich wahrscheinlich eben so verhalten. Die Eigenbehörigen haben dem Gutsherrn dergleichen Dienste auf dem Gut, wo er sich aufgehalten, leisten müssen, weil es seine Leute waren, aus der Einformigkeit der Dienstleistung aber ist mit der Zeit eine bestimmte Dienstpflicht erwachsen. Es läßt sich nicht gedenken, daß vom Anfang ein Contractus colonarius zwischen dem Gutsherrn und den Eigenbehörigen sollte geschlossen seyn, wodurch bestimmt worden, wie viel dieser jährlich an Pächten liefern und an Diensten leisten solle. Der ganze Contract hat wahrscheinlich darin bestanden, daß ein Herr zu seinem Knecht oder zu einem seiner Leute gesagt, bebaue mir das Gut, liefere mir was ich nöthig habe, und diene mir so oft ich dich brauche. In der Folge, wie die Eigenbehörigen erst die Höfe erblich besaßen, sahe man darauf, was sonst immer von einem Hofe geliefert und geleistet worden, und bestimmte hiernach stillschweigend die Pflicht. Die Eigenbehörigen sind nach diesem Begriff also aus ledigleuten, und Knechten, welche kein Grundeigenthum hatten, erst Verwalter der Höfe der freyen Wehren und Edlen, mit der Zeit erbliche Besitzer, Prästantiarier und Dienstleute, und endlich, nachdem sich dies System durch Länge der Jahre gebildet, Eigenbehörige im jetzigen Verstande geworden. Das Leibeigenthum hat seinen Grund in der alten sächsischen Verfassung, wo die Güterbesitzer oder freyen Wehren alles, und die andern nichts waren, sondern von der Gnade der Wehren leben mußten. Diese gaben ihnen Unterhalt, dagegen mußten sie ihnen dienen, und was sie erwarben, gehörte dem Herrn, der ihnen den Unterhalt gab. Nichts ist natürlicher als dies, und dem patriarchalischen Leben völlig angemessen. Diese ledigen Personen wurden Leute oder Knechte genannt,

genannt, erstere waren dem Herrn eigentlich zu nichts verpflichtet und konnten den Hof verlassen, allein sie mußten sich doch wieder bey einem andern Herrn in Dienste geben, und konnten ihren Zustand also nicht ändern. Sie waren auch die meiste Zeit auf den Höfen gezogen und geboren, verließen ihn ungern, und waren auch nach der natürlichen Billigkeit schuldig, zum Besten des Hofes zu arbeiten, auf welchem sie groß gemacht waren. Die Knechte waren ein völliges Eigenthum des Herrn, wurden aber nicht so streng gehalten wie bey den Römern. Wie diese Leute und Knechte die Höfe verwalteten, dauerte diese Verfassung fort, denn ihr Stand änderte sich dadurch nicht, sie waren im Dienst ihrer Herren und lebten dessen Gnade, was sie erwarben, erwarben sie dem Herrn, wie das Gesinde heutiges Tages noch thut, in der Folge ergaben sie sich den Herren zu Hörigen, behielten aber die ihnen untergethanen Höfe erblich, und nun durften sie dieselben ohne des Herrn Willen nicht verlassen; wollten sie es thun, so mußten sie sich von der Verbindlichkeit, worin sie getreten waren, freykaufen. Hier haben wir also den völligen Begriff von Sterbfall und Freykauf. Die Auffarth oder Weinkauf, welchen eine fremde Person bezahlen muß, ist in der Natur der Sache gegründet, weil keiner den Genuß oder Gebrauch einer Sache einem andern zu überlassen schuldig ist, wenn er sich nicht vorher dazu qualificirt, wie solches bey jedem andern Contract, es sey Erbpacht oder Vermietung, ohne Rücksicht eines Leibeigenthums üblich ist. So wie aber das Leibeigenthum in Westphalen, wie wir gesehen haben, nicht auf einmal durch eine gewaltsame Revolution, sondern nach und nach entstanden, so ist auch leicht zu ermessen, daß es nicht allenthalben gleichförmig seyn kann, denn der eine that seine Höfe unter diesen, der andere unter jenen Bedingungen aus, nach Maasgabe der Verhältnisse, worin er mit den Großen und mit seinen eigenen Leuten stand, einige Wehren blieben auch ganz frey, und andere unterwarfen sich nur ihrer Sicherheit halber mächtigern Herren unter leidlichen Bedingungen woraus denn Eigenbehörige, welche mit Gut und Blut eigen, andere die Guteigen und Blutfrey, noch andere, die Gutfrey und Bluteigen waren, erwachsen, der eine gab von dem Ertrag viel, der andere wenig, je nachdem der Gutsherr viel oder wenig von ihm forderte, der Besitzstand begründete Recht und Verbindlichkeit, an Contracten

tracten fehlte es überall, diese wurden erst in spätern Zeiten geschlossen, wie schon das Leibeigenthumsrecht ein Gewohnheitsrecht geworden war. Der Herr geheime Justizrath Möser liefert in seiner vortreflichen osnabrückischen Geschichte am Ende des ersten Abschnitts eine Tabelle, wie die Menschen unter den Sachsen eingetheilt worden, welche ich hier einrückte, indessen dafür halte, daß bey den heidnischen Sachsen alle diese Klassen noch nicht gewesen, sondern erst nach der karolingischen Verfassung nach und nach entstanden, denn vorher war es alles einfacher, und kannte man nur Wehren oder Güterbesitzer im weitläufigen Verstande, und unter diesen Edlen, welche sich durch die Größe ihrer Höfe oder durch ein persönliches Verhältniß über die andern erhoben hatten, freye Leute, die nichts eigenes hatten und andern dienen mußten, und Knechte, die im Eigenthum der Wehren oder Herren waren. Die Tabelle lautet so:

I. Wehren.

1. edle Wehren, *nobiles domini in allodio suo tranquille viventes, seniores, Dynasten*; die ihre einmal erlangten Heerbans-Hauptmannschaften vererbet haben mögen, und als Officiers ausbezogen.
2. gemeine Wehren, *ingenui, milites agrarii*, ächte Eigenthümer eines Wehrguths, Erben, die als Gemeine in den Rational-Heerbann ausbezogen.

II. Leute im weitläufigen Verstande, die andern aus einer besondern Verpflichtung dienen und unterworfen sind.

3. Freye, welche den Dienst nach Gefallen oder nach geendigtem Contract verlassen können.
 - a) edle Wehren, oder doch entsprossen von ihnen, die sich *salva nobilitate* Kaisern, Königen und andern zu ritterlichen Kriegsdiensten verpflichteten, *vassalli nobiles, nobiles homines, Edelmänner*.
 - b) gemeine Wehren, oder solche, die von ihnen entsprossen sind, und sich ebenfalls *salva ingenuitate* zu ritterlichen Kriegsdiensten verpflichteten, *liberi*.
 - c) gemeine Reifige, die nicht von Ritterart sind, aber doch in eines Herrn Dienste und zu ihren Fehden mit ins Feld ziehen und ihr eigenes Heer-gewedde

gewedde haben. dergleichen sind freye Hofesgenossen, freye Hofsleute und wie sie sonst heißen.

- d) freye auch freygelassene in Schutz und Hode stehende Leute, die nicht mit zu Felde ziehen, sondern allein den Acker bauen, oder ein ander Gewerbe treiben, und entweder
- a) Gründe von ihrem Schutzherrn unterhaben, mithin dessen Schutz nothwendig nehmen müssen, Nothfreye, oder
 - b) auf einem geringen eignen auch wohl fremden Grunde, dessen Eigenthümer aber keinen Schutz zu geben berechtigt ist, wohnen, mithin ihren Schutz wählen können; Churmündige
4. Hörige, welche sich einem Herrn zu eigen ergeben haben, und ihren Stand ohne Freybrief oder Erlaubniß nicht verlassen können.
- a) edle Dienstleute, alto *linguine prognati ministriales qui renunciantes nobilitati suae se aliorum servitutibus militaribus vel aulicis mancipabant.*
 - b) Dienstleute *ex ordine ingenuorum*, die sich *renunciantes libertati vel ingenuitati suae* auf gleiche Art verpflichteten.
 - c) gemeine Keisige, die mit ihren Herren zu Felde ziehen, ein Heergewedde haben, was der Guts herr nach ihrem Tode zu sich nimmt und sich ablösen läßt. Leibeigene Hofesgenossen; *litones proprii.*
 - d) schlechte Leibeigene, die nicht mit zu Felde ziehen, sondern den Acker ihrer Guts herrn, die das Recht nicht haben, Hofhörige (Soldaten) zu halten, bauen. Rittereigene Sunderleute.
 - a) *Casati*, denen man gewisse Gründe untergeben hat.
 - b) *Non casati* und *extravagantes*, die nicht freygelassen und mit keinen Gründen versorget sind.

Aus allem diesem ist klar, daß die Eigenbehörigen nicht die ursprüngliche Nation, welche etwa durch Gewalt und Unterdrückung in Dienstbarkeit versetzt worden, sondern daß sie sich freywillig in den Stand, worinn sie sind, begeben haben, um Theil an dem Territorialeigenthum zu haben,

ben, welches sonst bloß den Edlen und Wehren als unumschränkten Herren gehörte, folglich alle Rechte der Guts herrschaften gegen ihre Eigenbehörigen *ex dominio* hergeleitet werden müssen, und diese weiter keine Rechte prä tendiren können, als welche sie erweislich durch ausdrückliche Vereinbarung oder durch den Besitzstand und nach der Natur der Verfassung fordern können. Bey allen Streitigkeiten zwischen Guts herrn und Eigenbehörigen, wo es an Beweis fehlet, muß auf dies ursprüngliche Verhältniß Rücksicht genommen werden. Die igeige Staatseinrichtung ist zwar von derjenigen, so vor 1000 Jahren war, sehr verschieden, denn damals waren die Leute und Knechte gar keine Mitglieder des Staats, die igeigen Eigenbehörigen aber sind Unterthanen und unter dem unmittelbaren Schutz des Staats, allein dies Verhältniß kann sie nur gegen Bedrückungen sichern, wofür durch die Gerichtshöfe hinlänglich gesorgt worden, auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Guts herrschaften und Eigenbehörigen unter sich kann es keinen Einfluß haben.

Cap. I.

Vom Eigenthumsrecht an sich selbst.

§. 1.

Derjenige soll für eigen geachtet werden, welcher entweder der Geburt nach eigen oder sich ins Eigenthum begeben, oder aber auch, wenn ein Eigenthums herr einen freyen Mann wie einen Eigenbehörigen 30 Jahre an einander gehabt und gehalten hat.

§. 2.

Vermittelt der Geburt ist derjenige ein Eigenbehöriger, dessen Mutter leibeigen ist, der aber von einer freyen Mutter geboren, selbiger ist frey, ob er gleich einen eignen Vater hat.

§. 3.

Wer sich einem eigen begeben will, muß von eines andern Leibeigenthum frey seyn, wird auch auf keine

Stärke

Stätte zugelassen, bis er von seinem Eigenthumsherrn einen Freybrief oder wenigstens von demselben einen Schein, daß er den Freybrief erhalten solle und auf die Stätte angenommen werden könne, produciret, da denn dieses Eigenthumsherrn Recht über den Eigenbehörigen völlig cessiret. im widrigen Fall aber und wann er dergleichen Freybrief oder Schein nicht erhalten, bleibt er oder sie demjenigen Herrn eigen, in dessen Eigenthum er oder sie geboren, weniger nicht auch diejenigen Kinder, welche von der eigenen Mutter geboren, und beerbtheilet also dieselben der vorige Eigenthumsherr und nicht der Herr der Mutter.

Anmerkung.

Es giebt dreyerley Arten von Eigenbehörigen, einige sind zu unbedingtem Erbgewinn, Sterbefällen und Freykaufen verpflichtet, mithin Gut- und Blut-eigen, wie solches bey Gelegenheit der Aufnahme der Urbarten vom Gut Marck in Sachen des Freyherrn von Steinwehr wider seine Eigenbehörige, die solches in Zweifel zogen, durch das rechtskräftige Urtheil vom 2ten Jan. 1786 erkannt worden, andere sind Gutfrey und Bluteigen, geben daher keinen Erbgewinn, sondern sind nur dem Sterbefall und dem Freykauf unterworfen, und noch andere sind Blutfrey und Gutfrey, diese bewerktaufen nur bloß die Stätten. Die meiste Zeit sind bey diesen beyden letzten Arten der Eigenbehörigen die ungewissen Gefälle auf was Gewisses festgesetzt, es giebt aber in der Graffschaft Tecklenburg wenig dergleichen Eigenbehörige, in der Regel sind sie zu unbedingtem Erbgewinn, Sterbefällen und Freykaufen verpflichtet, folglich mit Gut und Blut eigen.

Kinder von einer Eigenbehörigen, wenn auch der Mann frey ist, werden eigen, und wenn sie keine eigenbehörige Stätten beziehen, leben sie im sogenannten wilden Eigenthum, und sind zu Sterbefällen, Zwangsdiensten und Freykaufen verpflichtet, wenn sie frey seyn wollen. Dies wilde Eigenthum kann sich aber nicht sehr vermehren, wenigstens ist es immer die Schuld des Kindes selbst, wenn es im wilden Eigenthum lebt und alsdenn eigenbehörige Kinder zusetzt, denn so bald ein Kind von der Stätte heirathet, kann

es

es die Freylassung vom Gutsherrn und den Freykauf von den Wehrfesters der Stätte mit Zug fordern, und die Wehrfesters müssen es freykaufen, wenn es auch sonst nichts von seiner elterlichen Stätte zum Kindestheil erhalten könnte, denn den freyen Hals, wie man sich ausdrücken pflegt, kann ein jedes Kind präcendiren, wenn es sich verheirathet, und der Eigenthumsherr kann ihm die Freyheit nicht versagen. Wenn die Wehrfesters das abgehende Kind auch nicht freykaufen wollten, kann der Gutsherr sie dazu anhalten. Dies ist ein allgemeiner Gebrauch, und begünstiget die Freyheit. Wenn ein Kind aber nicht heirathet, hängt es von ihm ab, ob es die Freyheit haben will oder nicht, und kann der Gutsherr die Wehrfesters nicht zwingen es freyzukaufen, alsdenn wird dem Kinde aber auch kein Kindestheil ausgelobt, sondern der bleibt in der Stätte. Dies Herkommen hat seinen guten Grund, denn so lange das Kind nicht freygekauft und ihm kein Kindestheil ausgelobt ist, hat es immer seine Zuflucht zur Stätte, und die Wehrfesters müssen es annehmen, wenn es auch unvermögend oder gebrechlich ist, dagegen aber bleibt auch der Kindestheil in der Stätte, und die Wehrfesters beerben das Kind gegen Redemtion des Sterbefalls. Man findet daher wenig Beyspiele, daß Kinder freygekauft werden, bevor sie heirathen, oder solches zu thun Willens sind, es sey denn, daß sie außer Landes gehen und sich dem Eigenthum des Herrn entziehen, oder etwa bürgerliche Nahrung treiben wollen, denn das Bürgerrecht können sie nicht erhalten, so lange sie eigen sind. Bey einigen Gutsherrschaften ist der Gebrauch, daß die Kinder von der Stätte freygekauft werden müssen, wenn sie ein gewisses Alter erreicht haben, z. B. wenn sie losgesprochen sind, oder das achtzehnte, zwanzigste bis 25te Jahr erreicht haben, alsdenn können sie aber auch mit Zug verlangen, daß ihnen der Kindestheil ausgelobet werde. Hierdurch verlieren sie allen Anspruch der Versorgung auf der Stätte und die Succession in selbige, wenn die Reihe an sie käme. Wenn es daher von den Kindern abhängt, ob sie die Freyheit haben wollen, wenn sie zu jenem Alter kommen, so steckt keine Unbilligkeit darinn, wenn der Gutsherr sie aber zwingen kann, sich freykaufen zu lassen, so involviret es die größte Unbilligkeit, weil die Kinder alsdenn die Versorgung von der Stätte und die Hoffnung, dereinst zu succediren, ganz verlieren und wie fremde Personen angesehen

hen werden. Da der jüngste Sohn oder die jüngste Tochter, wenn keine Söhne da sind, Auerben von der Stätte, und öfters vor ihrer Verheirathung oder doch ohne Erben sterben, die ältern Kinder aber alsdenn schon sämtlich freygekauft sind, wenn dazu ein gewisses Alter bestimmt ist, so wird in dergleichen Fällen die Stätte immer vacant und wird ex nova gratia vergeben, wenn der Auerbe oder Wehrfeste keine Wittve nachläßt, und kommt in jedem Fall an fremdes Geblüt, welches hart ist, wenn die ältern Kinder unwillkürlich freygekauft werden müssen. Die Wehrfester pflegen daher die meiste Zeit ein Kind außer den Auerben in Reserve zu behalten, so sie nicht freykaufen, damit das Gut nicht in fremdes Geblüt komme. Es müßte daher billig zur Regel gemacht werden, daß, so lange sich die Kinder nicht verheirathen, es von ihrem Willen abhänge, ob sie die Freyheit haben wollen oder nicht. Der Guts Herr verliert auch dabey nichts, denn wenn das Kind im Eigenthum bleibt, ist es dem Sterbefall unterworfen, und der Guts Herr ziehet denselben von seinem ganzen Nachlaß. Nur ist die Frage unbestimmt, an wen sich der Guts Herr wegen des Sterbefalls eines solchen im ledigen Stande verstorbenen Kindes halten könne, und ob der Guts Herr nur bloß von dem Vermögen des Kindes, so es sich in seinem ledigen Stande erworben, oder auch von dem Kindes theile, so es in der Stätte gut hat, den Sterbefall zu ziehen berechtiget sey. Im ersten Fall würde der Guts Herr den Sterbefall ganz verlieren, wenn das Kind sich von der Stätte entfernt hätte und in der Fremde verstarbe, wo ihn der Guts Herr nicht verfolgen kann; im zweyten Fall aber tritt der Zweifel ein, ob ein Guts Herr den Sterbefall von einem künftigen Kindes theil ziehen könne, der noch nicht ausgelobt worden. Die Gebräuche sind in diesem Stück verschieden, einige Guts Herrn ziehen den Sterbefall von solchen ledigen Kindern nur bloß von ihrem erworbenen Vermögen, von dem Kindes theile aber nicht anders, als wenn er ihnen wirklich ausgelobet ist, andere ziehen ihn von den Wehrfesters, wenn sich das Kind entfernt und sich dem Eigenthum entzogen hat, und noch andere ziehen ihn von der Stätte, wenn das Kind losgesprochen oder das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, noch andere, wenn es achtzehh, und wieder andere, wenn es 25 Jahre alt gewesen, mithin großjährig gestorben ist.

Wenn

Wenn hierinn eine Einformigkeit beobachtet werden sollte, dünkt mir, wäre es der Sache angemessen, daß die Wehrfesters den Sterbefall eines Kindes, wenn es das mittlere Alter zwischen vierzehn und 25 Jahren, mithin das zwanzigste Jahr erreicht hätte, nach Maasgabe des Kindes theils, so ihm aus der Stätte zugekommen haben würde, zu akfordiren und zu bezahlen schuldig wären, dem Guts Herrn aber die Wahl gelassen werden müße, sich an das erworbene Vermögen des Kindes zu halten, und hievon den Sterbefall zu ziehen. Denn daß dem Kinde nicht eher als bis es heirathet, ein Brautschlag ausgelobet werden kann, und es nicht wider Willen freygekauft werden darf, gereicht bloß in favorem des Kindes, damit ihm seine Rechte an die Stätte in Ansehung der Versorgung und der Succession konsevirte werden, dies kann aber dem Guts Herrn in seinen Rechten nicht nachtheilig seyn, und der Wehrfester, welcher zum Freykauf sowohl als zur Auslobung des Kindes theils verbunden ist, kann hievon keinen Vortheil ziehen, denn dieser profitirt dabey die Freykaufsgelder und den Kindes theil, kann also den Sterbefall leicht accordiren. Daß aber dem Guts Herrn die Wahl gelassen werden müße, sich an das erworbene Vermögen des Kindes zu halten, gründet sich darauf, daß ein solches Kind alles, was es in der Fremde und nicht aus den Mitteln der Stätte erwirbt, dem Guts Herrn iure domini acquiriret, woran der Wehrfester keinen Anspruch machen kann, so lange er nicht den Sterbefall beym Guts Herrn verbunden und bezahlt hat. Dafür, daß der Guts Herr mit dem Freykauf so lange wartet, bis es dem Kinde gefällt, sich frey zu kaufen, und ihm Gelegenheit giebt, sich in der Fremde Vermögen zu erwerben, muß ihm auch die Hofnung belassen werden, einen reichern Sterbefall zu ziehen, wenn das Kind in der Fremde glücklich ist und sich Vermögen erwiebt, denn es hängt ja von dem Kinde ab, ob es sich freykaufen oder den Wehrfester zum Freykauf anhalten und besprechen will oder nicht, der Wehrfester hat hierinn keine Stimme.

Nach diesen Grundsätzen sind alle Uebarien beym Hause Marck mit Bewilligung des Guts Herrn sowohl als der Eigenbehörigen dem bisherigen Gebrauche nach beschrieben, nur mit dem Unterschied, daß statt zwanzig das achtzehnte Jahr festgesetzt worden, von Kindern, die unter dem achtzehnten Jahre sterben, wird kein Sterbefall gezogen. Hin

D 3

und

und wieder herrschet der Gebrauch, daß, wenn sich Kinder außer Landes begeben, der Gutsherr die Wehrfester gleich auffordert, sie freyzukaufen, wenn die Kinder das 25ste Jahr erreicht haben; allein dies ist hart, denn die Kinder gehen häufig nach Holland und in andere Länder ihrer Nahrung nach, und kommen nach Verlauf einiger Jahre zurück, wenn sie sich Vermögen erworben haben oder kränklich geworden sind. Wenn nun mittlerweile der Auerbe oder Wehrfester stirbt, so ist das Kind um sein Erbrecht, falls der Wehrfester keine Kinder oder keine Wittwe nachläßt, kommt das Kind aber krank zu Hause, ist es ohne Versorgung, weil die Wehrfester, die von ihm nichts mehr zu hoffen haben, sich seiner nicht annehmen, und es wie eine fremde Person ansehen, welcher sie keine Verbindlichkeit mehr schuldig sind.

Wenn eine freye Person oder eine freygelassene eigenbehörige Person auf eine Stätte will, und den Erbgewinn oder Anfarth bey der Gutsherrschaft accordiret hat, ist sie derselben ex contractu verbunden und der Gutsherrschaft zu allem verpflichtet, was das Eigenthumsrecht mit sich bringt, wenn sie daher gleich nach dem Accord stirbt, bevor sie die Heirath vollziehet und auf die Stätte kommt, muß darinn doch der Erbgewinn sowohl als der Sterbfall aus ihrem Vermögen, so sie nachläßt, erfolgen, weil sie dem Gutsherrn eigen geworden, und dieser alle ihm gegen seine Eigenbehörige zustehende Rechte zu exerciren befugt ist. Der Eigenbehörige oder die Eigenbehörigin, welche diese Person zu heirathen Willens gewesen, hat aber nicht eher Anspruch an dem Nachlaß, als bis die Ehe wirklich vollzogen worden, denn dadurch treten Eigenbehörige erst in Gemeinschaft der Güter, es sey denn, daß die fremde Person, wenn es eine Weibsperson, von dem Wehrfester schwanger sey und ein lebendiges Kind zur Welt bringe, in welchem Fall ihr sowohl als dem Kinde die Succession in die Stätte gegen Erlegung des Erbgewinns nicht versagt werden kann, weil ihr solches durch den Accord mit dem Gutsherrn zugesichert worden, und es auf Vollziehung der Ehe durch priesterliche Einsegnung nicht ankommt, sondern *consensu thalami et copula carnalis* dazu hinreichend ist. Es herrschet daher auch bey nicht zu billigende Gebrauch, daß Eigenbehörige, sobald die fremde Person den Erbgewinn accordiret und bezahlt, oder Zeit mit der Zahlung erhalten hat, welcher gleich

gleich die Ehebigung folget, wie Eheleute mit einander leben, ungeachtet sie noch nicht getrauet sind, indem die Einsegnung und Hochzeit bisweilen lange ausgesetzt wird. Dieses ist ein Mißbrauch, welcher den Kirchengesetzen unterworfen ist, auf die Rechte, welche eine fremde Person durch den Accord mit der Gutsherrschaft sich erworben hat, aber keinen Einfluß haben kann. Die fremde Person tritt aber bloß in die Rechte des verstorbenen Gatten, wenn diesem daher die Stätte von den rechten Wehrfestern noch nicht überlassen worden, hat sie nur bloß ein gegründetes Successionsrecht, und muß so lange warten, bis es den Wehrfestern gefällt, die Wirtschaft an sie zu übertragen. Sie kann auch ihre Rechte unter gutsherrlicher Bewilligung wieder an eine fremde Person bringen, wenn diese sich durch den Erbgewinn bey der Gutsherrschaft dazu qualificiret, und stehet den Geschwistern des verstorbenen Ehegatten kein rechtlicher Widerspruch zu, vorausgesetzt daß dieser entweder wirklicher Wehrfester oder doch unkreitiger Auerbe der Stätte gewesen. Ein bedenklicher Fall tritt hiebey ein, welcher darin bestehet: Wenn ein Auerbe von der Stätte eine fremde Person heirathet, diese sich ins Eigenthum der Gutsherrschaft gibt, und die Stätte für sich und ihre Kinder beweinkaufet, der Wehrfester den jungen Leuten die Stätte nicht überläßt, der Auerbe aber ohne Kinder zu hinterlassen stirbt, und der rechte Wehrfester oder Wehrfesterin wieder heirathet, aus dieser Ehe aber Kinder erfolgen; wem alsdenn die Succession in der Stätte zustehet, der fremden Person, welche die Stätte von der Gutsherrschaft für sich und ihre Kinder beweinkaufet hat, oder den Kindern der Wehrfester, so nach dem Tode des Auerben gezeuget worden. Beyde Prätendenten haben viel vor sich. Die fremde Person hat sich ins Eigenthum gegeben, und hat durch den Erbgewinn ein Successionsrecht auf sich und ihre künftige zu erzielende Kinder erworben, so ihr süßlich nicht genommen werden kann, vorausgesetzt, daß der Wehrfester, es sey Vater oder Mutter, in die Heirath gewilliget, die Kinder der Wehrfester aber haben wieder auf der andern Seite vor sich, daß sie von dem rechten Geblüt sind, und die wirkliche Erbfolge auf die jungen Leute noch nicht devolviret gewesen, welches erst durch den Tod der Wehrfester oder durch Ueberlassung der Stätte geschieht. Haben die Alten dem Auerben und der fremden Person die Stätte

schon überlassen, und zeugen alsdenn Kinder, so ist kein Bedenken dabey, denn in diesem Fall werden die Kinder angesehen als wenn sie in der Leibzucht erzeugt worden, und können nicht eher zur Succession gelangen, als wenn die jungen Leute, denen die Stätte überlassen worden, beyde ohne Kinder versterben, stirbt nur einer, so kann der überlebende wieder eine fremde Person heirathen und bringt die Stätte auf seine Kinder, der Fall ist nur, wenn der Wehrfester die Stätte nicht überlassen hat, denn hier kommen die Rechte der fremden Person, so die Stätte gewonnen, mit den Rechten der leiblichen Kinder des Wehrfesters oder der Wehrfesterin in Collision. Meines Ermessens müßte in solchem Fall dem Wehrfester nicht erlaubt werden, zum Nachtheil der fremden Person, die sich die Succession in die Stätte durch den Erbgewinn erworben, wieder zu heirathen und ein Erbfolgerecht auf seine Kinder zu bringen, weil sie sich einmal dieses Rechts durch die Bewilligung der Heirath des Auerben begeben zu haben scheint, und der fremden Person auf die Erfüllung des Contrakts gegen die Gutsheerrschaft zu klagen oder den Regress gegen sie zu nehmen nicht versaget werden könnte, es ist aber das Gegentheil in causa Holzhaus wider Holzhaus zu Lienen von einem hohen Ober-Revisioncollegio des königlichen hochpreislichen Generaldirectorii rechtskräftig erkannt, dem Kinde des alten Wehrfesters, so er nach dem Tode seines Auerben mit einer fremden Person erzeugt, das Auerbrecht, mithin die Succession zuerkannt, der Witwe des Auerben aber nur Kindesheil aus der Stätte, als wenn sie Tochter wäre, zugebilliget worden. Diese Erkenntnis gründet sich nicht auf ausdrückliche Gesetze und auch nicht auf einen allgemeinen Landesgebrauch, sondern es ist nach der speciellen Lage der Sache abgefaßt, indem dem alten Holzhaus erlaubt worden, wieder zu heirathen und dessen Frau zum Erbgewinn als Wehrfesterin zugelassen war, welches nicht hätte geschehen müssen, da des Auerben Wittwe schon ein *ius quaeritum* auf die Succession ins Erbe erlangt hatte, so ihr nicht genommen werden konnte. Bey diesen Umständen konnte die Sache daher nicht wohl anders gefaßt werden, als von dem hohen Ober-Revisioncollegio erkannt worden. Es wäre zu wünschen, daß diese Rechte gesetzlich bestimmt würden, weil darüber öfters kostbare Proceße entstehen, und die Gutsheerrschaften nicht allemal die Einsicht haben,

Haben, in wie weit sie eine fremde Person zum Erbgewinn zulassen können, mithin selbst in Verlegenheit gerathen, wenn die Rechte mehrerer Personen gegen einander laufen.

Cap. II.

Von denen Personen des Eigenthumsherrn und Eigenbehörigen.

§. 1.

Wenn einem Eigenthumsherrn ein anderer leibeigen ist, hat jener die Kraft, alle eigenthumsherrliche Iura gegen den Eigenbehörigen zu exerciren.

§. 2.

Verstirbt aber der Eigenthumsherr und hinterläßt verschiedene Erben, so ist derjenige der Eigenthumsherr, der dasjenige Gut besizet, bey welchem der Eigenbehörige von Alters her gewesen, es wäre denn, daß die Erben die eigenbehörigen Güter und Personen unter sich getheilet hätten.

Es stehet auch einem Eigenthumsherrn frey, die Eigenbehörigen zu alieniren und zu verkaufen, da denn derjenige, der Eigenthumsherr wird, der solche erhandelt, jedoch soll dieser es bey den praestandis, so dem Verkäufer abgetragen worden, lediglich bewenden lassen.

Wenn ein eigenbehöriger Hof ausstirbt und dem Eigenthumsherrn wieder heimfällt, wird demselben zwar frey gelassen, weil der Hof sein eigen wird, mit dem neuen Colono wegen der Prästationen andere pacta als vorhin gewesen zu machen, jedoch wenn der neue colonus von denen Gutsherren mit mehrern Prästationibus wie die vorigen Besitzer abzuführen schuldig gewesen, beieget worden, und derselbe demnächst mit denen landesherrlichen Prästationibus zurückbleiben oder der Hof gar wüßte wer den sollte, muß in solchem Fall der Eigenthumsherr für die

Landesonera, als Contribution, Cavalleriegelde etc. stehen, es wäre denn, daß der Colonus casu fortuito durch Brand, Hagelschlag oder dergleichen auf ein oder zwey Jahre ausfiel, da ihm denn gleich andern königlichen Unterthanen eine reglementsmäßige Remission angedeihet, wiewohl wir zu unsern gerreuen Vasallen das allergnädigste Vertrauen tragen, daß sie die Unterthanen nicht über Möglichkeit beschweren und durch zu hohe Abgaben ruiniren werden, sintemalen bey vorkommenden Umständen wir uns darunter ein rechliches Einsehen vorbehalten.

Anmerkung 1.

Die Eigenbehörigen sind in commercio und gehören nicht an ein bestimmtes Gut eigen. Wenn man von ihnen sagt, daß sie glebae adscripti, so haben sie diese Qualität nur in Ansehung des Prädii, so ihnen eingethan worden, und nicht in Rücksicht eines Guts, woran sie gehören. Wenn ein Eigenbehöriger auch 100 und mehrere Jahre an ein Gut gehört hat, kann der Gutsherr doch durch allerley Art von Veräußerung über ihn disponiren. Er kann ihn sowohl im Ganzen als einzelne Prästanda desselben verkaufen, vertauschen, verpfänden und assigniren, wenn gleich sein Zustand dadurch einigermaßen deterioriret werden möchte, nur kann der neue Gutsherr, oder wenn er überwiesen wird, die Prästanda nicht erhöhen, und ihm nicht mehr abfordern, als was er dem vorigen Gutsherrn geleistet hat, und es muß dem Eigenbehörigen auch von dem Uebernehmer prästiret werden, was in obligatione gewesen. Wenn daher der Uebernehmer auch weiter von des Eigenbehörigen Stätte wohnt, als der alte Gutsherr, muß der Eigenbehörige ihm doch folgen und seine Prästanda ihm liefern, auch die Dienste leisten, wozu er pflichtig, denn dies ist eine Folge des Domirii und seiner Qualität, weil er nicht an ein bestimmtes Gut, sondern dem Gutsherrn eigen gehört. Einige finden hierin eine Härte und meynen, es könne der Zustand des Eigenbehörigen weder in quali noch in quanto verschlimmert werden, mithin brauche er auch seine Pächte nicht weiter zu liefern, und die Dienste in keiner weitem Entfernung zu leisten, als er vorhin gethan; allein dies ist irrig, denn

der Eigenbehörige ist an kein gewisses Gut verwiesen, sondern der Gutsherr kann darüber nach Gutdünken disponiren, er muß seine Pächte liefern, wohin der Gutsherr haben will, und die Dienste verrichten, wo er dazu angewiesen wird, denn die Dienste werden nach Stunden verrichtet, mithin kann es dem Eigenbehörigen gleichviel seyn, ob er sie in der Nähe oder in der Ferne verrichtet. Indessen kann dies nicht ohne alle Einschränkung verstanden werden. Die ravensbergische Eigenthumsordnung schweigt hievon, die osnabrückische aber sagt, daß die Eigenbehörigen dem neuen Gutsherrn die Pächte innerhalb des Stifts an den Ort, wo er wohnt, oder wo er sie binnen Stifts assigniret, zu liefern schuldig, es wäre denn besagte Eigenbehörige dieselben auch vorhin außer Stifts geliefert hätten, wobey es sodann auch sein Verwenden nicht allein haben, sondern sie auch gehalten seyn sollen, wenn die Entlegenheit des Orts nicht über die Hälfte weiter, die Pächte dem neuen ausheimischen Gutsherrn zu liefern. Die Dienste aber sollen sie in der Maaße verrichten, daß sie bey Sonnenaufgang von Hause und Wehre ab, und bey Sonnenuntergang wieder zu Hause seyn können, welches nämlich bey langen Tagen von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends zu verstehen, oder wie es sonst bey jedem hergebracht ist. Der Sinn hievon ist wohl dieser, daß die Eigenbehörigen die Pächte auf eine Tagesfarth zu liefern, die Dienste aber den ganzen Tag durch zu leisten schuldig seyn sollen, wenn sie nicht zu einer weitem Lieferung dem Herkommen nach verpflichtet sind. Die osnabrückische Eigenthumsordnung ist zu relativ, um sie zu generalisiren, bey Anfertigung der Urbarien von den Eigenbehörigen des Guts Mark ist daher festgesetzt, daß im Fall der Veräußerung, es sey durch Verkauf, Vertausch, Verpfändung oder Ueberweisung der Eigenbehörigen ihre Prästanda dem Uebernehmer bis auf die Entfernung von 2 Meilen von ihren Wohnungen zu liefern, und die Dienste so weit leisten sollen, weiter aber nicht. Einige Eigenbehörigen waren mit dieser Bestimmung nicht zufrieden, und meyneten, sie wären die Pächte dem Uebernehmer nicht weiter zu liefern, und die Dienste nicht weiter zu leisten schuldig, als auf die Entfernung ihrer Höfe von dem Gut Mark, woran sie bis jetzt noch eigen gehören, weil sonst ihr Zustand durch die Veräußerung verschlimmert werden würde, sie erhielten auch in erster Instanz ein obseglisches

ches Urtheil, in zweyter Instanz aber wurde nach gründlicher Untersuchung der Sache das Urtheil erster Instanz dahin reformiret, daß sie ihre Pächte dem neuen Gutsherrn oder dem Uebernehmer auf dessen Verlangen bis auf die Entfernung von 2 Meilen von ihren Höfen zu liefern und die Dienste so weit zu leisten schuldig; und dieses Erkenntnis ist in die Rechtskraft erwachsen, dem zufolge auch das Urbarium bey allen Macker Eigenbehörigen hiernach beschrieben worden. Der Grundsatz, welcher hiebey angenommen wurde, gründete sich auf die Analogie der Eigenthumsordnung, nach welcher die Eigenbehörigen auf Verlangen des Gutsherrn statt der Spanndienste auch Führen bis auf 2 Meilen von des Gutsherrn Hofe zu verrichten schuldig. Sind sie dies aber im Wochendienste zu thun schuldig, so ist es keine Härte, wenn sie auch die Pächte so weit liefern müssen, da solches des Jahres nur einmal geschieht, und sie in der Regel dem Gutsherrn mit den Pächten zu folgen schuldig sind.

Anmerkung 2.

Wenn eine eigenbehörige Stätte ausstirbt, ist der Gutsherr sie wieder in Eigenthum auszuführen nicht schuldig, sondern er kann sie einziehen und verwalten lassen, er ist aber in Ansehung der öffentlichen Lasten zu allem verpflichtet, was der Eigenbehörige zu leisten schuldig gewesen. Dergleichen eingezogene Stätten gibt es aber wenig, denn es kommt selten mehr dabey heraus. Das Domainengut Kirchkapel ist dadurch vergrößert worden, indem eine königl. eigenbehörige Stätte eingezogen, dem Gut incorporirt und von öffentlichen Lasten befreiet wurde, welches nur der Landesherr thun konnte. Das Gut Intrup ist sonst eine eigenbehörige Stätte gewesen, hat aber schon zu gräflichen Zeiten mit Bewilligung der Landstände die Schatzfreyheit erhalten, und ist gegen den Fiskus dabey geschützt worden. Keymanns Erbe zu Hone, welches denen von Vadendorf gehört, ist eine eigenbehörige Stätte gewesen, ist aber noch jetzt lastbar.

§. 3.

Sollte eine freye Person eine eigenbehörige Stätte beziehen, so verfällt sie dadurch mit ihren nachhero zu erzeugenden

genden Kindern auch ohne förmliche und expresse Renunciation der Freyheit ipso facto ins Leibeigenthum dessen, dem das Erbe oder Kotte gehörig, und soll auch künftig hin das erstgeborne Kind vom Eigenthum nicht mehr frey seyn.

§. 4.

Wer eine freye Stätte besizet, dem soll nicht erlaube werden sich einem Privatgutsherrn eigen zu offeriren. Wenn aber eine Stätte vorhin erweislich eigen gewesen, dieselbe aber sich frey gekauft, kann ihrem Colono verstatet werden, sich wieder ins Eigenthum zu begeben.

Anmerkung.

Eigen geben ist gegen den Geist und die Denckungsart des jezigen Zeitalters, die Eigenbehörigen wollen alle frey seyn, man hat fast kein Beyspiel mehr von eigen geben, es sey denn, daß einer sich gegen seine Gläubiger nicht mehr zu retten weiß. In diesem Fall ist es aber von gar keinem Nutzen, weil die Gläubiger alle ihre Rechte behalten, wenn auch ein Freyer sich dem Landesherrn eigen geben möchte, denn sonst würde es zum Betrug der Gläubiger gereichen, welches nicht gestattet werden kann.

§. 5.

Weil sich auch öfters zuträgt, daß wenn Zwillinge geboren werden, einer davon frey zu seyn aus einer vergeblichen Observanz präcendiret, diese aber bey gescheneher Untersuchung nicht gegründet befunden, als soll keiner derer Zwillinge sich des Eigenthums entziehen.

§. 6.

Wenn ein Eigenbehöriger stirbt und hinterläßt Kinder, so von einer eigenen Mutter geboren, so sind sie alle eigen, es bleibt sodann aber nur einer bey denen Gütern, und denen andern wird, wann sie es benöthiget und freye oder eigenbehörige Güter beziehen wollen, oder in Aemter und

Gliden,

Gilden, Städte oder Flecken kommen, nach Gelegenheit der Stätten und des davon ihnen zukommenden Erbtheils oder auch sonst von ihnen selbst erworbenen Vermögens, auf gebührendes Ansuchen, um ein billiges ein Freybrief ertheilet, allermassen wenn der Gutsherr sich darüber mit dem Eigenbehörigen nicht vergleichen kann, die Obrigkeit die Freykaufsgelder determiniren soll.

Anmerkung.

Den Freybrief ist der Gutsherr dem abgehenden Kinde, wenn es heirathen will, zu geben schuldig, und kann es nicht wider Willen im Eigenthum behalten. Dies ist ein allgemeines Herkommen, und gründet sich auf die Regel, daß die Freyheit begünstiget werden müsse. Wenn aber ein Kind die Freyheit haben will, muß es sie vom Gutsherrn kaufen, und ist hiebey nichts gewisses festgesetzt, es muß accordiret werden. Die Eigenthumsordnung sagt, der Gutsherr solle auf gebührendes Ansuchen den Freybrief um ein billiges ertheilen. Dies ist unbestimmt, was der Gutsherr für billig hält, kommt dem Eigenbehörigen unbillig vor, es ist daher eine gesetzliche Bestimmung nöthig, und hat man den Vorschlag gethan, die Freykaufsgelder auf 20 vom hundert des ausgelobten Brautschazes festzusetzen, welches der Sache angemessen zu seyn scheint, obgleich die Freykaufsgelder bisher höher heran gezogen worden. Indessen könnte es hiebey sein Bewenden haben, wenn sich das Kind noch kein Vermögen erworben, in diesem Fall aber würde es auch hievon ein Verhältnismäßiges abgeben müssen, welches der Gutsherr jure domini fordern kann, weil er sich des Sterbfalls begiebt, und das Kind durch den Freykauf unumschränkter Herr von seinem Vermögen wird, da es vorhin nur Zeitlebens unter Lebendigen darüber disponiren können. Der Manifestationseid ist zwar ein ungewisses und unangenehmes Mittel, das erworbene Vermögen des Kindes auszumitteln, es ist aber das einzige, welches man hat, und muß dem Gutsherrn darauf zu bestehen unbenommen bleiben.

§. 7.

So lange kein Eigenbehöriger sich freykauf, und keinen Freybrief produciren kann, so lange bleibt er ein solcher, es wäre dann, daß genugsame indicia vorhanden, aus welchen sonst die Freylassung und daß ihm darüber ein Freybrief ertheilet, derselbe aber abhanden gekommen, von dem Eigenbehörigen könnte dargethan werden.

§. 8.

Wenn Eigenbehörige sich in fremde Lande und Dörfer begeben und sich daselbst häuslich niederlassen, ohne daß sie sich freygekauft, selbige machen sich ihres kindlichen Antheils dadurch verlustig, und bleiben dem Herrn zu allen Juribus und praestandis nichts desto weniger verbunden.

Es fallen auch deren in der Fremde acquirirte Güter dem Gutsherrn sämmtlich zu, wenn sie im ledigen Stande verstorben.

Anmerkung.

Wenn ein Kind von der Stätte heirathet, ist der Gutsherr es freyzulassen, und die Wehrfester es freyzukaufen schuldig, wie schon bey dem ersten Kap. bemerkt worden, wollen die Wehrfester es nicht thun, so kann sie der Gutsherr dazu zwingen, mithin ist es hart, daß die Kinder ihren kindlichen Antheil verlieren sollen, wenn sie sich in fremde Länder begeben und sich daselbst häuslich niederlassen, ohne sich freygekauft zu haben. Diese Verbindlichkeit liegt den Wehrfestern ob, und kann das Kind nicht darunter leiden, wenn diese es versäumen. Jedoch muß das Kind es der Gutsherrschaft melden, wenn es heirathen will, damit die Wehrfester zum Freykauf angehalten werden können. Es möchte zwar ungereimt scheinen, daß der Gutsherr sich an die Wehrfester und nicht an das Kind selbst zu halten schuldig, da es doch mutationem status mithin was personelles betrifft, so mit dem Guteigenthum in keiner Verbindung stehet. Allein das Herkommen bestätigt es, daß sich der Gutsherr wegen des Freykaufs der Kinder an die Stätte hält, und den Kindern nur bloß obliegt sich gebührend zu melden.

melden. Der Grund dieses Herkommens ist auch ganz vernünftig, denn es wird dadurch vorgebeuget, daß sich die Kinder ohne Vorbewußt der Gutsheerrschaft dem Eigenthum und denen daraus fließenden persönlichen Pflichten, als Zwangsdienst, Freykauf zc. entziehen können, ohne ihren Kindesheil im Stiche zu lassen, denn die Wehrfester werden ihnen solchen nicht auszahlen, so lange sie nicht mit der Gutsheerrschaft außer Verbindung sind. Müßte sich diese bloß an das Kind halten, würde es seinen Kindesheil unter der Hand wegziehen, und wenn der Gutsherr für den Freykauf was haben wollte, würde es heißen, das Kind hat nichts mehr an der Stätte zu fordern. Auch hat es den Nutzen, daß der Gutsherr den Freykauf bezahlt erhält, wenn das Kind auch noch so arm ist, denn die Freyheit, oder wie es hier heißet, den freyen Hals muß der Wehrfester dem Kinde verschaffen, wenn es auch sonst weiter nichts aus der Stätte erhält. Dieser Nutzen ist aber nicht einseitig für den Gutsherrn, sondern auch auf der Seite des Kindes, denn dies läuft nie Gefahr, Armuths halber im Leibeigenthum bleiben zu müssen. Könnte sich der Gutsherr nur bloß an das Kind halten, würde sich das Leibeigenthum immer weiter ausbreiten, weil viel Kinder von eigenbehörigen Stätten sich verheirathen und Kinder zeugen, die weiter nichts als was sie am Leibe tragen, und höchstens ein Bette, so sie auf Kredit von Juden nehmen, im Vermögen haben, folglich nicht darauf denken können sich freyzukaufen, der Gutsherr sie aber unentgeltlich freyzulassen nicht schuldig ist.

Cap. III.

Von eigenbehörigen Gütern und deren Per- tinentien.

§. 1.

Nachdem die Erfahrung es bezeuget, daß eigenbehörige Personen solche Güter, welche frey zu seyn angegeben worden, bezogen, und demnach, weil pro libertate praesumptio zu seyn pfeget, darüber beschwerliche Klagen entstanden; so verordnen wir hiernit und wollen, daß keiner eigen-

eigenbehörigen Person die Freyheit gelassen werden soll, eine freye Stätte ehender zu beziehen, bis sie von dem Eigenthumsherrn einen Freybrief oder wenigstens einen Freyschein produciret, gestalten denn allen Obrigkeiten und Magisträten hiemit bey 50 Thaler Strafe verboten wird, einer eigenbehörigen Person die Erlaubnis zu geben, daß sie eine freye Stätte beziehen dürfe, noch derselben einen Ehezettel ehender zu ertheilen, bis sie solchen Freybrief oder Schein produciret haben wird.

Anmerkung.

Nach der Regel, daß ein Eigenbehöriger alles was er erwirbt, seinem Gutsherrn acquiriret, würde kein Bedenken obwalten, warum nicht ein Eigenbehöriger freye Stätten und Güter sollte an sich bringen können, weil selbige nicht in sein, sondern seines Gutsherrn Eigenthum verfallen, wenn der Sterbfall darüber gegangen, wodurch sie mit dem eigenbehörigen Prädio consolidiret worden. Es traten aber politische Gründe ein, weshalb dieses nicht ohne alle Einschränkung gestattet werden kann; denn 1) würden dadurch die eigenbehörigen Stätten zu sehr vergrößert werden, und wenn die Eigenbehörigen ganze Stätten acquirirten, Haushaltungen eingehen, die Erfahrung aber hat gelehrt, daß es vortheilhafter für ein Land, wenn es von vielen kleinen Grundbesitzern bewohnt wird, als von wenigen großen Bauern, weil die kleinen ihre Besitzungen zu einem größern Grad der Kultur bringen können; und 2) würde sich das Leibeigenthum dadurch erweitern, welches unserm Zeitalter nicht mehr angemessen ist. Wenn daher ein Eigenbehöriger, es sey auf was Weise es wolle, freye Immobilien, die keinen Gutsherrn erkennen, acquiriret, so ist ein Unterschied zu machen, ob es Bürgergüter oder Bauer-
güter sind. Im ersten Fall kann er selbige in der Qualität als Eigenbehöriger nicht besitzen, sondern er muß sich vom Leibeigenthum erst frey machen. Ist der Erwerber daher ein wirklicher Wehrfester, so muß er seine Stätte mit gutsherrlicher Bewilligung an einen andern abtreten, und sich durch den Freykauf zum Erwerb der Bürgergüter qualificiren, oder er muß sie einem seiner Kinder, oder wen er da-

zu wählet, abtreten, und der Uebernehmer muß freyen Standes seyn, oder von den Wehrfestern freygekauft werden. Ist der Erwerber aber kein Wehrfester, sondern nur ein Leibeigener, so muß er sich freykaufen oder freykaufen lassen, wenn es ein Kind von der Stätte und der Guts-herr ist ihm die Freyheit unentgeltlich zu geben nicht schuldig, wie schon in einer der vorigen Anmerkungen gesagt worden, denn die Magistrate dürfen keinen Eigenbehörigen zum Bürger annehmen. Sind es Bauergüter, welche der Eigenbehörige erwirbt, ist wieder der Unterschied zu machen, ob der Erwerber ein Wehrfester oder ein bloßer Leibeigener. Im ersten Fall kann er das Bauergut mit seiner Stätte nicht consolidiren und die Qualität ändern, sondern er muß es an eins seiner Kinder abtreten und selbiges freykaufen oder es sonst mit einer freyen Person besetzen, damit die Haushaltung nicht eingehe. Es stehet ihm aber frey, es an eine leibfreye Person in Erbpacht oder Zins auszuthun, in welchem Fall jedoch dem Gutsheeren unbenommen bleibt, den Sterbfall nach dem Werth des freyen Guts davon zu ziehen; weil es zum Erwerb oder peculio des Eigenbehörigen gehört. Ist der Erwerber kein Wehrfester, sondern ein bloßer Leibeigener, muß er sich erst durch den Freykauf zum Erwerb des freyen Bauerguts qualificiren, und kann der Gutsheerr keine eigenbehörige Stätte daraus machen. Einzelne freye Pertinentien kann ein Eigenbehöriger erwerben, dem Gutsheeren stehet aber der Sterbfall davon zu, und er kann sie in natura einziehen, oder eine Pacht darauf legen, wenn sie bey der Stätte bleiben sollen. Bey Lebzeiten hat der Erwerber darüber zu disponiren freye Macht, er kann sie verkaufen, verschenken und verpfänden, wie freye Güter nach dem Tode des Erwerbers gehen sie cum onere an den Gutsheeren über, und wenn er sie bey der Stätte behalten will, muß er sie von den darauf haftenden Schulden be-freyen. Auch können die Creditores sich an die Grundstücke halten, wenn sie erweislich mit ihrem Gelde acquiriret worden. Ein bloßer Leibeigener kann sich zum Erwerb dergleichen einzelnen freyen Pertinentien nicht anders als durch den Freykauf qualificiren. Gesehlich ist dies alles zwar nicht bestimmt, es fließet aber aus der Natur der Sache und aus dem Verhältnis, worin die Eigenbehörigen mit ihren Gutsheerrschäften und dem Staat stehen. Zur Aufnahme der Landeskultur würde es gereichen, wenn die Eigen-

behörig.

behörigen, die große Stätten unterhaben, die Heuerhäuser und entlegene Gründe unter gutherrlicher Zustimmung in Erbpacht auszuthun dürften, denn hiedurch würden die wüsten Gründe auf eine surprenante Art zur Kultur gebracht werden. Den Heuerleuten ist es ein ewiger Kummer, daß sie nichts eigenes besitzen, und von dem Willkühr des Bauers abhängen, sie würden ihr ganzes Vermögen daran wenden, wenn sie was eigenes erwerben könnten, die Betriebsamkeit würde dadurch befördert werden, und der Gutsheerr so wenig als der Eigenbehörige würden dabey leiden, weil die Landeslasten auf den Erbpächter übergehen, und der Eigenbehörige die Gebäude nicht mehr im Stande zu erhalten nöthig hätte, dabey aber seine entlegene Besitzungen höher nutzen könnte, als wenn er die Heuerhäuser vermiethet. Jedoch verstünde sich von selbst, daß nur entlegene und wüste Gründe nach der Natur der emphyteusos in Erbpacht auszuthun und die Stätten von der Größe bleiben müßten, daß die Dienste und praestanda davon geleistet werden könnten.

§. 2.

Wenn ein Eigenbehöriger etwas acquiriret, so acquiriret er es dem Herrn, und bleibt es bey der Stätte, wird mit beweiokaufet, und kann nachgehends, sobald der Sterbfall über beyde Eheleute darüber gegangen, ohne Consens des Herrn nicht weiter davon alieniret werden, sonst aber und so lange der Sterbfall über beyde verhe-lichte Personen nicht ergangen, bleibt einem jeden Theil über seine Halbscheid inter vivos zu disponiren unbenommen.

§. 3.

Die Marktfreye Stätten sollen in beyden Provinzen beschrieben, und wenn sie denn von uns frey declariret worden, keine derselben pro futuro eigen gemacht werden.

Anmerkung.

Marktfreye Stätten gibt es in der Graffschaft nicht, wenn nicht die sogenannten kammerfreyen Güter und Neubauern

bauereyen dafür gehalten werden sollen. Beyderley Güter sollen nicht nach Leibeigenthumsrecht ausgethan werden. Von den Neubauern aber ist die Frage, in wie fern sie an der Gemeinheit in Rücksicht des Plaggenmats und der Viehnutzung Theil haben sollen. Neubauern in der Gemeinheit anzusetzen ist nur der Landesherr als Markenherr berechtigt, und dieser kann auch den Neubauern den Gebrauch der Mark gleich andern Interessenten erlauben. Wie weit der Landesherr in Anlegung der Neubauereyen gehen könne, ist gesetzlich nicht bestimmt, wenn man es aber nach Markenrecht bestimmen wollte, würde der Landesherr über den dritten Theil der Mark zum Besten der Neubauern disponiren können, denn wenn in einer Mark zum Besten der Gemeinheit Zuschläge ausgewiesen oder wüster Grund verkauft wird, kann der Markenherr den dritten Theil dem Herkommen gemäß präntendiren. Dies ist aber nur bloß vom gemeinen Felde und nicht von solchem Feldgrunde zu verstehen, worauf dieser oder jener Interessent ein Privatium begründen kann. Nach dieser Strenge kann aber der Landesherr das Holzgrafenrecht nicht allenthalben exerciren, ohne die Erbgesessene zu Grunde zu richten, weil die Marken durch Ausweisung der vielen Zuschläge schon allzu sehr beenget sind, es muß daher mit Anlegung der Neubauereyen nach relativer Beschaffenheit der Marken verfahren werden, so daß den Erbgesessenen hinlänglicher Dünger und Weide fürs Vieh bleibt. Denn werden diese zu sehr eingeschränkt, so hat die Ansetzung der Neubauern für den Staat mehr Schaden als Vortheil. Gewisse Regeln lassen sich hierin nicht geben und festsetzen, weil es auf Localitäten ankommt. Die wirklich angesetzten Neubauern können nach Maasgabe der Größe ihrer Besitzungen die Gemeinheit so gut nutzen als die Eingessenen, und bey Theilungen der Gemeinheiten kommen sie nach Erbes Gerechtigkeit, wozu sie sich nach Maasgabe der Größe qualificiren, mit zur Perception, denn sie treten in die Rechte des Markenherrn. Adliche freye Bauern und Eigenbehörigen können auf ihren Besitzungen auch so viel Häuser bauen als sie wollen, dies sind aber keine Neubauereyen, sondern Heuerhäuser, und die Bewohner treten in die Rechte der Erbgesessenen, sind also für sich keine Markinteressenten, sondern nutzen die Marknamen der Grundherren. Wie viel Heuerhäuser ein jeder Markinteressent aufsetzen könne, ist gesetzlich nicht bestimmt, es

mußte

mußte aber billig nach Erbes Gerechtigkeit eingeschränkt werden, weil die übrigen Interessenten durch die größere Concurrenz natürlicher Weise leiden. Bisher ist dies nicht zur Sprache gekommen, weil die Marken weitläufig genug waren, da dieselben aber enger werden und ein Interessent sich dem andern immer mehr und mehr nähert, findet die Anlegung der Heuerhäuser bisweilen Widerspruch, mithin muß auf einen rechtlichen Grund der Bestimmung, wie weit ein jeder Interessent hierinn gehen kann, gedacht werden.

§. 4.

Wenn ein Eigenbehöriger stirbt, und hinterläßt Kinder, welche etwas an Mobilien oder Immobilien besessen, so im Hause und andern Stätten befunden werden, so wird solches so lange für ein Pertinens der Stätte und bey der Erbtheilung zum eigenthümlichen Inventario gehörig gehalten, bis von dem Besitzer ein Pekulium erwiesen und daß es nicht aus der Stätte oder aus den Stätte Mitteln acquirirt, bescheiniget worden.

Anmerkung.

In der Regel ist ein Kind, so lange es auf der Stätte bleibt, und mit Kost und Kleidung unterhalten wird, zum Besten der Stätte zu cooperiren schuldig, und erwirbt nicht sich, sondern der Stätte und deren Wehrfesters. Es entstehen aber häufig Prozesse darüber, ob ein Kind Lohn präntendiren könne, wenn es Knechte- oder Mägdarbeit verrichtet hat, und ihm kein Lohn versprochen worden, ungleich von welcher Zeit an es solches zu fordern berechtigt sey. Wo viel Kinder sind, bleibt bald das eine bald das andere zu Hause und die übrigen dienen auswärtig, oder gehen nach Holland. Diese erwerben sich Vermögen, die aber zu Hause bleiben, bringen nichts vor sich. Beyde arbeiten, aber mit ungleichem Erfolg, es entsteht daher hierüber oftmals Streit, denn bey Auslobung der Kindestheile wird hierauf selten Rücksicht genommen, sie werden gewöhnlich egalisirt. Die letztern sagen: wir haben unsere besten Jahre auf der Stätte gequälet und werden nicht dafür er-

kannt, unfere Geſchwister aber, die auswärts gewesen, haben zum Besten der Stätte nichts gethan und haben sich Vermögen erworben. Leibliche Aelteren pflegen diesen Kindern wohl eins und anders für ihre Dienste zuzuwenden, wenn aber Stiefältern oder Geſchwister auf der Stätte regieren, fällt es weg. Es ist sehr gebräuchlich, daß dergleichen Kindern, die auf der Stätte bleiben und Gesindearbeit thun, ein Scheffel Saat ausgesät wird, wovon sie die Früchte erndten, oder man säet ihnen ein Viertel, einen halben Scheffel bis einen Scheffel Haas zu, so sie für sich bearbeiten; die Söhne halten wohl einige Schafe oder Ziegen, und was sie dadurch erwerben, ist ihr Peculium, allein es herrschet keine einförmige Gewohnheit hierinn und entstehen dadurch viel Streitigkeiten. Meinem Bedünken nach liegt eine Härte darinn, daß dergleichen Kinder für ihre Dienste nicht gelohnet werden, denn die Wehrsefster ersparen doch durch sie anderes Gesinde. Um hierinn ein gleiches Recht einzuführen, wäre es gut, wenn ein gewisses Alter bestimmt würde, da die Kinder in Lohn treten, z. B. das achtzehnte Jahr, weil sie alsdenn für Knecht oder Magd zu dienen im Stande sind. Wollte sie der Wehrsefster alsdenn nicht behalten, müßte er es dem Kinde sagen, damit es sich auswärts vermierthen könnte, wollte das Kind nicht damit zufrieden seyn, müßte es die Freyheit haben abzugehen. Hiervaus würde eine Gleichheit unter Kindern von der Stätte entstehen, welche sonst nicht zu bewirken ist, weil es an gesetzlicher Bestimmung und an einförmigen Herkommen mangelt. Die Bescheinigung, daß das Peculium nicht aus der Stätte Mitteln erworben worden, welche die Eigenthumsordnung von den Kindern fordert, ist für diese hart, und öfnet den Weg zu Processen. Von einem Kinde, welches Knechte oder Mägdarbeit thut, läßt sich nicht füglich behaupten, daß es aus den Mitteln der Stätte acquirire, weil sonst dieses auch von allem Gesinde gelten würde.

Von dem Beweisethum des Eigenthums.

§. 1.

Wenn wegen des Eigenthums Streit vorfällt, und der Herr den Eigenthum, der Knecht aber die Freyheit prä-tendirt, so ist zwar in dubio praesumptio pro libertate, er-wies jedoch der Herr, daß des Knechts Mutter ihm eigen gewesen, und er also von einer eigenen Mutter geböhren, so muß dieser seine Freyheit erweisen, thut er das nicht, so muß pro domino gesprochen werden.

Prätendirt auch einer die Freyheit, und der Herr kann mit seinen Lager - Büchern oder Erbregeistern beweisen, daß er eigen sey, so wird jener ebenfalls so lange zum Eigenthum verwiesen, bis er die Freyheit dociret, jedoch müssen auch die Lagerbücher und Erbregeister dergestalt beschaffen seyn, daß sie plenam fidem haben, und einen hinlänglichen Beweis ausmachen können.

§. 2.

Wenn ein Herr erweist, daß er eines Eigenbehörigen Aelteren beerbtheilet, oder diese auf eigenbehörigen Gütern gewohnet, so ist solches ein Beweisethum des Eigenthums, sonderlich wenn sie die Güter beweinkaufen und genuset, und muß der Knecht alsdenn die Freykaufung darthun.

§. 3.

Auch ist ein Grund pro domino, wenn er mit Kauf- oder Tauschbriefen bescheinigen kann, daß er diesen oder jenen erhandelt oder verwechselt, die Abäußerung aber kann in Ansehung der abgeäußerten Person pro argumento nicht dienen, weil billig ist, daß der abgeäußerte mit seinen Kindern frey werde, sintemalen da er wegen des Hofes sich eigen begeben, er, da ihm der Hof genommen, auch in den

vorigen freyen Stand kommen muß. Ein anders aber ist, wenn über das Eigenthum der Stätte gestritten wird, sintemal solchenfalls und wenn der Gutsherr bezubringen vermag, daß er solche Stätte vordem geäußert, solches ein unstreitiger Beweis seines Eigenthums ist.

Cap. V.

Von denen Eigenthumsherrlichen Iuribus in specie Spann- und Handdiensten.

§. 1.

Wegen der Dienste bleibet es in alle Wege bey der bisherigen unverrückten Observanz, solchergestalt, daß ein jeglicher Gutsherr dieselben, so weit er dazu erweislich berechtigt, fernerhin völlig zu genießen hat.

Anmerkung.

Die Spanndienste werden gewöhnlich mit zwey Knechten und vier Pferden geleistet, und müssen die Eigenbehörigen das Futter fürs Vieh und die Geräthschaften zu der Arbeit wozu sie bestellt worden, mitbringen, es sey zum fahren, pflügen, eggen oder andern ökonomischen Verrichtungen, die Knechte aber erhalten eine Mittagsmahlzeit bey dem Gesinde des Gutsherrn. Bey einigen Gütern müssen sie mit so viel Pferden dienen als sie halten, und sind nicht zu einer bestimmten Anzahl pflichtig. Aus dem Dienstgelde, so von Alters hergebracht, lästet sich wahrscheinlich auf den Dienst schließen, mit wie viel Pferden sie zu dienen schuldig. In ganz entfernten Zeiten wurde ein Spanndienst, wenn ihn der Gutsherr nicht brauchte, mit fünf, vier oder drey Thaler bezahlet. Ersteres bezeichnete einen Spanndienst mit vier, zweyten einen mit drey und letzteres einen mit zwey Pferden. Dies Dienstgeld ist aber immer höher gestiegen, in alten Zeiten wurden schon für einen vierspännigen Dienst sechs Thaler genommen, wie die Register nachweisen, und ist lassen sich die Gutsherrn zehn bis bis dreyzehn Thaler dafür bezahlen, welches jedoch das höchste ist, so dafür genommen

nommen wird. Der Dienstpflichtige kann aber nicht dazu gezwungen werden, sondern es beruhet auf einem Accord, um indessen die entlegenen Eigenbehörigen deren Dienste die Gutsherrn mit Nutzen nicht gebrauchen können, dahin zu vermögen, daß sie den Spanndienst nach Willigkeit mit Gelde redimiren müssen, stehet den Gutsherrn frey, ihn andern zu überlassen, mithin sie zu elociren. Hierinn steckt keine Härte, denn der Spanndienst ist in obligatione und ist den Kräften der Stätte angemessen, Geld dafür zu nehmen, hängt vom Willkühr des Gutsherrn ab, da aber die pretia rerum von Zeit zu Zeit steigen, und dreyzehn Thaler ist kaum so viel Werth haben, als in den ältesten Zeiten fünf Thaler, so ist es billig, daß der Spanndienst, wenn er zu Gelde belassen wird, mit dem gegenwärtigen Preise der Dinge ein Verhältniß habe. Man kann ist keine Fuhre mit vier Pferden des Tages unter 1 Thlr. 8 gr. haben, und wenn man Essen und Trinken giebt, nicht unter 1 Thlr. mithin ist es noch immer sehr gelinde, wenn die Dienstpflichtigen statt dessen des Tages nur sechs Groschen bezahlen. In dem benachbarten Snabrückschen werden vierspännige Dienste wohl mit 20 Thlr. redimiret und der Eigenbehörige giebt das Geld lieber als in natura zu dienen. Wenn von der ursprünglichen Obligation zum Spanndienst nur constiteret, muß sich der Eigenbehörige mit dem Gutsherrn wegen des Geldes vergleichen, oder dieser kann ihn nutzen und verheuren, so gut er auszubringen stehet.

§. 2.

Alle Eigenbehörige, welche wöchentlich Spanndienste zu verrichten schuldig sind, müssen auch Fuhren, jedoch nicht weiter als zwey Meilen von des Gutsherrn Hofe und dergestalt, daß sie des Abends wieder zu Hause kommen können und ihr Gespann mit zu schwerer Fracht nicht ruinirt werde, thun, wie denn allenfalls die Gutsherrn, wenn die Unterthanen gegen Abend nicht zu Hause kommen können, ihnen zweyen Tages Dienste vergüten sollen.

Hingegen stehet einem Gutsherrn frey, solchane Dienste in natura zu genießen, oder für einen Spanndienst, so

wie es an jedem Orte hergebracht, Dienstgeld zu nehmen, maßen ein Eigenbehöriger allerdings auf den Kerbstock zu dienen schuldig, hingegen aber auch der Gutsherr gehalten ist, ihnen bey der naturellen Dienstleistung den Präben oder Pflicht nach wie vor zu geben und denenselben davon nichts zu entziehen.

Sollte auch der Herr eine Zeitlang gar keine Dienstleistung in natura fordern, kann der Eigenbehörige daher sich keinesweges cum praescriptione schützen, es wäre denn, daß die Eigenbehörigen oder dessen Vorfahren selbige ad requisitionem domini erweislich, denegiret, und darauf per longi tempus keine Frohne noch Dienste in natura abgestattet, sondern Geld entrichtet, welchenfalls es haben zu lassen, bis ein anderes per pacta oder andere Umstände, so der Präscription schädlich, erwiesen.

Anmerkung.

Aus der gesetzlichen Verbindlichkeit, auch Fuhrn bis auf zwey Meilen von des Gutsherrn Hofe verrichten zu müssen, fließet von selbst, daß die Dienstpflichtigen auch vor den Rutschwagen zu spannen schuldig sind, wogegen sich selbige wohl bisweilen gesperrt, weil davon in der Eigenthumsordnung ausdrücklich nichts erwähnt wird, wozu sie aber rechtlich angehalten werden. Jedoch kommt es darauf an, ob der Gutsherr ihnen statt der Mahlzeit, so er ihnen sonst zu geben schuldig ist, Geld reichen könne, und wie viel. Bey den königlichen Eigenbehörigen ist es generaliter zu Selde gesetzt, und erhält ein jeder Spanndienst nur des Tages 1 Groschen, auf einigen adlichen Häusern ist ein ähnlicher Gebrauch, daß ihnen statt der Mahlzeit nur 1 Schill. Osuabrücksch gereicht wird. Dies ist wenig genug, denn hiervor können zwey Personen unmöglich gespeiset werden, zumalen wenn sie in Städten Mittag halten müssen. Ein billiger Gutsherr wird dies auch nicht verlangen, und wir sind deren bekant, welche sich von freyen Stücken erboten haben, jedem Knecht statt der Mahlzeit 1 Groschen, mithin jeden Spanndienst zwey Groschen geben zu wollen, womit die Eigenbehörigen auch zufrieden waren, weil die königlichen

chen Eigenbehörigen nur halb so viel erhalten. Zweifelhaft bleibt es aber noch immer, ob die Gutsherrn nicht eine wirkliche Mahlzeit zu geben schuldig sind, weil solche eben so gut wie der Dienst selbst in obligatione ist, und die Eigenthumsordnung sagt, daß den Eigenbehörigen bey der naturellen Dienstleistung der Präben oder Pflicht gegeben und davon nichts entzogen werden solle. Wo es einmal an einem Gut hergebracht ist, daß statt der Mahlzeit Geld gegeben wird, hat es hiebey sein Bewenden, dies ist der Fall aber nicht aller Orten. Eine zweyte Frage tritt hiebey ein, ob nicht der Gutsherr den Eigenbehörigen, wenn er dergleichen Fuhrn thun muß und des Nachts nicht wieder zu Hause kommen kann, nicht eine Abendmahlzeit und freye Herberge zu verschaffen schuldig ist. Meinem Bedünken nach beruhet dies in der natürlichen Billigkeit und auch in der Analogie, denn da er ihm doppelten Dienst zu vergüten schuldig, ist es auch eine Selbstfolge, daß der Eigenbehörige oder die Dienstpflichtigen nicht allein des Mittags, sondern auch des Abends beköstigt und frey beherbergt werden müssen, weil sie nicht wieder zu Hause seyn können. Daß der Gutsherr, in dessen Dienst sie sind, sie Zoll- und Brückenfrey halten müsse, spricht von selbst, der Eigenbehörige ist nur blos das Futter für die Pferde mitzunehmen schuldig, und ist es ihm nicht vorausgesagt, daß er eine Nacht ausbleiben werde, folglich er sich nicht darnach richten können, muß der Gutsherr auch dafür sorgen, daß das Vieh keinen Hunger leide. Dies sind lauter Folgen, die in der natürlichen Billigkeit gegründet sind.

§. 3.

Die Unterthanen sollen gehalten seyn, die Sommerarbeit von Maria Verkündigung oder 25 März bis den 21 Sept. von 6 bis 6 Uhr, die Winterarbeit aber, nämlich vom 21 Sept. bis den 25 März von 8 bis 4 Uhr zu verrichten, jedoch daß ihnen bey der Sommerarbeit zwey und bey der Winterarbeit eine Ruhestunde gelassen werde.

Sollte der Bauer mit kleinern Wagen und Leitern, auch Geschirr als er sonst brauchet, ingleichen mit untauglichen Pferden, wenn er bessere hat, erscheinen, oder ohne erhebliche

erhebliche Ursachen zu spät ausbleiben, ist derselbe zurückzuweisen oder noch zu dienen schuldig.

Woferne er aber gar ausbleibet, und vom Dienst nicht durch Kriegs- oder Vorspannsfuhren, Krankheit seiner selbst oder seiner Pferde oder andern valablen Ursachen abgehalten wird, stehet dem Gutsherrn zwar frey, einen andern an seine Stelle zu mietzen, und dasjenige Geld, so er dafür bezahlen müssen, in Entstehung gültlicher Zahlung durch Pfändung bezuzureiben, und wenn er damit nicht friedlich, die Bestrafung bey der ordentlichen Obrigkeit zu suchen, welche, wenn sie den Unterthan schuldig befindet, denselben jedesmal in 24 Mariengroschen Strafe zu verurtheilen und uns selbige zu berechnen hat. Bey vorkommenden Burgfest und andern Diensten aber hat die Prävention statt, dergestalt, daß wenn der Gutsherr den Bauern zuerst bestellet, das Amt nachstehet et vice versa.

Anmerkung.

Hier sind zwar die Stunden bestimmt, welche ein Eigenbehöriger dienen soll, allein es entsethet oft die Frage, ob der Eigenbehörige des Sommers um 6 und des Winters um 8 Uhr am Dienstort zu erscheinen, und im ersten Fall bis um 6, im andern Fall aber bis um 4 Uhr zu dienen schuldig sey, oder ob er nur um 6 oder acht Uhr von seinem Hofe ausfahren, und um 6 oder 4 Uhr wieder zu Hause seyn müsse. Wo die Eigenbehörigen nahe bey dem Gut des Gutsherrn wohnen, würde es keinen großen Unterschied machen, dies ist aber nicht immer der Fall, sie wohnen wohl eine, zwey, drey bis vier Stunden vom Gut und denn scheint es nicht der Sinn des Gesetzgebers gewesen zu seyn, alle Eigenbehörige ohne Rücksicht der Entfernung in der Dienstpflicht zu egalisiren. Es wäre eine wahre Unmöglichkeit, daß ein Eigenbehöriger, der drey bis vier Stunden vom Gut entfernt wohnt, des Winters um acht Uhr am Dienstort erscheinen und bis um vier Uhr dienen könnte, ohne die Nacht zu Hülfe zu nehmen, welches ihm doch nicht zumuthen stehet. Die Eigenbehörigen behaupten daher, sie wären im Dienst ihres Gutsherrn, sobald sie

sie vom Hofe auszögen, und dies hat auch seinen guten Grund, denn was kann der Eigenbehörige dafür, daß er so weit von seinem Gutsherrn entfernt wohnt, oder daß dieser ihn in alten Zeiten acquiriret hat. Die entfernten Eigenbehörigen würden auch deterioris conditionis seyn, als die nahe gelegenen, wenn sie alle zu gleicher Tageszeit am Dienstort erscheinen und gleich lange dienen sollten. Die Dsnabrückische Eigenthumsordnung verdient daher einen Vorzug vor der Ravensbergischen, wenn sie Cap. XIII. §. 4. die Dienststunden dahin bestimmt, daß die Eigenbehörigen bey Sonnenaufgang von Haus und Wehr ab, und bei Sonnenuntergang wieder zu Hause seyn können. Denn auf die Weise werden die entfernten vor den nahegelegenen Dienstpflichtigen nicht prägraviret, weil sie beyde zu gleicher Tageszeit zu dienen anfangen und aufhören. Willige Gutsherrn fühlen auch die Härte der Eigenthumsordnung, wenn sie dahin verstanden werden soll, daß die Dienstpflichtigen ohne Unterschied, ob sie nahe oder fern wohnen, zur bestimmten Zeit am Dienstort erscheinen und bis 6 oder vier Uhr dienen sollen, denn bey einigen erscheinen sie um 7, bey andern um 8, ja wenn sie weit davon wohnen, gar um 9 Uhr, und werden des Winters wohl um halb vier Uhr des Dienstes entlassen. Bey den Markker Eigenbehörigen ist bey Entwerfung der Urbarien festgesetzt, daß die Eigenbehörigen zu jeder Jahreszeit nur um 8 Uhr im Dienst erscheinen und des Sommers bis 6, des Winters aber bis 4 Uhr dienen sollen. Die entlegenen, welche etwa drey Stunden vom Gut wohnen, sollen nur um halb 9 oder um 9 Uhr nach Maassgabe der Entfernung am Dienstort erscheinen und bis um halb 4 Uhr dienen. Mit dergleichen Diensten kann einem Gutsherrn nicht viel gedienet seyn, denn die Pferde werden auf dem weiten Wege abgetrieben und es wird in so kurzer Frist, als sie zu dienen schuldig sind, wenig beschicket, daher sie denn größtentheils den Dienst mit Gelde redimiren, und nur die Dienste verrichten, wenn der Gutsherr sie etwa außerordentlich gebrauchet. Wenn die Eigenbehörigen um 6 Uhr im Dienst erscheinen sollen, präntdiren sie auch von 7 bis 8 Uhr eine Ruhestunde zum Frühstück, welches dem Hange der Nation zur Viel-Fresserey angemessen ist, und denn kommt wenig dabey heraus, zumal wenn die Gutsherrschaft die Morgenmahlszeit geben soll. In der Eigenthumsordnung stehet von dieser Mahlszeit nichts

nichts geſchrieben, es geht aber die Sage im Lande, daß in ältern Zeiten, wenn die Eigenbehörigen um 6 Uhr im Dienſt erſchienen wären, ſie auf den Gütern das Zinnet oder Morgenbrod erhalten und von 7 bis 8 Uhr Ruheſtunde gehalten hätten. Jzt will man hiervon nichts mehr wiſſen, und hält ihnen lieber zu Gute, wenn ſie ſpäter in Dienſt kommen. Die Spanndienſte ſind in Weſtphalen nicht läſtig, in Niederrachſen geht des Sommers der Pflug um 3 höchſtens 4 Uhr zu Felde, um 9 bis 10 Uhr aber kommen die Knechte wieder zu Hauſe. Um 1 Uhr ziehen ſie wieder aus und kommen um 7 Uhr zu Hauſe. Ungeachtet in Niederrachſen weit ſchwererer Boden und ſaurer zu ackern iſt, muß ein Knecht mit zwey Pferden des Tages doch zwey Morgen pflügen. In der Graffſchaft Tecklenburg iſt meiſtentheils leichter Boden, und dennoch nimmt man in den mehreſt Kirchſpielen zwey Knechte und vier Pferde zum pflügen, und dieſe richten doch nicht ſo viel aus als jene. Bevor die Knechte in Niederrachſen mit dem Pflug oder Wagen ausziehen, eſſen ſie eine Suppe von Redelmehl mit ſaurer Milch, Molken und Waſſer, und bekommen Brod und einen Käſe mit auf den Weg, ſo ſie auf dem Wagen oder Pfluge eſſen, von einer Morgenmahlzeit weiß man doch nichts, des Mittags wird um 11 Uhr geeſſen, hier muß aber Morgens, Mittags und Abends ordentlich geſpeiſet werden, geſchiehet dieſes nicht, ſo wird geklagt, daß ſie ihren Bekuſt nicht erhalten hätten. Dieſe Vielfreſſerey macht die Leute träge zur Arbeit, und ſie richten wenig aus. Je leichter die Feldarbeit in einem Lande iſt, je träger werden die Menſchen. Die Hanfarbeit iſt ſaurer als die Flachſarbeit, daher ſind die Tecklenburger bey jener Arbeit weit emſiger und fleißiger als beym Ackerbau.

Bei den Spanndienſten iſt ſo wenig als bey den Handdienſten Zahl hergebracht, bey einigen Gütern aber müſſen die Handdienſtpflichtigen, wenn ſie Hanfarbeit verrichten, 10 Schöſe von 50 Riſten, einen jeden braken oder ſtrepen, welche Arbeit in den beſtimmten Stunden gemächlich verrichtet werden kann.

§. 4.

Einen Tagesdienſt voraus zu nehmen, kann dem Eigenthumsherrn geſtattet werden, jedoch daß derſelbe ſo gleich

gleich in der folgenden Woche wieder gut gethan werde, und ſolches nicht öfter als alle zwey Wochen einmal geſchehe.

Auch ſoll der Unterthan ſolches zu thun nicht ſchuldig ſeyn, wenn er ſelbſt höchſteilige Feldarbeit hat, er muß aber ſolches ſofort dem Dienſtlader melden.

§. 5.

Wo die Zwangdienſte hergebracht und die Gutsherrn deſhalb in poſſeſſione ſeyn, auch ſolches bey vorkommender Klage rechtlich bewieſen, muß der eigenbehörige Knecht oder Magd dem Gutsherrn ein halb Jahr unentgeltlich dienen, und ſoll, wenn er ſich deſſen unbillig weigert, durch Pfändung oder andere Zwangsmittel dazu angehalten werden, wie denn auch derſelbe, wenn er geſpeiſet werden muß, beſondere Speiſe nicht fordern, ſondern mit derjenigen Koſt, ſo die übrigen Knechte und Mägde des Gutsherrn erhalten, zufrieden ſeyn muß.

Anmerkung.

Die Eigenthumsordnung ſetzt bey Zwangdienſten den Beſitzſtand voraus, in der Regel iſt er aber bey allen gebräuchlich, und man findet wenige, wo der Gutsherr nicht im Beſitz iſt. Eigentlich iſt es eine perſönliche Pflicht, die nicht auf den Erben haftet und man ſollte denken, daß kein Geld dafür genommen werden könnte, wenn nicht der Gutsherr das Kind zum Dienſt aufgefordert und es aldemn denſelben zu Gelde accordiret hätte. Bey königlichen Eigenbehörigen aber ſind ſie auf ein gewiſſes Geld feſtgeſetzt, ein Knecht bezahlt dafür 3 Thlr. und eine Magd 2 Thlr. der Dienſt wird nicht perſönlich geleistet. Privat-Gutsherrn laſſen ihn auch häufig mit Gelde redimiren und nehmen für einen Knecht 3 bis 5 Thlr. und für eine Magd 2 bis 3 Thlr. wenn ſie von dem Dienſt keinen Gebrauch machen können. Im Stift Leeden muß einem Zwangdienſter, wenn er das halbe Jahr ausgedient hat, 1 Thlr. gegeben werden, andere Gutsherrſchaften geben nichts, es herrſcht alſo auch hierinn kein einſörmiger Gebrauch. Zum Zwangsdienſt

dienst wird der Eigenbehörige mittelst Reichung 9 Pfennig Dsnabrücksch verbottet, welches allgemein gebräuchlich ist, und sie müssen den Dienst sofort antreten, wenn sie auch schon in anderm Dienst stehen oder sich anderwärts vermietet haben, denn der Gutsherr gehet vor. Ist das Kind freygekauft, ohne den Zwangdienst verrichtet zu haben, ist es davon frey, denn es ist eine Wirkung des Eigenthums, hat es aber geheirathet, ohne sich freykaufen zu lassen, muß es auf Verlangen des Gutsherrn dienen, oder sich wegen der Zwangdienstpflicht mit ihm abfinden. Gewisse Jahre, da der Zwangdienst geleistet werden muß, sind nicht bestimmt, das Kind muß dienen, wenn es der Gutsherr dazu tüchtig findet, ist es zum Dienst nicht tüchtig, kann der Gutsherr kein Geld dafür verlangen.

§. 6.

Hat ein Eigenbehöriger viel Söhne und Töchter, so erwachsen und zu dienen tüchtig seyn, so erfordert nicht allein des Herrn, sondern auch ihr eigenes Bestes, daß sie die Aeltern, in so fern sie derselben nicht benöthigt sind, von sich thun und bey Fremden innerhalb Landes dienen und zur Arbeit angewöhnen lassen, als worauf der Gutsherr mit zu sehen hat, damit nicht unnöthige Leute auf dem Hofe seyn, und derselben Unterhalt solchen zur Last falle.

Anmerkung.

Es ist zwar gut, daß die Kinder bey andere Leute kommen und was lernen, und daher ist der Zwangdienst für die Eigenbehörigen nicht lästig und nachtheilig, denen Höfen aber fallen die Kinder selten zur Last, denn man findet häufig, daß sich die Stätten aufnehmen, wo viel erwachsene Kinder sind, denn es kann mit vielen Händen mehr Linnen gemacht werden als mit wenigen, die Lebensmittel wachsen ihnen zu, der Bauer merkt es nicht sehr, ob ein paar Kinder mehr oder weniger am Tische sitzen. Wenn sie noch klein sind und nichts verdienen, sind sie eine Last der Stätten, sind sie aber erwachsen, siehet man sie wie ein Glück an, weil sie den Erwerb befördern.

Cap. VI.

Von jährlichen Pächten, Zinsen, auch andern Praestandis.

§. 1.

Die Pächte und Zinsen müssen die Eigenbehörigen an ihre Gutsherrn bey Vermeidung der Execution oder Pfändung, welche die Eigenthumsherren durch ihre eigene Leute verrichten lassen können, so weit es hergebracht, alle Jahr richtig abtragen.

Anmerkung.

Der Eigenbehörige ist dem Gutsherrn die Prästanda auf die Verfallzeit unentgeltlich zu liefern schuldig, wohin er verwiesen wird, jedoch nicht weiter als eine Tagesfarth oder 2 Meilen weit von des Eigenbehörigen Hofe, und kommt ihm bey der Ablieferung der Pächte einmal ins Jahr eine gewöhnliche Mahlzeit zu. Vordem war es nicht bestimmt, wie weit die Eigenbehörigen dem Gutsherrn mit ihren Prästandis zu folgen, oder wie weit sie selbige auf Befehl des Gutsherrn zu liefern schuldig, sie mußten sie daher sowohl in- als außerhalb Landes abliefern, wo der Gutsherr wohnte, oder wohin er es haben wollte, und oftmals wohl auf 6 bis 7 Stunden und ich erinnere mich nicht, daß darüber jemals Streit entstanden. Da dieses aber einer nähern Bestimmung bedurfte, kam es bey Gelegenheit der Aufnahme der Urbarien von den Markter Eigenbehörigen zur Untersuchung, und wurde es rechtskräftig festgesetzt, daß sie die Prästanda auf Verlangen des Gutsherrn bis auf 2 Meilen von ihren Höfen liefern sollten, und dies wird pro norma angenommen werden. Wo aber die Gutsherrn auf eine weitere Entfernung mit Ablieferung der Pächte im Besitz sind, hat es hiebey billig sein Bewenden, und findet jene Einschränkung keinen Platz. So müssen z. B. die im Kirchspiel Kappeln wohnende Eigenbehörige des Freyherrn von Korf alle ihre Prästanda auf 7 Stunden Weges nach dem Gut Hartfotten liefern, wo sie eine Nacht und zween Tage bis um 12 Uhr von der Gutsherrschaft defrayiret werden, welches

welches sich auf einen besondern Besitz gründet. Nichts kann auch diese Pflicht nicht generalisiret werden, sondern es tritt jene Regel nur ein, wo es an dem Besitz auf eine weitere Entfernung fehlet.

Die Privatexecution stehet den Gutsherren auch in der Grafschaft Tecklenburg zu, jedoch ist der allgemeine Gebrauch, daß den Eigenbehörigen die Ablieferung erst einmal durch den Hürdevoigt, oder wen der Gutsherr dazu gebrauchet, unentgeltlich angefangen werden muß. Erfüllet der Eigenbehörige alsdenn seine Pflicht nicht, und die Prästanda sind liquide, kann der Gutsherr auf des Eigenbehörigen Kosten die Getreiddepächte addressiren, oder die Pfändung auf andere Art nach der Executionordnung verrichten lassen. Auch in Ansehung der ungewissen Fälle, wenn sie accordiret und liquide sind, findet die Privatexecution statt, denn es tritt gleicher Grund ein, und sie sind gesetzlich nicht ausgenommen. Sobald die Prästanda aber illiquide sind, oder bestritten werden, höret die Privatexecution auf, und die Gutsherren müssen sich an die Obrigkeit wenden, denn sie haben keine Gerichtsbarkeit über ihre Eigenbehörigen.

Die Executionengebühren sind nicht bestimmt, die Gutsherren müssen sich nach der Executionordnung und Exporttaxe richten, und kommt es auf die Entfernung des Eigenbehörigen von dem Aufenthaltsworte des Gutsherrn an.

§. 2.

Solche Pächte und Zinsen sind die Eigenbehörigen in guten markgängigem Korn, und zwar zwischen Michaelis und Martini, zu liefern schuldig, widrigenfalls der Eigenthumsherr dasselbe nicht annehmen darf, es sey denn, daß auf dem Lande, wovon der Canon gehet, kein besser Korn ohne Verschulden des Eigenbehörigen erweislich gewachsen, solchemnach wird von dem Herrn desfalls billigmäßige Moderation gebraucht.

Anmerkung.

In der Grafschaft Tecklenburg findet überall osnabrück'sche Maaße, Münze und Gewicht statt, welches von der ehemaligen

ehemaligen Verbindung dieser Provinz mit gebachtem Stift herrühret. Sie hat zwar niemals unter osnabrück'scher Landeshoheit gestanden, sie gehörte aber zu der Diöcese, und die Grafen übten Jahrhunderte lang die Civil- und Policeygerichtsbarkeit darüber aus, und alle osnabrück'sche Verordnungen oder Gebräuche wurden auch in der Grafschaft in Anwendung gebracht. Maaße, Münze und Gewicht wurde zuerst in den großen Städten bestimmt, und da Tecklenburg keine Städte hatte, sondern alle denrées nach Osnabrück liefern und zu Gelde machen mußte, schrieb diese Stadt der umliegenden Gegend auch Policeygesetze vor, welche beybehalten worden, und bey den Prästandis der Eigenbehörigen noch statt finden.

Die Kornpächte müssen wannenrein, markgängig und so gut seyn, als sie das Jahr auf des Eigenbehörigen Acker gewachsen sind. Man hat in der Grafschaft Schier- und Unschierkorn, wo Schierkorn, das heißt, welches nicht mit Trespens, Nahlen oder andern Unkraut vermischt ist, wächst, darf der Eigenbehörige kein Unschierkorn liefern, so er etwa anderwärts wohlfeiler kaufen könnte. Wo aber Unschierkorn wächst, muß der Gutsherr auch damit zufrieden seyn, und kann dem Eigenbehörigen nicht zumuthen, daß er Schierkorn theurer kaufen und liefern soll. Weil es sich auch wohl zuträgt, daß das Getreide das eine Jahr schlechter als das andere wächst, oder einkommt, kann der Eigenbehörige kein altes Korn liefern, sondern er muß es von der jedesmaligen Erndte nehmen. Ist das Getreide nicht rein und markgängig, kann es der Gutsherr auf des Eigenbehörigen Kosten reinigen lassen, und muß dieser das Fehlende nachliefern. Ist der Eigenbehörige Schuld daran, daß schlechteres Getreide auf seinem Acker wächst, als derselbe sonst, wenn er gut verarbeitet wird, zu tragen pflegt, so gehört solches zu der ökonomischen Oberaufsicht des Gutsherrn, und kann dieser ihn durch erlaubte Zwangsmittel zu einer bessern Kultur anhalten. Treffen mehrere Gründe einer lüderlichen Wirthschaft gegen den Eigenbehörigen ein, so bahnet es den Weg zur Entsetzung vom Erbe. Dies sind lauter Regeln, die aus der Natur der Sache selbst fließen, ohne gesetzliche Bestimmung.

In der Regel werden die Getreiddepächte gestrichen, der Haber aber mit der Hand auf dem Schffel gleich gemachet, welches man abtrenzeln, abschlagen oder abschägen nennet,

es gibt aber auch Güter, wo der letzte Scheffel gehäufet wird. Dies ist von jeder Getreideart zu verstehen, wie Kringmaasse anzusehen, und gründet sich auf den Bestigstand. Eigentliche Haufmaasse, wo ein jeder Scheffel gehäufet wird, gibt es hier nicht, bloß das Kloster Iburg, welches im Kirchspiel Lienen drey Eigenbehörige hat, prärendiret es, weil in Iburg Haufmaasse ist, und alle Eigenbehörigen des Klosters ihre Pächte häufen müssen.

Von Pachtschweinen schweigt die Eigenthumsordnung ganz, da dieses doch ein sehr wichtiges Prästandum ist.

Es gibt zweyerley Arten von Pachtschweinen, fette und magere. Die fetten sind nach Landesgebrauch auf gewisse Pfunde festgesetzt, sie müssen entweder 125 Pfund, 100 Pfund oder 75 Pfund wiegen, höher und niedriger Gewicht hat man hier nicht, und kommt es auf den Bestigstand hiebey an. Ist an der Verbindlichkeit selbst kein Zweifel, entweder daß der Gutsherr wirklich im Besitz der naturellen Lieferung, oder daß seit vielen Jahren auf ein Pachtschwein oder auf Geld statt des Pachtschweins quittiret worden, oder die Register, Lagerbücher und andere Nachrichten die Beweiskraft haben, ergeben es, so muß der Eigenbehörige nach Maassgabe des geführten Beweises entweder verurtheilet oder von der naturellen Lieferung freygesprochen werden. Hier findet die gewöhnliche Art der Beweisführung statt. Wenn aber dies ausgemittelt ist, so kommt es darauf an, wie schwer das fette Pachtschwein seyn müsse, kann der Beweis hievon durch Urkunden und durch einsörmige Ablieferung, mithin durch den Besitz gefährdet werden, so bleibt kein Zweifel über, allein dies ist selten der Fall, wenn es zum Rechtsstreit kommt, denn die meiste Zeit steht nur in den Lagerbüchern, Registern und andern gutsherrlichen Nachrichten notiret, liefert ein Schwein, oder ein Pachtschwein, ein fettes Schwein, oder bezahlt das Schwein mit 5 Ehl., 4 Ehl., 3 Ehl. und so weiter. Die Quittungsbücher geben auch die wenigste Zeit Licht in der Sache. Hier muß man auf Aehnlichkeit der Fälle und auf Landesherkommen oder Gebrauch sehen. Ist ausgemittelt, daß ein Eigenbehöriger ein fettes Schwein zu liefern pflichtig, und andere Eigenbehörige von gleicher Größe liefern ein 125 pfündiges Schwein, so ist die Vermuthung, daß er ad idem pflichtig, und liegt ihm das Gegentheil zu beweisen ob. Die meiste Zeit ist die Vermuthung für ein 125 pfündi-

pfündiges Schwein, weil die meisten Eigenbehörigen dazu pflichtig sind. Ist das Schwein erweislich mit 5, 4, oder 3 Ehl. in ältern Zeiten bezahlt, so ist die Vermuthung, daß es ein fettes Schwein von 125, 100 oder 75 Pfund seyn müsse, denn ein mager Schwein stehet nur zu 2 Ehl. in Anschlag, in alten Zeiten wurden 25 Pfund Schweinefleisch zum Thaler angeschlagen, und hiernach ergibt sich das Verhältnis von selbst. Wenn von der Verbindlichkeit, ein fettes Schwein zu liefern, mithin von dem Ursprung der Pflicht Nachweisung geschehen, muß es auf Verlangen des Gutsherrn in natura geliefert werden, wenn es auch hundert und mehrere Jahre einsörmig mit Gelde bezahlt worden, denn dies ist von Seiten des Gutsherrn res merae facultatis, es sey denn, daß nach den Rechtsgrundsätzen der Verjährung die naturelle Pflicht präscribiret worden, welches denegationem von Seiten des Eigenbehörigen und acquiescentiam von Seiten des Gutsherrn voraussetzet, wie uns die Gesetze lehren. Das Schwein muß geschnitten, gesund, Zinnenrein und fett seyn, sonst braucht es der Gutsherr nicht anzunehmen, sondern kann es zurückschicken und durch Prändung den Eigenbehörigen zur Lieferung eines andern Schweins, so in obligatione ist, und zur Erstattung der Kosten anhalten lassen. Sauen und Baarschweine braucht der Gutsherr nicht anzunehmen. Das Uebergewicht haben die Eigenbehörigen bisher mit einem Schilling Osnabrücksch das Pfund bezahlt erhalten, und die fehlenden Pfunde haben sie der Gutsherrschaft mit 2 guten Groschen bezahlen müssen. Dies ist unbillig; raisonnable Gutsherrn bezahlen daher das Uebergewicht eben so hoch, als sie sich die fehlenden Pfunde bezahlen lassen, welches Rechtsgrundsätzen angemessen ist, und so sind auch die sämmtlichen Urbarien des Guts Mark beschrieben worden, um alle Unbilligkeit zu entfernen. Es muß aber hiebey kein Mißbrauch gemacht, und weder ein allzu schweres noch allzu leichtes Schwein geliefert werden, auf einige Pfunde kann es wohl differiren. Die Schweine werden nach Osnabrückschem Fleischgewicht abgeliefert, und stehet dem Eigenbehörigen frey, dem Wiegen mit beyzuwohnen.

Magere Schweine werden entweder geliefert oder ausgezeichnet, diese werden Mahlschweine genannt. Die Schweine müssen geschnitten, gesund, Zinnenrein, jäbrig seyn, und werden vor Michaelis geliefert oder ausgezeichnet, und

ziehet der Gutsherr das nächste nach dem besten. Sauen und Baarschweine kommen nicht mit zur Auswahl. Hat der Eigenbehörige kein tüchtiges Schwein, muß er es anschaffen oder den marktgängigen Werth dafür bezahlen. Gewöhnlich stehen dergleichen magere Schweine zu 2 Ehl. in Anschlag, der Gutsherr kann sie aber in natura fordern, wenn auch noch so lange her Geld dafür gegeben worden.

Einige Eigenbehörige sind auch, wenn Mast sisset, ein fettes, sonst aber ein mager Schwein zu geben schuldig. Hier entsethet die Frage, ob solches dahin zu verstehen sey, wenn auf der Stätte Mast sisset, oder wenn überhaupt im Kirchspiel Mast ist. Letzteres scheint der Sache angemessen zu seyn, und diese Meynung ist auch die herrschende. Auch fragt es sich, wie schwer dergleichen Schweine seyn müssen, weil hiebey selten Pfundezahl bestimmt ist; ich bin daher der Meynung, daß der Gutsherr das nächste nach dem besten präferiren könne. Indessen wäre es gut, wenn auch hiebey Pfundezahl festgesetzt würde.

Die fetten sowohl als magern Schweine müssen auf Verlangen des Gutsherrn gleich allen übrigen Prästandis bis auf 2 Meilen von des Eigenbehörigen Hofe frey gelieffert werden, im Lande thun sie keinen Zoll, will der Gutsherr sie aber außer Landes haben, muß er dem Eigenbehörigen den Zoll vergüten.

§. 3.

Nachdem es sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige, wenn ihnen die Pächte und Zinsen mit Gelde zu behandeln ein oder mehr Jahre verstatet wird, sofort daraus ein Lus machen und eine Possession erzwingen wollen, so ist billig, solches abzustellen und den Eigenthumsherrn bey seinem Canone zu lassen, maßen die Behandlung als eine *res morae facultatis* dem Herrn so wenig präjudiciren, als dem Colono einige Possession zulegen kann.

§. 4.

Wollen auch die Eigenbehörigen guten Theils ihren Herrn jährlich gewisse Hüner entrichten, so hat es gleichfalls

falls dabey sein Bewenden, und mag von denen Colonis denen Herren, wenn sie selbige rechtmäßig vorhin gehabt, darunter nichts entzogen werden.

§. 5.

Da auch öfters Eigenbehörige zum Nachtheil der Stätte und ihrer Herren, wann sie zwar diesen ihren Consens über die Translation selbst erhalten, dennoch heimlich ohne ihre Einwilligung verbotener Weise Ländereyen, wovon die Steuern und der Canon gehet, frey an jemanden transferiren, und so viel Geld oder auch mehr darauf leihen, als das Land verzinsen kann; als ist solches billig abzustellen, und gleichwie der Canon als ein *onus reale* billig die Ländereyen folget, als haben auch derselben possessores mit zum Abtrag des *Canonis pro rata* zu concurriren, jedoch daß vor allen andern die auf solchen Ländereyen haftende landesherrliche Prästanda abgeführt werden.

Anmerkung.

Ueber die Wirkung der gutsherrlichen Consense ist von der königlichen hohen Gesetzcommission folgendes *Conclusum* abgefasset:

Die in dassigem Departement seit einiger Zeit vorgekommene Zweifel und deswegen auch in einzelnen Fällen anhero gelangte Anfragen über die rechtliche Wirkungen des von einem Eigenthumsherrn in die Schulden des eigenbehörigen Coloni erteilten Consensus sowohl in Rücksicht der Substanz des Colonats als in Ansehung des consentirenden Gutsherrn

haben uns veranlasset, diese Materie durch umständliche Berichte unserer dortigen Landes-Collegiorum näher auseinander setzen zu lassen; und sodann die versammelte Gesetzcommission mit ihrem Gutachten darüber zu vernehmen. Nachdem nun solchergestalt die Sache hinlänglich erörtert worden; so finden wir nöthig, auch darüber vorläufig und bis zum Erfolg der Publication einer revidirten und verbesserten

fertigen Eigenthumsordnung mit nachstehenden interimistischen Anweisungen zu versehen. So viel nämlich

I.

die Frage betrifft,

in wiefern ein Eigenbehöriger ein novum acquisitivum verpfänden könne?

so ist es den dasigen Landesverfassungen gemäß, daß dergleichen noviter acquisita, so lange sie sich noch in den Händen des ersten Erwerbers befinden, noch nicht zum Colonat gehören, und ihre Consolidation mit selbigem erst durch den Todesfall des Erwerbers vor sich gehe. Daraus ergiebt sich von selbst:

daß wenn der primus acquirens ein solches Grundstück, es sey mit oder ohne Consens des Gutsherrn, einem Creditori verpfändet hat, dieser sich daran so wie die Realgläubiger eines jeden freyen Unterthanen halten können, und der Gutsherr, wenn er solches nach erfolgtem Sterbfall zu dem eigenbehörigen Prädio acquiriren will, auch die darauf haftende Lasten mit übernehmen müsse.

2.

Anlangend die zweyte Frage.

was für rechtliche Wirkung es habe, wenn Jemand einem eigenbehörigen Colono unter ausdrücklichem Consens des Gutsherrn creditiret, und zwar zunächst in dem Fall, wann dieser Consens mit Seiner Bestellung einer Hypothek auf das Colonat verbunden ist.

so ist zunächst nach bisherigen Gesetzen und Observanzen als ausgemittelt anzunehmen:

daß dergleichen bloßer Consens ohne ausdrückliche Einwilligung in eine auf den fundum bestellte Hypothek dem Creditori kein dingliches Recht auf die Substanz desselben beylege.

Da inzwischen dergleichen consentirte Schulden ein unstreitiges Recht auf die fructus des Colonats und die praefferenz vor den unwilligten Schulden zukommt, so setzen wir fest:

daß wenn der debitor weder in Güte noch auf richterliches Anhalten in den dazu allenfalls ex officio zu bestimmen-

stimmenden billigen Terminen Zahlung leistet, und der Creditor auch aus dem Mobilienvermögen des Coloni exclusive der keiner Execution unterworfenen Hofwehre seine Befriedigung nicht erhalten kann, er alsdenn befugt sey, auf eine Verheuerung der Stätte zu bringen, dergestalt, daß dem Schuldner zu seinem Unterhalt und zur Uebertragung diejenigen Bauerschaftslasten, welche auf die Miethen der einzelnen Ländereyen nicht mit übergehen können, das Wohnhaus nebst einem proportionirlichen Antheil Land zu lassen, das übrige aber entweder ganz oder zum Theil, so weit es vonnöthen, auszubeuern, von den einkommenden Miethgelbern zu förderst die landes- und gutsherrlichen Prästanda zu entrichten, der Ueberrest aber den consentirten Gläubigern erst auf ihre Zinsen, und sodann auf das Capital nach Ordnung der Priorität zu verabsolgen.

Inzwischen können diese Modalitäten nur so lange stattfinden, als der Schuldner sich noch im wirklichen Besiz des Colonats befindet, denn wenn derselbe durch Urtheil und Recht abgeäußert worden, so fällt die Befugnis des Creditoris, sich an den fundum und dessen fructus zu halten, wegen des ihm ermangelnden Realrechts von selbst weg. Da aber gleichwohl der einmal erteilte gutsherrliche Consens auch in Ansehung des consentirenden selbst von rechtlicher Wirkung seyn muß, so setzen wir hiedurch ferner fest:

daß in solchem Abäußerungsfall, so wie auch sonst, wenn das Colonat dem Gutsherrn zur Wiederbesetzung anheim fällt, derselbe verpflichtet seyn solle, dahin zu sehen, daß der neue Colonus die Schuld wieder übernehme, und solche allenfalls in billigen Terminen abtrage. Ferner, daß wenn der Gutsherr die Wiederbesetzung geflissentlich verzögern wollte, oder keinen Colonom, welcher die bewilligten Schulden übernehme, ausfindig machen könnte, die consentirten Gläubiger auch während solcher Zeit, auf die öffentliche Verheuerung anzutragen berechtigt seyn sollen.

Zwar hat bey diesem Punkt die Gesetzcommission in Vorschlag gebracht, daß so wie in der neuen münsterschen Eigenthumsordnung geschehen, festgesetzt werden möchte, daß alle bewilligte Schulden, auch wenn sie ohne Bestellung eines jus realis contrahiret worden, auf jeden Nachfolger

im Colonat übergehen, mithin den bewilligten Gläubigern gegen einen solchen successorem singularem wegen der Verheuerung und sonst eben die Rechte wie gegen den ursprünglichen Schuldner zustehen sollen. Wir halten es aber vor der Hand noch bedenklich, diesen Antrag zu approbiren, da solcher die Analogie der Rechte wider sich hat, nach welcher ein dritter Besitzer eines fundi für die ausdrückliche nicht übernommene Personalschulden seines antecessoris keinesweges haften darf, und da nach dem eigenen Inkenntniß der Gesetzcommission dergleichen Bestimmung ein neues Gesetz seyn würde, wodurch debita mere personalia der Eigenbehörigen, die Qualität wirklicher Realschulden wenigstens in gewissermaße erlangten; so müssen darüber zusörderst die dasigen Landstände mit ihrem Gutachten vernommen werden. Ihr habt Ihnen dahero solches bey den Conferenzen über die Eigenthumsordnung mit abzufordern, bis dahin aber bleibt es bey der obigen Analogie der bisherigen Rechten gemäßen Festsetzung.

3.

Anlangend die dritte Frage:

wegen der rechtlichen Wirkung des gutherrlichen Consens, wenn solcher auf eine für die consentirte Schuld mit dem Colonat bestellte Hypothek ausdrücklich gerichtet ist

So hat es kein Bedenken, daß dadurch der Creditor ein wirkliches jus reale auf das Colonat erhalte, indem auch res aliena cum consensu domini valide verpfändet werden kann, und daß dergleichen Schuld auf einen jeden Besitzer des Colonats übergehe. Daraus folget also:

daß wenn einem solchen Creditori weder durch billige Terminalzahlungen noch durch Execution in das mobiliare des Schuldners zu seiner Befriedigung verhollet werden kann, derselbe, wenn er sich mit der Verheuerung nicht begnügen will, ohne Unterschied der Fälle, der Schuldner mag noch im Besitz oder mag bereits abgeankert, oder der Hof mag sonst dem Gutsherrn zur Wiederbesetzung anheim gefallen seyn, auf die Subhastation des Colonats rechtlich antragen könne.

Wobey

Wobey sich jedoch von selbst versteht, daß der fundus in seiner Qualität, nämlich als eigenbehörig ad hantam gestellt werden, und daß der Käufer alle mit demselben und mit seinem Besitz verbundene Onera übernehmen müsse. Obige Festsetzung gilt jedoch nur alsdenn, wenn die ganze Stätte mit des Gutsherrn Consens dem Gläubiger wirklich verpfändet worden; denn so viel

4.

den Fall betrifft,

wenn die Verpfändung und der Consens nur auf einige Pertinenzstücke gerichtet sind,

so kann auf der einen Seite das dadurch dem Creditor nur in einem Theile constituirte jus reale auf das Ganze nicht extendiret werden, und auf der andern Seite würde die nachzugebende Subhastation solcher einzelnen Parcelen den gegen die zur Splitterung der Colonate ergangenen Landesgesetzen zuwider seyn. Da nun unter diesen Umständen dergleichen Hypotheken auf einzelne Pertinenzstücke zu weiter nichts dienen können, als die Creditores durch die leere Vorpiegelung eines ihnen dadurch erworbenen Reairechts zu induciren, so ist es am rathsamsten, festzusetzen: daß die Gutsherrn in dergleichen Partialverpfändung fernerhin keine Consense ertheilen, und wenn solches dennoch geschehen, die Verpfändung pro non adjecta geachtet, vielmehr einem solchen Gläubiger nur diejenigen Rechte, die einen cum nudo consensu versehenen Creditor hat, beigelegt werden sollen.

5.

So viel die fünfte Frage betrifft,

was es nämlich für Effect habe, wenn der gutherrliche Consens nur auf gewisse Jahre ertheilt worden.

So setzen wir fest:

daß alle rechtliche Wirkungen eines solchen Consenses mit dem Ablauf der Jahre, auf die er eingeschränkt worden, von selbst aufhören, mithin der Gläubiger nur mit andern unbewilligten Forderungen gleiche Rechte habe, es wäre denn, daß der Creditor vor Ablauf der Frist entweder die Verlängerung des Consenses

ses gesucht und erhalten, oder seine Forderung gerichtlich eingeklagt und gehörig prosequirer hätte.

Da endlich auch

6.

noch gezweifelt worden:

ob und in wiefern der Gutsherr wegen der von den Eigenbehörigen mit seinem Consens gemachten Schulden ex propriis verhaftet sey,

die Geseze aber die Wirkungen des gutsherrlichen Consens ausdrücklich nur auf das in dominio des Gutsherrn befindliche Colonat einschränken, so folgt daraus von selbst:

daß eine Selbsthaftung gegen den Gutsherrn nur in dem einzigen Falle statt finde, wenn er sich dazu entweder ausdrücklich verpflichtet, oder den Creditoren zur Ertheilung des Crediti an den Eigenbehörigen durch unrichtige Vorspiegelung gefährlicher Weise verleitet hat.

Nach diesen declaratorischen Bestimmungen habt ihr euch also vorläufig in allen noch abschwebenden oder künftig vorkommenden Fällen pflichtmäßig zu achten, und eure Untergerichte solchen gemäß zu instruiren, übrigens aber die Stände bey den Conferenzen wegen der Eigenthumsordnung näher darüber zu vernehmen, und in eurem künftigen Entwurfe dieses Landesgesezes darauf gehörig zu reflectiren &c.

Berlin den 24sten Febr.

1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigen Specialbefehl.

von Blumenthal. von Carmer. v. d. Schulenburg.
von Gaudi. von Werder.

Cap.

Cap. VII.

Von Weinkaufen.

§. I.

Der Weinkauf muß bey dem Eigenthumsherrn behandelt werden, wenn eine fremde Person auf die Stätte kommt, und muß solchen der oder diejenige Person, so fremd auf die Stätte kommt, entrichten, dahingegen derselbe gegen Zahlung des Weinkaufs ad bona a proprietario oblata ein jus quacsitum hat.

Wir tragen aber dabey zu unsern Vasallen und Gutsherrn das allergnädigste Vertrauen, daß sie sich der Billigkeit nach werden finden lassen und diejenigen, so eine Stätte werden beweiinkaufen wollen, über die Gebühr nicht beschweren und dadurch veranlaßt werden, daß der Besitzer der Stätte einen Theil des Weinkaufs zu deren Dnerung selbst übernehmen müßte.

Anmerkung.

Die Weinkaufs- oder Erbgewinnsgelder, wodurch eine fremde Person ein Recht an die Stätte erhält, sind nicht determinirt, sondern müssen bey der Gutsherrschaft accordirt werden. Es läßt sich hierinn kein gewisses Ziel setzen, denn bey dem Accord wird auf die Beschaffenheit der Stätte, ob sie groß oder klein, hoch oder gering in Pächten, Schuldenfrey oder verschuldet, ob viel, wenig oder gar keine Kinder abzufinden, ob die Person zum unbedingten Erbgewinn oder nur auf bestimmte Zeit, welches Mahljahre genannt werden, admittirt wird, in Ansehung der fremden Person selbst aber, ob sie viel oder wenig Vermögen besitzt, gesehen. Die osnabrückische Eigenthumsordnung sagt daher Cap. V. §. 4 weil wegen des Quanti des Weinkaufs keine gewisse Ordnung kann gesetzt werden, nachdem die Stätte und Erben, wie auch die darauf haftende Pflichten nicht gleich sind, so wird ein jeder Gutsherr von selbst dahin bedacht seyn, daß der antretende Colonus nicht über die Gebühr

büßr beschweret werde. Doch mag dem Gutsherrn, wie er hierunter handeln solle, kein präcises Ziel und gewisse Maaße eigent- und namentlich vorgeschrieben werden. Im vierten §. der ravensbergischen Eigenthumsordnung ist zwar festgesetzt, daß der Gutsherr den Anerben ohne Noth von der Heirath nicht abhalten solle, allermaassen wenn innerhalb zwey Jahren solche nicht geschieht, und der Gutsherr Kunst auf die zu heirathende Person nichts zu sagen hat, nach Verlauf dieser Zeit der Weinkauf bey Meyers, Halbmeyers und Rosäten auf eines Jahrs Gutsherrliche Prästationen, bey Brinkfägern und kleinen Leuten aber auf 5 Thlr. hiemit festgesetzt wird, und ein mehreres nicht genommen werden soll.

Dies ist augenscheinlich ein Pönalgesetz auf den Fall, wenn die Gutsherrn auf die fremde Person, welche auf die eigenbehörige Stätte will, nichts zu sagen haben, und den Anerben oder die Anerbin dennoch von der vorhabenden Heirath ohne Grund abhalten, mithin dadurch zum Verfall der Stätte Gelegenheit geben. Der Sinn des Gesetzes ist nicht den Accord aufzuheben, wozu eine jede fremde Person verpflichtet ist, denn es spricht von selbst, daß sich keine fremde Person ohne gehörige Qualification einer Gutsherrschaft zum Wehrfester oder Wehrfesterin aufdringen kann. Die Eigenthumsordnung ist daher von einigen ganz übel verstanden, wenn sie dafür gehalten haben, daß in jedem Fall nicht mehr als eines Jahrs Pacht zum Erbgewinn gegeben zu werden brauche. Dies wäre die größte Unbilligkeit, weil es große Stätten giebt, die ganz geringe im Pacht stehen, und wobey die ungewissen Gefälle wieder gut machen müssen, was an der jährlichen Pacht zu wenig aufkommt. Es muß daher der Erbgewinn ein Verhältniß mit dem Prädio haben, welches die fremde Person beziehen will. Wenn demnach der Accord mit der Gutsherrschaft nicht zu Stande kommt, kann die fremde Person nicht zur Heirath schreiten, und die Gutsherrschaft zwingen, daß sie mit eines Jahrs Pacht oder 5 Thlr. wenn es eine Brinkfäger Stätte ist, zufrieden seyn solle, sondern der Eigenbehörige muß seine Gutsherrschaft, wenn er zwey Jahre gewartet, auf den Eheconsens ad supplendum besprechen, da er denn, wenn derselbe ohne Ursach verweigert worden, von der Obrigkeit ertheilet und der Erbgewinn determiniret werden muß.

Es ist zwar der Vorschlag geschehen, daß wenn der Eigenbehörige oder die fremde Person, welche auf die Stätte will, sich mit der Gutsherrschaft wegen des Erbgewinns nicht sollte vergleichen können, der gesamte Ertrag der Stätte in Anschlag gebracht, und nach dem an jedem Orte eidlich zu attestirenden Henerpreise deductis oneribus realibus der zweyjährige Ueberschuß für den Weinkauf erlegt werden solle, und daß derjenige die Kosten der Taxation zu tragen schuldig, der entweder zu wenig geboten oder der zu viel gefordert, jedoch daß die verfesten Ländereyen in Rücksicht der Mierthe mit zur Taxe zu bringen sey.

Allein dieser Vorschlag scheint der Sache nicht angemessen zu seyn, wenigstens nicht in dieser Provinz, wo die Lasten mit dem Ertrag der Stätten die wenigste Zeit in genauem Verhältniß stehen und auf die Industrie viel gerechnet werden muß. Es würden die Gutsherrschaften daher die meiste Zeit den Erbgewinn fast ganz verlieren, weil von dem Ertrag für sie wenig oder gar nichts überbleiben dürfte, wie die Erfahrung öfters bey Ausheuerung der Stätten lehret. Auch wäre es bedenklich, jedesmal einen Abschätzungsproceß zu veranlassen, welcher entweder den einen oder andern Theil drücken würde, weil man unmöglich die Taxe voraussehen kann. Es kommt bey dem Verding allzuviel auf Nebenumstände an, ein vernünftiger Gutsherr wird den Erbgewinn nicht über die Gebühr heran ziehen, weil er dabey interessirt ist, bemittelte Personen auf seine Stätten zu kriegen, welche er durch einen übertriebenen Erbgewinn abschrecken würde. Das Gutsherrliche Recht bey denen Auffarthen läßt sich eben so wenig genau determiniren, wie bey andern ungewissen Gefällen, und es steckt nicht so viel Härte darinn, wenn der Gutsherr einen hohen Erbgewinn fordert, als wenn er den Sterbefall nach der Strenae ziehet, denn dort ist Willkühr von Seiten der fremden Person, hier aber bloßes Schicksal, jenes drückt die Stätte gar nicht, häufige Sterbefälle aber können sie zu Grunde richten. Wenn auch die ungewissen Gefälle nicht überhaupt auf was Gewisses determiniret werden, welches sich jedoch nicht gut generalisiren läßt, so ist den Eigenbehörigen wenig damit gedienet, weil unbillige Gutsherrn sich bey den Sterbefällen, wenn sie selbige nach der Strenge ziehen können, immer entschädigen werden.

Der Grundsatz jenes Vorschlags ist zwar der Analogie angemessen, es giebt aber zu viel Ausnahme, und es würde zu viel Prozesse zwischen den Gutsherrschaften und Eigenbehörigen veranlassen, welches so viel wie möglich vermieden werden muß.

Die meisten Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Gutsherrn und Eigenbehörigen gründen sich auf den Besitzstand, wenn man daher die ungewissen Gefälle auf was Gewisses determiniren wollte, würde man meines Dafürhaltens untersuchen müssen, wie weit ein jeder Gutsherr bisher darinn gegangen. Aus einem Fall ließe sich dieses nicht beurtheilen, weil besondere Umstände einen hohen oder niedrigen Accord veranlassen können, es müßten daher von jeder Art Extrasfälle sechs oder wenn so viel nicht nachgewiesen werden könnten, wenigstens drey zusammen genommen und alsdann das Quantum durch die Fraction bestimmt werden. Hiebey könnte weder der Gutsherr noch der Eigenbehörige was zu erinnern haben, weil der Besitzstand es rechtfertigte.

§. 2.

Wegen der Zeit, wie oft nämlich der Weinkauf abzustatten, bleibt es zuförderst und in genere bey der Verfassung des gemeinen Rechts, nämlich, so oft eine fremde Person auf die Stätte kommt, und kann also von den Andern nichts gefordert werden. Da aber auch hie und da ein gleiches bey Mutation der Person des domini directi und einer kürzern Zeit e. g. von vier Jahren zu vier Jahren, von neun zu neun oder auch mehr Jahren hergebracht, so bleibt solches dabey unveränderlich, und muß wider die Observanz der Weinkauf dem Eigenbehörigen nicht aufgebürdet werden.

Anmerkung.

Der Weinkauf wird nur von der fremden Person bezahlet, die auf die Stätte kommt, bey Veränderung des Gutsherrn oder von vier zu vier, oder von neun zu neun Jahren werden in der Graffschaft Tecklenburg keine Weinkäufe bezahlet.

§. 3.

Die Beweinkaufung muß entweder mittelst Bezahlung oder wirklich von dem Herrn bewilligten Bedingung und Aussetzung auf Termine geschehen.

Wosern aber die Bedingung wirklich nicht geschieht und ein gewisses Quantum dafür nicht determiniret worden, ist solches nur für eine Oblation, mit nichten aber für eine Beweinkaufung zu achten.

§. 4.

Wer auf obige Weise die Stätte nicht beweinkauft oder den Weinkauf bedinget, der hat kein Recht zur Stätte und kann so wenig derselbe als dessen Kinder die Leibzucht von der Stätte oder den kindlichen Antheil respective davon prätendiren.

Wenn ingleichen ein Sohn oder Tochter ja der Anerbe selbst von der Stätte heirathet, hat derselbe, wenn ihm gleich kein Brautschatz vom Gutsherrn determiniret worden, zu derselben kein Recht mehr, sondern er hat sich dessen einmal durch die Heirath verlustig gemacht.

§. 5.

Was sonst bey vorfallender Beweinkaufung demjenigen, so die Beschreibung verrichtet, oder an des Eigenthumsherrn Angehörige an Gebühr oder andern prestendis gereicht werden muß, dabey hat es ferner dem Herrkommen nach sein Bewenden.

Von Sterbefällen und Beertheilungen.

§. I.

Bei Absterben eines Eigenbehörigen gehört dem Eigenthumsherrn der sogenannte Sterbefall oder *dimidia omnium mobilium et moventium honorum*, und kann davon der Eigenbehörige weder per testamentum noch per donationem mortis causa in praesudicium des Gutsheeren disponiren, sondern wenn ein dergleichen Testament oder Donation gemacht wird, so soll selbiges ipso facto null und nichtig auch von keiner Kraft seyn.

Jedoch sehen, ordnen und wollen wir, daß einem Eigenbehörigen erlaubt seyn soll, etwas aber nicht ultra semel bonorum mobilium inter vivos pure et absolute ohne Reservation einiges Ususfructus, Unterhalts oder sonstigen, wenn sofort extraditio und solche in gesunden Tagen geschieht, einem oder andern, da er sonst das Erbe nicht graviret, zu verschenken, wenn aber traditio usque ad eventum mortis differirt wird, soll die donatio null und nichtig seyn.

Anmerkung 1.

Nach was für Grundsätzen der Sterbefall gezogen werden solle, ist durch das Conclusum der königl. Gesetzkommision vom 12ten Februar 1785 bestimmt, und lautet selbiges dahin:

Friedrich 2c.

Unsern 2c. Da seit einiger Zeit über die Berechnung des Sterbefalls bey eigenbehörigen Colonaten und was unter die Mobilia und Moventia, wovon solcher gegeben werden muß, gehörig oder davon in Abzug zu bringen sey, zwischen den Interessenten verschiedene Streitigkeiten entstanden sind, welche bey Ermangelung hinlänglich deutlicher Bestimmungen in der Eigenthumsordnung selbst zu Processen und

und Anfragen Anlaß gegeben. So haben wir nöthig gefunden nach eingeforderten Gutachten der Gesetzkommision Euch über diese zweifelhaften Fragen mit nachstehender vorläufigen Instruction zu versehen.

Was zuvörderst die erste Frage betrifft

in wie ferne nämlich zu dem Mobilienvermögen des Coloni, von welchem der Sterbefall entrichtet werden muß, auch die sogenannte Hofwehre oder die zum Wirtschaft's- Vieh- und Feld- Inventario gehörige Corpora zu rechnen sind.

so muß auch von diesen der Sterbefall allerdings gegeben werden, da diese Corpora nicht so wie in andern Provinzen als ein annexum oder Pertinens- Stück des fundi, ohne welches der fundus selbst nicht gedacht werden könnte, zu betrachten sind; vielmehr nach dem Landesgebrauch der daffigen Provinz die eigenbehörigen Stätten in der Regel ohne dergleichen Inventarium ausgethan werden, und der Colonus für dessen Herbeyschaffung selbst sorgen muß, mithin dasselbe zu den bonis mobilibus et moventibus, wovon das Gesetz dem Eigenthumsherrn die Hälfte ohne allen Unterschied und Einschränkung anweist, allerdings zu rechnen ist.

Anlangend die zweyte Frage

ob Brautschätze, consentirte oder unbewilligte Schulden von dem Mobilien-Nachlaß des Coloni vor Besrechnung und Entscheidung des Sterbefalls in Abzug zu bringen?

so kann dergleichen Abzug keinesweges statt finden, da der Eigenthumsherr den Sterbefall nicht aus irgend einem Erb-recht, sondern jure dominii zu ziehen hat, welches ihm nach ursprünglicher Verfassung auf des Eigenbehörigen ganze Habe zustand und in neuern Zeiten zwar auf die Hälfte eingeschränkt, in Ansehung dieser Hälfte aber auch dem Colonus alle und jede facultas disponendi benommen worden; so daß diese Hälfte der nach dem Tode des Coloni vorhandenen Mobilien gar nicht ad bona desselben gehört und daher auch der Rechtsatz: quod bona non intelligantur nisi deducto aere alieno darauf nicht angewandt werden kann.

Bei der dritten Frage

ob und was insonderheit von den vorräthigen Kornfrüchten für Abzüge statt finden sollen?

sehen wir hiedurch feste, daß

- 1) die noch zu bestellende Aussaat.
- 2) die Landes- und Gutsherrlichen Gefälle und andere onera realia für das laufende Wirthschafts-Jahr, in so fern dergleichen Prästationen nicht auf die Ausungen von Vieh, Wiesenwachs und Holzungen geschlagen sind, von den vorhandenen Kornfrüchten vor der Berechnung und Ziehung des Sterbefalls decourtiret werden müssen. Dagegen aber
- 3) das bis zur nächsten Erndte erforderliche Brod und Futterkorn, in so fern als die den Erben des Coloni verbleibende Hälfte der Früchte nicht hinreicht, aus der dem Eigenthumsheeren gebührenden Hälfte zu ergänzen sey.

Nach diesen deklaratorischen Bestimmungen habt Ihr Euch also nicht nur in den anitz zur rechtlichen Entscheidung vorliegenden, sondern auch in den künftig dahin gedenhenden Fällen interimistice und in so lange zu achten, bis eine erneuerte und verbesserte Eigenthumsordnung angefertigt und publicirt seyn wird: allermassen Wir durch das gegenwärtige Regulative diesem künftigen Landesgesetz vorzugreifen keinesweges gemeynt sind; vielmehr uns ausdrücklich vorbehalten, wenn über den Entwurf desselben unsere dassigen getreuen Stände vernommen worden, im ganzen Zusammenhang desselben auch wegen des Sterbefalls und dessen Bestimmung dasjenige festzusetzen, was wir der Natur der Sache, den hergebrachten Rechten und Verfassungen der Eigenthumsheeren und zugleich dem allgemeinen Besten und der mehrern Beförderung des Wohlstandes und der Industrie bey den Landeseinwohnern überhaupt am gemessensten finden werden. Sind ic. Berlin den 12ten Febr. 1785.

Anstatt ic.

Blumenthal. Carmer. Schulenburg. Gaudi. Werder.

Anmerkung 2.

Wenn ein Eigenbehöriger ein Immobile erwirbt, so gehört dies mit zu dem peculio desselben und kann der Sterbefall davon gezogen werden, wenn es aber mit der Erätte consolidiret ist, und der Gutsherr sich des Sterbefalls bezieht,

giebt, kann der Gutsherr nach dem Verhältniß des acquisiti die Pacht erhöhen, welches die Natur der Sache mit sich bringt, weil das acquisitum dem Gutsherrn gehört, sobald der Eigenbehörige, so es erworben tod ist, mithin es in pectinens der Erätte ist, wovon noch nichts gegeben wird.

Anmerkung 3.

Bei Eigenbehörigen, die in der Ehe leben, bestehet der Sterbefall nur in der Hälfte des Nachlasses, wenn ein Ehegatte stirbt, welches eine Wirkung der Gemeinschaft der Güter ist, worinn die Eigenbehörigen leben, es ist daher nicht ganz richtig, wenn es in dem Concluso vom 12ten Febr. 1785 bey der zweyten Frage heisset, daß der Sterbefall in neuern Zeiten auf die Hälfte eingeschränkt sey, denn die ursprüngliche Verfassung ist noch unverändert, welches man daraus siehet, daß der Gutsherr, wenn ein eheloser Eigenbehöriger stirbt, nicht von der Hälfte des Nachlasses, sondern von der ganzen Verlassenschaft den Sterbefall ziehet, weil die nächsten Verwandten gar keinen Anspruch darauf machen können, sondern nur der überlebende Ehegatte vi commanionis bonorum.

Die osnabrückische Eigenthumsordnung sagt zwar Cap. VI. §. 1.:

Der sogenannte Sterbefall ist der halbe Erbtheil der beweglichen Güter, so von denen im Eigenthum Verstorbenen nachgelassen, auch an die Gutsherrn dem Herkommen nach verfallen sind und nach Belieben des Gutsherrn ausgezogen oder auf ein gewisses Geld verdingungen wird.

allein aus den beyden folgenden Sen siehet man, daß sie von Eheleuten redet, und nicht von ehelosen Eigenbehörigen, denn sonst würde der Gutsherr, wenn ein Ehegatte stirbt, nur von dem halben Vermögen die Hälfte, mithin von dem ganzen gemeinschaftlichen Vermögen den vierten Theil ziehen können, der 3te §. aber setzet ausdrücklich fest, daß der Sterbefall in der Halbscheid aller verlassenen Mobilien bestehe, welche die Eheleute gemeinschaftlich besessen.

Anmerkung 4.

Daß der Gutsherr den Nachlaß seines Eigenbehörigen, wenn er stirbt, jure dominii zu sich nehmen könne, ist ausgemachten

gemachten Rechtsens und findet dies auch bey Kindern auf der Stätte, wenn sie im Eigenthum versterben, statt. Ist ihnen schon ein Brautschatz ausgelobet, welches jedoch selten eher geschieht als wenn sie heirathen und sich freykaufen, so gehört selbiger unstreitig mit zu ihrem Nachlaß und kann solcher mit ad inventarium gezogen werden. Wenn dem Kinde aber noch kein Brautschatz ausgelobet worden, pflegt es selten Vermögen zu haben, denn alles, was es erwirbt, eignen sich die Wehrfester zu, es tritt daher die Frage ein, ob der Gutsherr auch den Sterbefall von einem solchen Kinde ziehen könne und worinn derselbe bestehe. Hierinn herrschet keine einförmige Gewohnheit oder Gebrauch, einige Gutsherrn verlangen von solchen Kindern gar keinen Sterbefall, weil sie kein Vermögen hinterlassen, andere aber sagen, die Wehrfester gewinnen den Kindesheil, und müssen hievon den Sterbefall berichtigen, weil selbiger wie das Vermögen des Kindes zu betrachten, wenn er gleich nicht ausgelobet worden. Es ist daher bey einigen Gutsherrschaften, wie z. B. bey den königlichen Eigenbehörigen der Gebrauch, daß wenn das Kind losgesprochen worden, oder vierzehn Jahre alt ist, der Sterbefall verdingen werden müsse, andere Privat-Gutsherrschaften haben es auf das achtzehnte, andere auf das zwanzigste und noch andere auf das 25ste Jahr festgesetzt, wie schon vorhin bemerkt worden. Sterben die Kinder unter diesen Jahren, fällt der Sterbefall ganz weg, haben sie dies Jahr zurück gelegt, muß der Sterbefall nach dem Verhältniß des dem Kinde zukommenden Kindesheils verdingen werden, an einem allgemeinen Grundsatz fehlet es hier, und es läßt sich noch disputiren, ob der Sterbefall anders gerechtfertiget werden könne, als durch den bisherigen Gebrauch, mithin durch den Besizstand von Seiten des Gutsherrn.

Die oßnabrückische Eigenthumsordnung verwirft diesen Sterbefall ganz und gar, und läßt ihn nur zu, wenn das Kind 25 Jahre alt gewesen und ihm mit Consens des Eigenthumsherrn eine Filialquote ausgelobt worden. Von dem erweislich eigenthümlichen Vermögen des Kindes kann der Gutsherr auch nach der oßnabrückischen Eigenthumsordnung den Sterbefall ziehen.

§. 2.

Dem Eigenthumsherrn soll frey stehen, den Sterbefall bedingen zu lassen, oder in natura zu ziehen, und muß dabey der Eigenbehörige alle Verlassenschaft ohne Verdunkelung richtig und in eventum mediante juramento specificiren, maassen wenn der Eigenbehörige fürsichtlich und wissentlich was verschwiegen, solches dem Eigenthumsherrn verfallen seyn soll.

Es beerbet aber derselbe seine Eigenbehörige überall, sie mögen auf seinen oder andern Stätten wohnen, maßen derjenige, so andere Eigenbehörige auf seine Stätte gelassen, sich zu imputiren hat, daß er dieselbe ohne Freylassung darauf verstatet.

§. 3.

Wann sichs zuträgt, daß einer Grundherr, der andere aber Eigenthumsherr der auf der Stätte wohnenden Person ist, so kommt diesem der Sterbefall, jenem aber der Weinkauf zu, und mag einer dem andern darunter keinesweges vorgreifen.

Auch wer das Eigenthum an der Stätte hat, besetzt bey vorkommenden Fall dieselbe.

§. 4.

Wann ein Bräutigam oder Braut ante copulationem verstorbt, werden solche nichts destoweniger vom Gutsherrn beertheilet, und ist der Weinkauf verfallen, wenn selbiger wirklich bezahlet worden, und die verlobte Personen sich eigen gegeben.

Anmerkung.

Die Eigengebung einer freyen Person begründet den Sterbefall, und wird hierzu die Vollziehung der Ehe nicht erfordert, die Gemeinschaft der Güter aber kann nur per copulationem et consensionem thalami bewirkt werden. Wenn daher der Bräutigam oder die Braut vor Vollziehung

der Ehe stirbt, kann einer dem andern nicht succediren, und der Gutsherr ziehet den Sterbfall wie von einer ledigen Person, wenn indessen der Sterbfall von der überlebenden Person bey der Gutsherrschaft accordiret wird, tritt die überlebende Person in alle Rechte der verstorbenen, mithin kann sie auch den Kindesheil der verstorbenen fordern, wenn selbiger ausgelobet und determiniret worden.

§. 5.

Als sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige die Leibzucht beziehen und denen Kindern die Güter auftragen, auch überlassen, und dadurch der Eigenthumsherr des Sterbfalls und also merklich defraudiret wird; so verordnen wir hiemit allergnädigst, daß hinkünftig keinem Colono, so lange er noch im Stande ist, der Stätte fürzustehen, erlaubt seyn soll, dergleichen Leibzuchten zu beziehen.

Wann aber von dem alten Colono die Leibzucht ohn- umgänglich bezogen werden muß, soll der Sterbfall beschriben und gedungen, nicht aber eher als nach des Alten Todesfall gezogen werden.

Anmerkung.

Nach dieser Verordnung wird in contradictorio gesprochen. Es entsethet aber die Frage, welche die Eigenbehörigen oft aufwerfen, wie es mit dem Sterbfall zu halten, wenn die jungen Wehrfesters vor den alten, deren Sterbfall accordiret ist, sterben. Wollte man hier aus dem vollen Inventario, so die jungen Leute von den Alten überkommen, und wovon der Sterbfall accordiret ist, und nach dem Tode bezahlet werden muß, den Sterbfall ziehen, so würde derselbe von der massa peculii doppelt erfolgen, welches hart und unbillig seyn würde. Strenge Gutsherren prärendiren dies und sagen, die jungen Wehrfesters wären das Inventarium zu ergänzen schuldig. Dies hat auch seine Richtigkeit; allein hier ist von einer Ergänzung des Inventarii nicht die Rede, denn der Sterbfall ist noch nicht bezahlet, er ist nur accordiret, die jungen Wehrfesters sind noch keine Eigenthümer von dem peculio im eigentlichen Verstande, sondern so zu sagen Verwalters davon, das

Eigen.

Eigenthum erhalten sie erst, wenn die Alten sterben und sie alsdenn den Sterbfall redimiren. Ich bin daher der Meinung, daß wenn die Gutsherrschaft bey Ueberlassung der Alten an die jungen Leute den Sterbfall accordiren lassen, und die Bezahlung desselben ad eventum mortis der Alten ausgesetzt haben, sie, wenn einer der jungen Wehrfesters vor den Alten stirbt, nicht von dem Inventario den Sterbfall ziehen können, sondern nur von demjenigen Vermögen, was die jungen Leute außer diesem Inventario besessen, wohin denn auch dasjenige gehört, was die fremde Person, so auf die Stätte gekommen inseriret hat, denn dies macht nur das peculium der jungen Leute aus, so lange die Alten leben. Wenn der Sterbfall der Alten bey Ueberlassung der Stätte nicht accordiret worden, halte ich dafür, daß die Gutsherrschaft die Wahl haben muß, ob sie nach jenem Grundsatz verfahren, oder ob sie von dem ganzen Inventario den Sterbfall ziehen will, da denn das gesammte Vermögen, sowohl was die Alten den jungen Leuten überlassen, als auch dasjenige, so die jungen Leute selbst erworben und besessen haben, in einen Topf geworfen wird. In diesem Fall aber kann die Gutsherrschaft, wenn die Alten sterben, nur bloß von demjenigen Vermögen, so sie in der Leibzucht nachlassen, den Sterbfall ziehen, und nicht von dem Inventario der Stätte. Dies dünkt mir der Natur der Sache angemessen zu seyn, es ist aber gesetzlich nicht bestimmt.

§. 6.

Weil auch der Eigenthumsherr dem Eigenbehörigen öfters des Freybriefes wegen Versicherung und der Bezahlung der Jurium für denselben Anstand giebt, so ist billig, daß diese Versicherung dergestalt für eine Freylassung gehalten werde, daß derjenige Herr, auf wessen Stätte der Eigenbehörige gekommen, und nicht voriger selbige beerbtheile, maassen letzterer sich selbst bezumessen hat, daß er dem Eigenbehörigen darunter getrauet.

Cap. IX.

Von andern eigenthumsherrlichen Iuribus
und Praestandis.

§. 1.

Wenn ein Eigenbehöriger sich widersesslich erzeiget; so kommt dem Eigenthumsherrn das Recht zu, denselben leviter zu coerciren und im Zwange zu halten.

Anmerkung.

Das gutscherrliche Recht, den Eigenbehörigen zu züchtigen und im Zwange zu halten, ist nicht genug bestimmt. Auf einigen Gütern findet man noch sogenannte Hundelscher, wo die Eigenbehörigen auf 24 Stunden bey Wasser und Brod hingesezt wurden, wenn sie gegen den Gutsheerrn was verbrochen oder widersesslich gewesen waren. Diese Art zu bestrafen ist außer Gebrauch, und die Gerichte würden es heutiges Tages wie einen Eingrif in die Jurisdiction ansehen, wenn ein Gutsheerr dieses Strafrecht hervorsuchen wollte. Eine andere Weise leviter zu coerciren weiß ich nicht, denn den Eigenbehörigen an den Pfahl zu binden und hundert Streiche mit dem Stock geben zu lassen, wie in Hollstein und Mecklenburg geschiehet, ist der heutigen Denckungsart nicht angemessen, es würde wenig Gutsheerrn geben, die so roh dächten, davon Gebrauch zu machen, wenn sie das Recht auch hätten, die Eigenbehörigen würden dadurch ganz aufgebracht werden, und die Gerichte würden es nicht zugeben. Es würde auch einen nachtheiligen Einfluß auf den sittlichen Charakter der Unterthanen haben, denn dergleichen Strafen bessern nicht, sie machen vielmehr verderblich. Unter den hiesigen Eigenbehörigen herrschet schon ein gewisser Grad von Ehrliche, welcher nicht unterdrückt, sondern genähret werden muß, weil sie alsdenn ihre Pflichten eher thun, als wenn sie mit Stockschlägen dazu gezwungen werden. Indessen gibt es doch auch unter durch grobe, widerspenstige und unbeugsame Eigenbehörige, welche keinen vernünftigen Vorstellungen Gehör geben wollen; es würde hart seyn, wenn der Gutsheerr gegen dergleichen Leute allzeit am Gericht klagen sollte, er muß

muß ein Mittel haben, seine Eigenbehörige zu zwingen, damit die Bewirthschaftung des Guts nicht darunter leide, die Gefängnisstrafe unter gewissen Modalitäten wäre das schicklichste Mittel, die Eigenbehörigen im Zaum zu halten, es müßten aber die Privatgefängnisse unter Approbation der Landesregierung angelegt und bestimmt werden, wie lange ein Gutsheerr seinen Eigenbehörigen mit Gefängnisstrafe zu belegen befugt sey, und wie er ihn behandeln solle, damit es nicht in Willkühr und Bedrückung ausarte.

§. 2.

Die Pächte, Zinsen und andere Eigenthumsgefälle kann der Herr executive durch Pfändung beytreiben, und ist es darunter bey dem bisherigen Herkommen und Observanz zu lassen.

Anmerkung.

Die Privatexecution ist in der Eigenthumsordnung gegründet, es wird den Gutsheerrschaften aber noch freitig gemacht, ob sie auch die Pfänder zu verkaufen befugt, wenn der Eigenbehörige keine Zahlung versüget, oder ob sie es der Regierung anzeigen müssen, damit selbige den Verkauf veranlasse. Dies scheint mir ungereimt zu seyn, denn haben die Gutsheerrschaften die Privatexecution, so müssen sie auch die Pfänder verkaufen lassen können, sonst wäre sie ihnen nichts werth, jedoch müssen sie sich überall nach der Executionsordnung richten, und sind die Prästanda, welche sie fordern, freitig, müssen sie bey der Obrigkeit klagen.

§. 3.

Wenn zwey Eigenbehörige unter einander streiten, so stehet einem Eigenthumsherrn frey, sich zu interponiren und selbige zu vergleichen, jedoch ohne Abbruch der landesherrlichen Jurisdiction und welche sonst damit specialiter privilegirt.

§. 4.

Wenn eine eigenbehörige Magd sich beschlafen lästet und ein uneheliches Kind gebieret, soll sie an denen Orten,

wo es gebräuchlich und durch eine lange Observanz hergebracht, den sogenannten Bettmünd dem Eigenthumsherrn nach Beschaffenheit ihres dotis mit 4, 6, höchstens 8 Thaler bezahlen, vorbehaltlich jedoch des Bruchs, so uns und andern Jurisdictionsherrn zukommt.

Anmerkung.

Das Bettmündsrecht ist nicht allgemein im Gebrauch, bloß das Gut Mark ist im Besitz dieses Rechts, und ist in contradictorio dabey geschützt. Die öffentliche Strafe bey delictis carnis ist durch das Edict vom Kindermord abgeschafft, mithin fällt der Bruch, welcher dem Jurisdictionsherrn vorbehalten worden, weg, der Bettmünd aber ist keine Strafe, sondern er wird für die Deteriorirung der eigenbehörigen Magd bezahlet, mithin ist es eine Schadens-erzeugung.

Cap. X.

Von Contracten und andern Administrationen der Eigenbehörigen.

§. 1.

Obgleich die eigenbehörigen Güter dem Eigenthumsherrn vollkommen und dominiotenus zustehen, so kommt doch denen eigenbehörigen Knechten und Mägden in solche Güter auch einigermaßen ein Jus, so dem Usufructui oder dominio utili i. e. dem niesbaren Eigenthum gleicht und derselben Administration zu. Solche Administration nun bestehet in gewisser und eingeschränkter zur Conservation der Stätte einzig und allein gereichender Verwaltung, und wenn solchergestalt ein Eigenbehöriger verfährt, den Acker wohl in Acht nimmt, die Gebäude nicht vorsehllich verfallen läßt, die etwa dahin gehörige Hölzer nicht verderbet, und seine übrige Pflichten abträgt, kann ihn der Eigenthumsherr der Güter nicht entsetzen.

§. 2.

§. 2.

Wann ein Eigenbehöriger Geld benöthiget und daher selbiges zu leihen entschlossen, so muß er solches vorher dem Eigenthumsherrn gebühlich vermelden, die Ursache dessen anzeigen, und daß es zum Nutzen der Stätte angesehen, erweisen, auch dessen Consens gebührend requiriren, und der Gutsherr ihm alsdenn und wann er insonderheit Geld zu Leinsaatensaat oder Anschaffung des Inventarii benöthiget, den Consens nicht verweigern.

Wosern aber außer solchen Fällen ein eigenbehöriger Colonus, ohne solches zu thun, Geld leihen und dafür ein oder andere zu der Stätte gehörige Perzinenzien versehen oder verpfänden würde, soll solche verbotene Alienation, wenn gleich das Amt darin consentiret, quoad successores unkräftig, und es damit überall nach dem Inhalt des Edicti vom 25ten Aug. 1711 gehalten werden.

§. 3.

Wann ein eigenbehöriger Knecht oder Magd sich zu verheirathen Willens ist, so soll er solches zuvörderst dem Eigenthumsherrn anzeigen, die Person, welche er heirathen will, demselben vorstellen, und daß sie von gutem Leumuth, Niemanden mit Eigenthum verwandt, auch die Stätte durch Fleiß und ein Stück Geld zu bessern vermöge, darthun, und dann um des Eigenthumsherrn Consens anhalten, und dessen einen Schein, vornehmlich vom Eigenthumsherrn dortigen Orts bringen. Thut er solches nicht, und schritte zur Ehe, soll er der Stätte verlustig seyn. Daseru aber der oder diejenige, welche wider des Eigenthumsherrn Willen eine solche Person auf die Stätte bringt, aus voriger Ehe Kinder hätte, bleibet selbiger ihr habendes Recht unbenommen.

§. 4.

Wann ein Eigenbehöriger eine Tochter oder Sohn aussteyret, und demselben den Brautschatz oder sonsten aus Mitteln

Mitteln der Stätte etwas mitgiebt, so muß der Eigenthumsherr darüber requiriret und um den Consens erfuchtet werden. Geschiehet solches nicht, und er schreitet zur Tradition, ist solche Mitgift null und nichtig, und ist der Eigenbehörige des mitgegebenen verlustig und soll dieswegen im geringsten nicht geschüzet werden, sondern alles dem Gutsherrn anheim fallen.

Wosern aber der Eigenthumsherr in die Mitgift, welche der Colonus nach unterstehenden Vorschrift billig findet, nicht willigen wollte, hat die gebührende Obrigkeit auf beschene Imploration darin zu decidiren. Und damit sowohl der Eigenbehörige als Gutsherr, wie auch die Obrigkeit darunter eine Norm und Richtschnur haben, auch der bishero durch die so hoch determinirte Brautschäze beförderte Ruin der Stätte künftig verhütet werden möge; so setzen wir hiedurch fest und verordnen, daß ein mehrers aus den Gütern nicht verschrieben werden soll, als was etwa nach einer aufzunehmenden eydlichen Tare die auf der Stätte stehende Gebäude, Feld- und Viehinventaria nebst Mobilien werth, auch was der Colonus etwa an erigibelti Activschulden ausstehen haben möchte, und demnächst darnach der Brautschaz pro rata derer vorhandenen Kinder determiniret werden soll, jedoch daß davon zusehrst die Passivschulden, imgleichen die Hofgewehr abgezogen werden.

Zur Hofgewehr aber wird gerechnet die völlige Ausfaat zu denen zur Stätte gehörigen Ländereyen, ferner bey einem Colono, so 15 Morgen Landes hat, 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kalb, 1 Schwein, $\frac{1}{2}$ Wagen und 1 Egge. Bey 30 Morgen 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Kälber oder Kinder, 1 Sau, 1 ganzer Wagen, 1 Pflug und 2 Eggen. Bey 45 Morgen 3 Pferde, 3 Kühe, 2 Kinder, 1 Zuchtsau, 1 Wagen, 1 Pflug, 3 Eggen. Bey einer Stätte von 60 Morgen 4 Pferde, 4 Kühe, 2 Kinder, 1 Wagen, 1 Pflug, 4 Eggen, 1 Zuchtsau, 1 Schwein, und sobald die Anzahl über 60 Morgen himan läuft, wird nur auf 30 Morgen

Morgen 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kind, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Wagen mehr passiret, dergestalt, daß zu einer der größten Höfe, welche etwa 120 Morgen haben, zu der Hofgewehr 6 Pferde, 6 Kühe, 4 Kinder, 2 bis 3 Schweine, 2 Wagen, 2 Pflüge, 6 Eggen gerechnet werden.

Und daß obenstehendem nachgelebet und diese Hofgewehr und die Ausfaat, wie auch die Passivschulden bey Determinirung der Brautschäze jederzeit consideriret und abgezogen werden, dafür soll der Gutsherr und Beamte haften, weilen ohne deren Consens die Brautschäze nicht determiniret werden können und sollen.

Anmerkung.

Diese Vorschrift, wie die Kindesheile ausgemittelt werden sollen, ist der Eigenthumsverfassung nicht angemessen, und stimmt nicht mit den allgemeinen Grundsätzen, worauf das Verhältnis zwischen dem Gutsherrn und Eigenbehörigen beruhet. Denn da ein Eigenbehöriger alles, was er erwirbt, dem Herrn acquiriret und nur bey Lebzeiten den freyen Gebrauch und nicht einmal eine uneingeschränkte Disposition darüber hat, nach dem Tode aber der Eigenthumsherr die ganze Errungenschaft, oder das sogenannte peculium jure domini zu sich nimmt, und die Hinterbliebene des Eigenbehörigen kein Erbrecht daran begründen können, es sey denn, daß sie dies peculium durch Verdingung und Bezahlung des Sterbfalls vom Gutsherrn von neuem acquiriren, so können unmöglich aus diesem Mobilienvermögen denen abgehenden Kindern Filialquoten zur successiven Abtragung des Wehrfesters ausgemittelt werden, weil solches offenbar aus fremden Mitteln geschehen würde, und der Eigenbehörige es einmal vom Gutsherrn kaufen, und denn die Kinder doch noch davon abfinden müßte, welches ganz widersinnig. Ferner ist es ungereimt, daß die Gebäude hiebey in Anschlag gebracht werden sollen, denn die Gebäude gehören ad substantiam praedii, weil der Sterbfall darüber gegangen und sie von der Stätte nicht getrennet werden können, sie sind daher kein Gegenstand, welcher bey Ausmittlung der Kindesheile in Anschlag kommen kann.

kann, ohne die Subſtanz anzugreifen, und endlich würden die Kinder auch ſchlecht wegkommen, wenn deren viel vorhanden wären, oder viel Schulden auf der Stätte hafteten, weil alsdenn wenig oder gar nichts für die Kinder überbleiben würde. Es iſt daher dieſe Art von Schickung im Tecklenburgſchen nicht gebräuchlich, und man hat kein Beyſpiel davon, ſondern die Kindestheile werden mit Zuziehung der nächſten Verwandten und Nachbarn nach dem Herkommen bey jeder Stätte ohne Rückſicht ob viel oder wenig Kinder, und ob viel oder wenig Schulden vorhanden, ausgelobet, und ob viel oder wenig von dem Gutsherrn oder deſſen Rentmeiſter, Verwalter oder wen er ſonſt dazu geſetzt hat, beſchrieben. Es muß daher ein ganz anderer Grund vorhanden ſeyn, aus welchem Recht und Billigkeit erbeifchet, daß den abgehenden Kindern Filialquoten aus der Stätte ausgelobet werden müſſen, und dieſer iſt auch nicht weit zu ſuchen, er liegt in der Nähe. Die Succellion der Eigenbehörigen hat viel Aehnlichkeit mit der ſuccellione feudali. Die Vaſallen haben ein dominum directum, die Eigenbehörigen auch, jene dürfen ohne Lehnsherrlichen Conſens über die Subſtanz des Lehns nicht diſponiren, dieſe ohne gutsherrlichen Conſens auch nicht, in der Regel ſind alle Kinder eines Lehnsmanns zur Succellion im Lehn gleich nahe, einer aber muß es annehmen und den übrigen Kindern herausgeben; dieſes iſt auch der Fall bey Eigenbehörigen. Durch ein lauges Herkommen iſt in der Graffſchaft Tecklenburg der jüngſte Sohn bey Eigenbehörigen der Uerbe, nimmt das Prädium an, hat allein den Umlanfructum davon, wozu ſonſt alle Kinder gleiches Recht hätten, und findet keine Geſchwister ab. Hier liegt der Grund zur Beſtimmung der Kindestheile und nicht in dem Mobiliarvermögen oder peculio, ſo der Uerbe durch Bezahlung des Sterbfalls vom Gutsherrn erworben hat. Wenn man daher nach dieſen Grundſätzen den Kindesheil ausmitteln will, muß man den Ertrag der Stätte, und was ſie nach Abzug aller davon gehenden Laſten übertragen kann, unterſuchen, den reinen Ueberſchuß zu gewiſſen Procenten zum Kapital machen und darnach die Kindestheile beſtimmen. Bey dieſer Veranſchlagung einer Stätte können die Gebäude nicht mit in Conſideration kommen, weil ſie ad ſubſtantiam praedii gehören, vielmehr müſſen noch die Reparationskoſten nach einem zu machenden Durchſchnitt abgezogen werden, wenn die Mierthe vom Hauſe mit

mit in Anſchlag kommen ſoll, und man nicht eins gegen das andere aufheben will. Damit dasjenige Kind, welches die Stätte annimmt, im Stande bleibe, alles dasjenige zu leiſten, was von einem Hofe nach der Reihe gefordert werden kann, und welches unmöglich zu beſtimmen ſtehet, weil es nicht alle Jahre gleich, und auf Landplagen Rückſicht genommen werden muß, erfordert es die Klugheit und Billigkeit, daß demſelben ein Vorzug oder praecipuum vor den abgehenden Kindern beſſen werde, welche von aller Verbindlichkeit dieſer Art loskommen. Die ſnabrückſchen Landesgeſetze laſſen dem Uerben daher die Hälfte des reinen Ertrags vorausziehen, die andere Hälfte zu Kapital anſchlagen, und ihn auch hierin gleich den übrigen Kindern ſuccediren, weil er jenes viculo oneroso überkommt. In der Regel würde das Abfindungsquantum den Kindern auf einmal ausgezahlt werden müſſen, hiedurch aber würde der Wehrfeſter in Schulden gerathen. Um dieſes zu verhüten braucht er nur jährlich einem Kinde was zu geben. Die ſucceſſive Auszahlung wird genannt: nach dem Umgang, und wenn hierin gleich kein gewiſſes feſt ſtehet, ſo ein Wehrfeſter zu bezahlen ſchuldig, ſo bringt es doch die Verfahrungsart mit ſich, daß er jährlich nicht mehr auszahlen darf, als der Ueberſchuß auf ein Jahr beträgt. Sind wenig Kinder vorhanden, ſo kommt der turnus geſchwind herum, ſind viel Kinder da, ſo muß eins aufs andere warten, der Colonus hat keinen Schaden davon, denn er bezahlet nur alle Jahr den Ueberſchuß und kein Kapital, und zwar nicht allzeit in baarem Gelde, ſondern in Naturalien, Pferde, Kühe, Schweine, Körner und dergleichen. Die Aussteuer und der Freybrief oder die Stättewinnung muß zwar gleich bey der Heirath der Kinder bezahlt werden, allein dabey hat der Wehrfeſter keinen Schaden, weil ſolches aus dem peculio geſchiehet, worüber die Eigenbehörigen bey Lebzeiten freye Diſpoſition haben, und in dem Jahre, da ein Kind ausbeſtattet wird, bezahlet der Colonus an andere Kinder nichts. Dieſe Art die Kinder abzufinden iſt dem Herkommen in der Graffſchaft gemäß, und der Eigenthumsverfaſſung weit angemessener, als diejenige, welche die Eigenthumsordnung vorchreibt, denn wo wollte es mit den eigenbehörigen Stätten hinaus, wenn zu Abfindung eines Kindes immer ein Kapital aufgenommen werden ſolle, welches verzinſet werden muß. Baares Geld haben die wenigſten

sten Bautern liegen, und ohne gütsherrlichen Consens können sie jetzt nicht leicht was geliehen kriegen. Die Zinsen würden in kurzer Zeit den Ueberschuß des Ertrags der Stätten übersteigen, und sie würden nie aus den Schulden kommen, und wollte man alle Schulden abziehen, so würden die Kinder aus den wenigsten Stätten was erhalten können, weil die meisten verschuldet sind.

§. 5.

Was kurz vorher wegen der Mitgift verordnet, soll auch bey andern Contracten und Verschreibungen, so zu der Stätte Nachtheil gereichen könnte, in alle Wege observiret werden.

§. 6.

Insonderheit ist auch kein Eigenbehöriger befugt, ein Testamentum oder Disposition inter liberos zu machen, und wenn solches geschehen, und dadurch auf andere etwas transferiret worden, kann der Gütsherr solches zum Besten der Stätte vindiciren.

§. 7.

Sollte aber der Eigenbehörige bey lebendigem Leibe dem Gütsherrn den Sterbfall bezahlen, mithin sich seiner Baarschaften, Mobilien und was er an Immobilibus bey der Stätte acquiriret, von dem Eigenthumsneru losmachen, bleibt ihm unbenommen, gleich andern freyen Standes darüber per testamentum vel donationem zu disponiren.

Sollte er hingegen ohne Disposition versterben, hat es billig bey demjenigen, was oben von denen acquirirten Immobilgütern verordnet, sein Bewenden.

Cap. XI.

Von Succession der Eigenbehörigen.

§. 1.

Wenn sich begiebt, daß ein eigenbehöriges Erbe oder Stätte durch den Tod der Colonen Mannes oder Weibes oder beyder oder durch Abtretung desselben und Annehmung der Leibzucht zur neuen Besetzung eröffnet wird, so soll der jüngste Sohn oder wenn deren keiner vorhanden, die jüngste Tochter den Hof erben. Wenn aber der jüngste Sohn lahm oder gebrechlich, folglich nicht im Stande ist, dem Hofe gehörig vorzustehen, kann mit Zuziehung derer Aeltern oder nach deren Absterben derer Verwandten von den andern Söhnen einer vom Gütsherrn zum Anerben gemacht werden, wobey aber auf den penultimum und so weiter auf den nächstfolgenden, wann sonst wider denselben nichts zu erinnern, zu reflectiren.

Sollte der Anerbe sich vor tauglich ausgeben, der Gütsherr ihn aber dafür nicht halten, muß die Obrigkeit davon cognosciren, jedoch ohne deswegen den geringsten Prozeß zu verstaten, es decidiren.

§. 2.

Sollte sich aber zutragen, daß der Anerbe wegen seiner Jugend dem Gut vorzustehen nicht tüchtig, so soll nach Absterben der Aeltern der Eigenthumsherr bemachtet seyn, einem tüchtigen von den andern Kindern, Söhnen, oder in deren Mangel einer Tochter solches Gut zu überlassen, und hat der nächste von den jüngern, wann er dem Hof wie oben gesetzt, vorzustehen nicht tüchtig ist, deswegen kein Vorrecht vor den andern, sondern es bleibt dem Gütsherrn darunter die freye Wahl, jedoch muß solcher dem Anerben vor den Abstand die Hälfte der vorgeschriebenen Hofgewehr vergüten.

Anmerkung.

Hier ist eine Antinomie, wenn es heißt: und hat der nächste von den jüngern, wann er dem Hofe wie oben gesetzt, vorzustehen nicht tüchtig ist, deswegen kein Vorrecht vor den andern, sondern es bleibt dem Gutsherrn darunter die freye Wahl, jedoch muß solcher dem Auerben vor den Abstand die Hälfte der vorgeschriebenen Hofgewehr vergüten, in dem ersten §. aber: wenn der Jüngste lahm oder gebrechlich, folglich nicht im Stande ist, dem Hofe gehörig vorzustehen, kann mit Zuziehung derer Aeltern oder nach deren Absterben derer Verwandten von denen andern Söhnen einer vom Gutsherrn zum Auerben gemacht werden, wobey aber auf den penultimum und so weiter auf den nächstfolgenden, wenn sonst wider denselben nichts zu erinnern, zu reflectiren.

Was bey einem Lahmen oder Gebrechlichen Rechts, müßte doch auch in dem Fall gelten, wenn der Auerbe die Stätte Jugend halber nicht annehmen kann, denn es ist par ratio, und der Gutsherr kann die Successionsordnung unter den eigenbehörigen Kindern nach Willkühr nicht ändern. Dies geschieht auch hier im Lande nicht, wenn aber die jüngern Kinder alle untüchtig oder zu jung sind, die Stätte anzunehmen, so fällt das Auerbrecht immer weiter zurück, bis auf denjenigen, der sie anzunehmen im Stande ist. Zur Abfindung des Auerben wird ihm nach Landesgebrauch ein oder zweyen Scheffel Saat Landes gewöhnlich ausgesät, ihn auf die Hofgewehr zu verweisen ist widersinnig, weil von dem peculio, wozu auch die Hofgewehr nach dem Concluso vom 12ten Febr. 1785 gehöret, der Sterbefall gezogen wird, mithin das Kind, welches die Stätte annimmt, die Hofgewehr doppelt würde redimiren müssen.

Wenn der Auerbe sich des Auerberechts freywillig bezieht, und die Stätte nicht annehmen will, so entsethet die Frage, ob er dasselbe auf den nächstfolgenden ältern Bruder, oder wenn dergleichen nicht da ist, auf die nächstfolgende Schwester ipso iure devolvire, oder ob der Gutsherr alsdenn freye Hände habe, die Stätte zu vergeben wem er wolle. Ingleichen ob der Auerbe sein Recht cediren könne, an welches seiner Geschwister er wolle, ohne sich an die hergebrachte Successionsordnung zu binden. Hievon Schweigen die Gesetze völlig und es ist kein einformiger Gebrauch

bey

bey dergleichen Fällen, welche selten vorkommen. Ich halte aber dafür, daß die gebräuchliche Successionsordnung hieby statt finden müsse, vorausgesetzt, daß der nächste nach dem Auerben diesen gehörig abfinde. Mir ist auch ein Fall bekannt, daß der Sohn erster Ehe in einer kinderlosen Ehe lebte und einem Verwandten die Stätte überlassen wollte, welches von der Gutsherrschaft genehmigt und der Verwandte ex nova gratia zum Erbgewinn gelassen wurde. Der Sohn zweyter Ehe meldete sich aber dagegen, cedirte sein Recht an seinen Halbbruder aus der dritten Ehe, und dieser fing einen Prozeß an, welcher dahin entschieden wurde, daß die fremde Person zurückstehen und der Sohn dritter Ehe zur Succession ins Erbe gegen gehörige Qualification zugelassen werden solle. Es wurde also die Cession des Auerbrechts für legitim anerkannt, hieby jedoch die gebräuchliche Successionsordnung beachtet, weil der rechte Auerbe keinen vollen Bruder hatte. Daß der Auerbe den nächsten Bruder vorbey gegangen und einem ältern Bruder das Auerbrecht cedirte, hievon ist mir kein Fall vorgekommen und es wird auch allgemein für unrecht gehalten. Die Bauern pflegen zu sagen, wer will selig sterben, lasse das Erbe den rechten Erben.

§. 3.

Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgüttert, darauf Verzicht gethan oder andere Erbe und Güter angenommen oder sich freygekauft haben, wie unten mit mehrern wird gedacht werden, dieselben können auf entstehenden Fall, wenn nämlich ihr jüngster Bruder und Schwester oder auch ihre Aeltern ohne Nachlassung der Kinder abgehen sollten, keinen Regreß zur Auerbschaft oder Succession in dem Erbe haben, es sey denn, daß der Gutsherr sie mittelst gebührender Qualification wieder zu solchem Erbe zulassen wolle.

Anmerkung.

Dieser Paragraph ist in der Grafschaft Tecklenburg nicht im Gebrauch, die Regel ist diese: Wenn ein Wehrfester oder Wehrfesterin unbeerbt stirbt, succedire das nächste Geblüt

von beyden Seiten, nach vorgängiger Qualification bey der Gutsheerichafft, das heißt, sie müssen beyde das Erbe beweinkaufen. Gewöhnlich wird von Mannes Seite und von Frauens Seite ein Kind gewählt, diese beyden müssen sich heirathen, und das Erbe annehmen. Wenn dem einen Kinde die Heirath nicht anständig ist, wird es der Succession verlustig und das andere Kind kann sich einen Satten wählen. Dies ist aber selten der Fall, denn die Stätte ist gewöhnlich die Braut, um welche getanzt wird. Wenn Wehrfesters in einer Kinderlosen Ehe leben und alt werden, pflegen sie sich wohl zu vereinbaren, wer von beyderselts nächsten Verwandten Anerbe seyn und die Stätte annehmen soll. Hierinn haben sie freye Wahl und sind nicht an die jüngsten Kinder gebunden, sie zeigen es der Gutsheerichafft an, und wenn bey den beyden Personen nichts zu erinnern ist, müssen sie zum Erbgewinn zugelassen werden, denn die Gutsheerichafft kann das nächste Geblüt nicht vorgehen und die Stätte an fremdes Geblüt willkürlich vergeben, jedoch müssen beyde Personen die Stätte beweinkaufen. statt daß sonst der Anerbe davon frey ist. Die Eigenthumsordnung will hievon nichts wissen, und scheint es dem Willkühr des Gutsheerichafft zu überlassen, ob dieser die nächsten Blutsfreunde zur Succession ins Erbe zulassen will oder nicht, in der Graffschafft Tecklenburg aber ist es ein herrschender Gebrauch, daß in dergleichen Fällen das nächste Geblüt zur Erbfolge komme, wovon es so wenig die Gutsheerichafft als die alten Wehrfesters ausschließen können, sondern sie gegen gebührende Qualification admittiren müssen. Dieser Gebrauch ist auch in der natürlichen Billigkeit gegründet, denn was den Gutsheerichafft betrifft, so kann es demselben gleichviel gelten, ob er das nächste Geblüt zur Erbfolge admittiret oder fremden Personen die Stätte ex nova gratia giebet, denn es muß dieselbe in jedem Fall beweinkaufen werden, und die jungen Leute müssen sich erst von fremden Eigenthum befreyen und dem Gutsheerichafft eigen geben. Die natürliche Billigkeit redet für das nächste Geblüt, und es würde hart seyn, wenn sich die alten Leute wild fremde Personen zu Nachfolgern ins Erbe mit Vorgehung der nächsten Freunde sollten aufdringen lassen. Sie können alt und kümmerlich werden, es fehlet ihnen alsdenn an Hege und Pflege, wenn fremde Personen auf der Stätte sind, die bloß aus Willkühr des Gutsheerichafft ohne Mitwirkung der Wehr-

Wehrfesters darauf gesetzt werden, und es sind viel unangenehme Vorfälle zu besorgen, wenn die Wiederbesetzung der Stätte bloß dem Willkühr des Gutsheerichafft ohne gewisse Regeln überlassen wird. Ob die nächsten Verwandten mit Aussteuer abgegütet sind, und Verzicht gethan, kann die Sache nicht ändern, wer zum Anerben gewählt wird, muß sich gehörig qualificiren, das heißt, er muß keinem andern mit Eigenthum zugethan seyn, sich der Gutsheerichafft eigen geben, und die Stätte beweinkaufen. Hat der nächste Blutsfreund schon andere Erbe und Güter angenommen, so versiehet es sich von selbst, daß er nicht zur Erbfolge in das vacant werdende Erbe gelangen kann, denn ein Eigenbehöriger kann keine zwei Stätten besitzen, an Blutsfreunden die ledig sind und die Stätte annehmen können, fehlet es aber selten, wenn die alten Wehrfesters haben entweder Brüder- und Schweserkinder, oder doch volle Vettern und Nichten, wovon sie nach der natürlichen Erbfolge Ordnung zweyen Anerben wählen können. Was die alten Wehrfesters betrifft, so haben sie zwar unter den nächsten Blutsfreunden die Wahl, sie können aber die entfernten denen nähern nicht verziehen und es muß von beyden Seiten einer oder eine der nächsten Blutsfreunde gewählt werden. Die Eigenthumsverfassung, wie ich schon erwähnet, hat viel Ähnlichkeit mit der Lehnsverfassung, die Blutsfreunde sind wie Vaganten anzusehen, und haben eine gegründete Hoffnung und einen Anspruch auf die Erbfolge. Dies ist dem Herkommen gemäß und hierauf ist auch in Sachen Sinnab wider Memmewisch nach untersuchter Sache von Er. Königl. Majestät allerhöchst selbst verfügt worden. Zur Erläuterung des Landesherkommens will ich diesen merkwürdigen Fall erzählen. Ein königlicher Eigenbehöriger Colonus Meier zu Dute im Kirchspiel Kappeln besaß eine von seinen Vätern als Anerbe ererbte Stätte, so mit die beste im Lande und wohl 4000 Thaler werth seyn mag, und lebte mit seiner Frau, welche einer Memmewisch Tochter freyen Standes gewesen, und fremd auf die Stätte gekommen war, in einer Kinderlosen Ehe. Das Prädium kam also vom Mann her, und mußte nach Landesgebrauch bey dem Geblüt bleiben, er vereinbarte sich daher mit seiner Frau, wie sie beyde fünfzig passiret waren, daß der Frauen Bruders- Sohn Memmewisch, seines Bruders Tochter Sinnab heirathen, diese beyden Leute ihre Erben seyn und die Stätte anneh-

annehmen sollten. Der **Mennewisch** war freyen Standes, die **Sinnab** aber war eine königliche Eigenbehörige, denn ihr Vater war im Eigenthum geblieben, hatte **Sinnabs** Stätte angenommen und hatte nur einen Sohn erzeugt, welcher ihm in diesem Prädio gefolget war, mithin in **Meiers** Stätte nicht mehr succediren konnte. Von des **Meiers** Geblüt war weiter keine Mannsperson vorhanden, die zur Succession gelangen konnte, es fiel also von dieser Seite die Wahl auf **Sinnabs** Tochter und von Seiten der Frau auf **Mennewisch** Sohn, als die beyden nächsten Blutsfreunde der Eheleute **Meier**. Diese waren völlig einverstanden, und wollten die Stätte für die beyden jungen Leute auf der Amtstube beweiinkaufen, weil sie aber noch nicht überalt und der Wirthschaft noch vorstehen konnten, schoben sie es von einem Jahre zum andern auf, bis der Mann unvermuthet mit Tode abging. Nun nahm die Wittwe **Meier** ein ander System an, und bestimmte statt der **Sinnabs** Tochter ihrer Schwester Tochter Namens **Meier** zur Erbin, und wollte haben, daß ihres Bruders **Mennewisch** Sohn diese **Meiern** heirathen und sie die Stätte beweiinkaufen sollten. Sie schloß also gegen alle natürliche Billigkeit und gegen den Landesgebrauch ihres verstorbenen Mannes Geblüt, von welchem doch die Stätte herkam, ganz von der Succession aus, und wollte das Erbe bloß auf fremdes Geblüt bringen, denn sie war fremd auf die Stätte gekommen. Bey dieser Handlung empöret sich das Gefühl von Recht und Billigkeit bey einem jeden, der auch kein Rechtskenner ist, sie brachte ihr Gesuch aber an und erhielt Beyfall. Das Verdingen geschichet öffentlich auf der Amtstube, es war aber von der **Meiern** sehr geheim gehalten, so daß es nicht kund wurde, bis den Tag, da es vor sich gehen sollte. Die **Sinnab** wurd' es den Tag gewahr, sandte ihren Bruder den **Colonum Sinnab** hin, und ließ gegen den Verding protestiren, weil sie die nächste Erbin vom Geblüt des verstorbenen **Wehrfessers Meier** sey, um aber ihr Recht zu erhalten, bot dieser 100 Thaler mehr als die Wittwe **Meier** für ihre Blutsfreunde geboten hatte. Diese mußte also ein gleiches thun, und wie der **Weinkauf** bis auf 600 Thaler getrieben, und die Stätte dem jungen **Mennewisch** und der **Meiern** zugeschlagen, welche sich darauf gerichtlich verlobten und den **Weinkauf** bezahl-

bezahlten, ungeachtet der **Sinnab** dagegen protestirte und noch 100 Thaler mehr geboten hatte.

Die Kammer sahe die Sache aus einem unrechten Gesichtspunkt an, untersuchte das Landesherkommen nicht, und beurtheilte die Sache bloß nach der Eigenthumsordnung, hielt die Stätte für vacant und vergab sie ex nova gratia. Der Bewegungsgrund, den **Mennewisch** und die **Meiern** der **Sinnab** vorzuziehen, bestand darinn, daß sie für wahr annahm, es habe keiner ein Erbfolgerecht an die Stätte, weil der **Sinnab** Vater zwar im Eigenthum des Königs geblieben, aber eine andere Stätte bezogen habe und abgegütert sey, mithin nach dem §. 3. Cap. XI der Eigenthumsordnung seine Tochter kein Erbrecht begründen könne, mithin es lediglich von dem Willkühr und dem Gutfinden der repräsentirenden Gutsheerrschaft abhänge, wem sie die Stätte ex nova gratia geben wolle, die Wittwe **Meier** aber diese beyden Leute zu **Wehrfessers** vorgeschlagen und gedrohet hatte, selbst wieder zu heirathen, und die Stätte an ganz fremdes Geblüt zu bringen, wenn ihr Vorschlag verworfen werden möchte. Es wurde daher an ein hohes königliches Generaldirectorium zur Approbation berichtet und diese erfolgte, mithin war die **Sinnab** von der Erbfolge ganz ausgeschlossen. Diese meldete sich dagegen und brachte verschiedene Zeugnisse von königlichen Beamten und im Landesherkommen erfahrenen Personen bey, des Inhalts: daß das nächste Geblüt von beyden Seiten der **Kinderlosen Wehrfesser** allemal zum Erbgewinn vor fremden Personen admittirt worden, und dies ein allgemeiner Landesgebrauch sey, allein sie fand kein Gehör, man nahm die Eigenthumsordnung für ein allgemeines Landesgesetz an, die Approbation war einmal ertheilet und die **Sinnab** wurde abgewiesen. Sie wiederholte ihr Gesuch theils bey dem hohen Generaldirectorio, theils unmittelbar bey des Königs Majestät, aber ohne Wirkung, es kam zum Bericht, und die Sache blieb wie sie war. Endlich verordnete des höchst sel. Königs Majestät, daß die Sache von der mindenschen Regierung untersucht, und ein gründlicher Bericht davon abgestattet werden solle. Diese untersuchte das Landesherkommen, fand es richtig, beurtheilte die Sache nach der natürlichen Billigkeit und nicht nach der ravensbergischen Eigenthumsordnung als eines subsidiären Rechts, und berichtete für

die Sinnah. Hierauf erfolgte das königl. Decisum unterm 19ten September 1786.

daß mit Aufhebung der ergangenen Rescripte vom 10ten Aug. 1784 und 17ten May 1785 die Anne Catharine Sinnah gegen Erlegung der gebotenen siebenhundert Thaler Weinkaufsgelder aus eigenem oder zugebrachtem Vermögen zu dem Meierhose zu Dute zugelassen, der schon über 50 Jahre alten Coloniae Meier aber keine anderweite Verheirathung zur Wiederbesetzung der Stätte gestattet, sondern derselben die gesetzmäßige Leibzucht angewiesen werden solle, wornach das weiter Erforderliche von der Tecklenburg- Lingen-schen Krieger- und Domainen- Kammerdeputation ungesäumt zu verfügen sey.

Aus diesem königlichen Deciso, welches sich auf die natürliche Billigkeit und auf das Landesherkommen gründet, abstrahire ich nun folgende Grundsätze:

- 1) Wenn eigenbehörige Wehrfester in einer Kinderlosen Ehe leben, stehet dem nächsten Geblüt von beyden Seiten die Erbfolge ins Erbe zu, und die Guts herrschaft so wenig als die alten Wehrfester können selbiges nach Willkühr und Gutfinden davon ausschließen.
- 2) der längstlebende Wehrfester, wenn keine Hofnung mehr vorhanden, Kinder zu erzeugen, kann das Erbe durch Heirath nicht auf fremdes Geblüt bringen, sondern muß alsdenn die Leibzucht beziehen, und kann dem nächsten Geblüt die Erbfolge nicht nehmen.
- 3) das nächste Geblüt von Wehrfester sowohl als von der Wehrfesterin muß sich durch Eigengebung und Weinkaufung der Stätte bey der Guts herrschaft zur Succession qualificiren und hat den Vorzug vor fremden Geblüt; die Wehrfester aber können die Stätte verwalten so lange als sie dazu im Stande sind.

In dem königlichen Deciso, welches mit Weisheit abgefaßt ist, wird des nächsten Geblüts von Seiten der Wehrfesterin nicht gedacht und selbiges stillschweigend übergegangen, dieses rührt aber daher, weil der Memmerwisch sich mit einer fremden Person der Meiern ehelich verlobet, und sich dadurch seiner Erbfolge verlustig gemacht hatte, weil er

nun

nun die Sinnah nicht mehr heirathen konnte, michin sich selbst den Weg zur Succession versperrt hatte. Dies ist ein spezieller Fall und bestätigt die Regel. Es wäre zu wünschen, daß zu Vermeidung künftiger Prozesse die Erbfolge gesetzlich bestimmt würde, ohne Unbilligkeit kann es nicht anders geschehen, als nach diesen Regeln und selbst Privat-Guts herrschaften verfahren darnach, weil das Geblüt sein Recht fordert, und der Guts herr in seinen Rechten dabey nicht leidet.

§. 4.

Der Anerbe, welcher sich des Erbes und dessen Immobilien und Zubehöri gen als nächsten Nachfolger annehmen will, ist zwar vor seine Person von Weinkauf frey, dessen Braut oder Bräutigam, so fremd auf die Stätte kommt, muß aber des Weinkaufs wegen sich mit dem Guts herrn vergleichen.

Dieser aber muß sich billig finden lassen und ohne Noth den Anerben von der Heirath nicht abhalten, allermassen wenn innerhalb zwey Jahren solche nicht geschieht und der Guts herr sonst auf die zu heirathende Person nichts zu sagen hat, nach Verlauf dieser Zeit der Weinkauf bey Meiern, Halbmeiern und Kossäten auf eines Jahrs Guts herrliche Prästationen, bey Brinksäckern und kleinen Leuten aber auf fünf Thlr. hiemit festgesetzt wird, und ein mehreres nicht genommen werden soll.

Anmerkung 1.

Daß der Erbgewinn bey der Guts herrschaft nach Beschaffenheit des Erbes und nach den Vermögens Umständen der fremden Person, so auf die Stätte will, accordiret werden müsse, und nicht auf was Gewisses bestimmt sey, und daß dies nur ein Pönalgesetz, wenn der Guts herr den Anerben ohne Ursach von der Heirath abhält, habe ich schon oben in der Anmerkung zum 1ten Kapitel berührt, worauf ich mich beziehe.

Anmer-

Anmerkung 2.

Wenn eine fremde Person nach vorgängiger Qualification einen Anerben heirathet und die Stätte beziehet, muß sie nach Landesgebrauch dem Wehrfester und der Wehrfesterin ein gewisses Stück Geld geben, je nachdem die Stätte groß oder klein ist, worauf sie kommt, dies heißet für den Hof oder für den Stuhl, und wird auf 5, 10, 15, 20, 25 bis 30 Thaler bestimmt. Die meiste Zeit wird es in dem Ehehedigungsbriefe oder der Ehenottel festgesetzt, wie viel für den Hof gegeben werden solle, wenn solches aber auch nicht geschieht, so muß es doch bezahlet werden, so bald die fremde Person die Stätte beziehet. Ist dies geschehen und die Wehrfester wollen die Leibzucht noch nicht beziehen, so müssen sie den jungen Leuten so viel von der Stätte abtreten, als die jungen Leute denen Alten würden haben geben müssen, wenn sie die Stätte übernommen hätten. Dies bestehet in baarem Gelde und in gewisser Länderey, welche den jungen Leuten unentgeltlich zugesäet wird und wovon sie das Getreide aberndten. Hat die fremde Person für den Hof nichts bezahlet, kann sie hieran keinen Anspruch machen, sondern ist so lange wie Knecht oder Magd anzusehen, bis die Alten die Stätte überlassen, es trägt sich daher selten der Fall zu, daß hierüber Streit entsethet, die meiste Zeit wird das Geld für den Hof gleich auf der Ehehedigung bezahlet, es hat aber mit der Ueberlassung der Stätte keine Verbindung, denn dies ist wieder eine ganz andere Handlung, wenn die geschehen soll, welches von der Willkühr des Wehrfesters abhängt, wenn sie nicht auf Wahljahre sitzen, so wird eine Abtheilung des Inventarii gemacht und erhalten die Alten, wenn beyde noch am Leben sind, von allem was da ist den sechsten, wenn aber nur einer lebt, den zwölften Theil des Mobilienvermögens und des Inventarii, zur Leibzucht aber auch den sechsten oder zwölften Theil der Stätte. Die Bestimmung der Leibzucht soll mit Zustimmung der Gutsherrschaft geschehen, die Alten pflegen sich aber wohl mit den jungen Leuten darüber zu vertragen.

Einige haben die Gedanken, daß das Geld, welches die Alten für den Hof oder den Stuhl erhalten, ein Zeichen bedeuten solle, daß sie die Wirthschaft an die jungen Leute abgegeben, weil der Wehrfester einen besondern Stuhl am Feuer stehen hat. Allein dies ist irrig, denn wie gesagt, es hat

hat mit der Ueberlassung der Stätte keine Verbindung, es giebt der fremden Person nur das Recht des Zutritts zum Feuer als künftiger Wehrfester und Wehrfesterin, und einen Anspruch auf den alten Theil, so lange den jungen Leuten die Stätte nicht überlassen wird.

Denen Geschwistern des Anerben oder der Anerbin müssen nach Landesgebrauch von der fremden Person, so auf die Stätte kommt, auch gezwungene Geschenke gemacht werden, einem jeden ein Thaler Geld, ein Hemd, ein Tuch und dergleichen. Dies wird auch in dem Ehehedigungsbriefe beschriben, oder gleich baar und in natura bezahlet. Und endlich muß denen Armen was gegeben werden, welches in jedem Ehehedigungsbriefe bemerket wird.

§. 5.

Weilen sich auch öfters zuträgt, daß zu derer Gutsherrn Nachtheil die erwachsenen Kinder und Anerben die elterliche Stätte nicht annehmen, noch sich mittelst Vorstellung eines dem Gutsherrn annehmlichen Ehegatten qualificiren wollen, sondern darunter von einer Zeit zur andern zaudern, so sollen solche Anerben auf vorhergegangenes Ermahnen und Erinnern des Gutsherrn schuldig und gehalten seyn, innerhalb Jahrsfrist ausdrücklich und deutlich sich zu erklären, ob sie die Stätte wirklich beziehen und annehmen wollen, in dessen Verbleibung aber und wenn sie solche Stätten aus Bosheit und Betrug innerhalb jener erwähneter Zeit nicht beziehen wollen, sie ihres Anerbrechts verlustig seyn, dennoch aber die Absteuer zu gewärtigen haben.

§. 6.

Solchermaßen liegt dem Anerben ob, sich nach vorgängiger Ermahnung und Erinnerung des Gutsherrn wegen Annehmung des Hofes zu erklären, damit derselbe so wenig als das Publicum darunter leide und in Schaden gesetzt werde. Sind aber die Anerben oder die Kinder vor erfolgter Erledigung der Stätte in fremde Lande ohne Einwil-

Einwilligung und Vorwissen des Gutsherrn gezogen, so mag bis zu der etwaigen Wiederkunft die Sache auf ein Jahr lang ausgestellt, nach dessen Ablauf und erlassener Edictalcitation von der Gerichtsobrigkeit aber bey ihrem Außenbleiben die Stätte mit neuen Eigenbehörigen besetzt werden, und werden gedachte Anerben und Kinder wegen der ungebührlichen Ausbleibung und daß sie nach dem Erbe und dessen Zustand sich nicht gehörig umgesehen, des Anerbrechts verlustig. Falls sie aber mit Bewilligung des Gutsherrn weggereiset, sie auch ihm dabey angezeigt haben, daß ihnen ein etwa sich ereignender Todesfall kund werden möchte, so soll ihnen von solchem Todesfall Nachricht gegeben, und demnächst, wenn sie rechtmäßige Ursachen von der Abwesenheit angezeigt, ein Jahr lang und nicht länger auf sie gewartet werden.

§. 7.

Sollte auch der Aerbe wegen eines begangenen delicti das Erbe und das Land verlaufen, und innerhalb zwey Jahren kein Geleit erhalten noch sich zu Recht vertheidigen können, so ist er alsdenn des Anerbrechts verlustig, und der Gutsherr bemächtiget, das Erbe mit einem andern Colono gehörig zu besetzen, und sind des Entlaufenen Kinder, nächst diesen aber Brüder und Schwestern, wenn selbige noch nicht von der Stätte abgefunden, dazu, wenn selbige tüchtig befunden werden, nach der Anciennität die nächsten. Wann aber keine Kinder vorhanden, oder dieselben abgefunden; so stehet zur Disposition des Gutsherrn, ob er die Stätte mit neuen Colonis besetzen, oder von denen abgefundenen Jemand darauf lassen wolle. Uebrigens soll ein Gutsherr befugt seyn, seines eigenpflichtigen Coloni oder Coloniae, welcher sich solchergestalt wegen begangener Uebelthat retiriren müssen, sämmtliche Güter zu annotiren.

§. 8.

§. 8.

Sollte dem Anerben über kurz oder lang ins Land wieder zu kommen durch landesherrliche Begnadigung erlaubt werden, so ist er zur Stätte, welche gedachtermaßen mit einem andern besetzt worden, nicht zuzulassen, sondern wohin der Geleitsbrief eingerichtet anzusehen. Ist er völlig begnadiget und restituiret, so giebt der Besitzer der Stätte, wann es ein Meierhof, so in gutem Stande ist, in gewissen vom Gutsherrn zu accordirenden und etwa auf drey Jahr ohne Zins zu bezahlen gesetzten Terminen 30 oder mehr Thaler. Ist es ein halbes Erbe oder Kotten, so wird davon gleichfalls nach Ermessung des Gutsherrn ausgekehret, als welcher darunter die Billigkeit zu beachten wissen wird.

§. 9.

Wann ein Eigenbehöriger in unserm Dienst Soldat wird, muß ihm die Stätte, so lange er Prästanda prästiret, bleiben: falls aber die Onera nicht abgetragen werden, ist nach unsern schon vielfältig ergangenen Verordnungen die Stätte mit einem andern Colono zu besetzen, und sind dabey des abwesenden Soldaten nächste Verwandte mit zuzuziehen.

§. 10.

Wann ein leibeignier Ehegatte auf dem Erbe oder Kotten durch den Tod abgegangen ist, kann der überbliebene mit Einwilligung des Gutsherrn wieder darauf heirathen, jedoch muß die Person, welche durch solche Heirath auf die Stätte kommt, sich eigen geben und den Weinkauf bezahlen.

Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse Jahre gesetzt und gedachter Person das Erbe oder Stätte die determinirte Zeit zu bewohnen verstattet werden, jedoch kann solche Zeit und Jahre von dem Gutsherrn nicht weiter, als bis der Aerbe

erbe 28, oder wenn es eine Tochter, 25 Jahr alt geworden, falls sonst dieselbe tüchtig ausgesetzt werden.

§. 11.

Sobald der Anerbe 28 Jahr, oder wenn es eine Tochter, 25 Jahr alt geworden, so ziehen die Alten auf die Leibzucht, welche Leibzucht solcher Person, so durch Heirath oder sonst auf gewisse Jahre aufs Erbe gekommen ist, ebenfalls als wenn sie des Anerben leiblicher Vater oder Mutter wäre, eingeräumt werden soll.

§. 12.

Weil auch darüber oft Streit entstehet, ob Eigenbehörige von freyen Erben durch testamentarische Verordnung zu Erben eingefetzt werden, oder auch ihren Andernwandten ab intestato oder ohne Testament succediren können, so soll solchen Eigenbehörigen der Eigenthum in diesem Fall nicht verfang- oder schädlich seyn, sondern dieselbe ohne Unterschied, sie mögen frey oder eigen seyn, nach Ordnung der gemeinen Rechte überall succediren, und bey allen Gerichten darnach geurtheilet werden.

§. 13.

Die Kinder erster Ehe werden jedesmal denen Kindern anderer Ehe in successione vorgezogen, es wäre dann, daß das Erbe in letzterer Ehe acquiriret, oder der Mann mit der Frau dasselbe gewinnt hätte, widrigenfalls aber, und da der Mann oder die Frau dasselbe bereits gehabt, bleibt den Kindern erster Ehe der Vorzug.

§. 14.

Weil sich auch die eigenbehörigen Kinder, welche zur Zeit der Befetzung der Stätte nicht capabel gewesen, nachdem sie erwachsen, zuweilen unterstehen, dasjenige, so der Gutsherr einmal verordnet, unter dem Prätext der Minorenmität und Mangel der Vormünder, auch wegen ver-

scheinender

scheinender Lässion anzufechten, so ist solches falls die Verfügung dieser Eigenthumsordnung gemäs billig nicht zu gestatten, und werden solchenfalls die Gerichte dieselbe damit sofort abzuweisen, sonst aber dieselbe kürzlich zu hören, und nach Billigkeit ohne Weitläufigkeit es abzumachen haben.

§. 15.

Weil die Eigenthumsherrn von selbst bey unmündigen Kindern dahin sehen werden, was zu deren und der Stätte Besten gereichen kann, so lassen wir geschehen, daß denenselben so wie bishero also auch ferner keine Vormünder gesezet werden.

Cap. XII.

Von Leibzuchten.

§. 1.

So lange die Coloni denen Stätten vorstehen können, so ist denenselben keinesweges zu erlauben, auf die Leibzucht zu ziehen, wann selbige aber wegen Alters oder anderer Gebrechlichkeiten die Stätte ihren Kindern zu übergeben Willens, so muß solches alles mit Genehmigung des Eigenthumsherrn geschehen, und derselbe um Consens auch Determinirung der Leibzucht gebühlich ersucher werden, sonst wird keine Leibzucht passiret, sondern es soll alles null und nichtig seyn, die Contravenienten auch überdem von der Obrigkeit bestraft werden.

§. 2.

Die Leibzucht wird nach Gelegenheit der Stätte vom Eigenthumsherrn determiniret, und nach Ermessung des Gutsherrn ausgemacht, jedoch dergestalt, daß niemals über den sechsten Theil des Guts dazu ausgesetzt werde, wobey der Billigkeit nach zu beobachten, daß nicht das

Ua

beste,

beste, auch nicht das schlimmste Land ausgesuchet, sondern wie die Kinder der Stätte es nach diesem verlangen, denen Eltern gleichfalls Zeit Lebens usufructuario zu genießen, eingethan werde.

Sollten Kinder und Eltern hierwider pacta contraria machen, und mehr als hier determiniret accordiren, so sollen solche keine Kraft haben, und der Eigenthumsherr die Leibzucht vorbeschriebenermaßen reguliren.

Bei kleinen Stätten hingegen, wo der zur Leibzucht nachgelassene sechste Theil nach der Anzahl des Landes nicht drey Morgen austrägt, davon kann keine ordentliche Leibzucht constituiret werden, sondern es müssen die Coloni bis zu ihrem Absterben entweder die Stätte behalten, woben der Anerbe ihnen assistiren muß, oder wo der alte Colonus der Stätte nicht mehr vorstehen kann, stehet ihm zwar frey, dieselbe zu übergeben, er muß aber ferner nach Vermögen bey dem Hofe mit arbeiten, und ein mehrers als die Wohnung im Hause und die ordinaire Kost an der Kinder Tisch, so wie sie die Kinder haben und das Haus es vermag, nicht präcendiren.

§. 3.

Weil auch die Leibzüchter öfters, ungeachtet sie es Alters und Vermögens halber wohl thun könnten, dennoch sich der Stätte Bestes wenig annehmen, und solche durch Einnehmung anderer Personen in die Leibzuchthäuser der Stätte beschwerlich fallen, so ist solches nicht zu gestatten, sondern es werden vielmehr die Leibzüchter zu möglicher Arbeit und Aufsicht der Stätte, auch Abschaffung unnöthiger Personen angewiesen, wann aber ein Leibzüchter gestorben, ist dem überbleibenden nicht verwehret, einen Heuersmann zur Gesellschaft, und wann beyde Leibzüchter unvermögend und fränklich, eine einzige Person zu ihrer Verpflegung bey sich zu nehmen.

§. 4.

§. 4.

Wann ein Leibzüchter von der Leibzucht heirathet, und käme hernach wieder und wollte selbige präcendiren, wird ihm dasselbe durchaus nicht gestattet, jedoch wird dem Colonno erlaubet, sich mit dem Leibzüchter oder Leibzüchterin, wann sie Gelegenheit zu heirathen haben, sich wegen Abstands der Leibzucht mit Vorwissen des Eigenthumsherrn zu vergleichen.

§. 5.

Es sollen auch von den Stätten zu Schwächung derselben keine zwey Leibzüchte präcendiret werden, sondern es muß nach Befinden unter diejenigen, so dazu berechtiget, die Leibzucht getheilet werden.

§. 6.

Die Leibzuchthäuser sind die Leibzüchter in Dach und Fach zu unterhalten, auch von denen unterhabenden Aeckern die Onera abzutragen schuldig, auch weder eines noch das andere zu verderben, zu veräußern oder auf einigerley Weise zu verringern, weniger Schulden, als welche der Anerbe zu bezahlen nicht schuldig, darauf zu machen befugt.

§. 7.

Wann die Leibzüchter beyde verstorben, so fallen die Immobilia vorbehältlich des dem Eigenthumsherrn von denen Mobilien und Moventien zustehenden Erbtheils wieder an die Stätte. Stirbt aber nur einer von denenselben, so bleibt die Behausung ganz bey dem überlebenden, der Immobilien Halbscheid aber fällt wieder an das Erbe.

Anmerkung.

Wenn gleich die Eigenthumsordnung Cap. VIII. §. 5. ausdrücklich verordnet:

Als sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige die Leibzucht beziehen und denen Kindern die Güter auftra-

gen, auch überlassen, und dadurch der Eigenthums-
herr des Sterbfalls und also merklich defraudiret wird;
so verordnen wir hiemit allergnädigst, daß hinkünftig
keinem Colono, so lange er noch im Stande ist der
Stätte fürzustehen, erlaubt seyn soll, dergleichen Leib-
zuchten zu beziehen. Wenn aber von dem alten Colono
die Leibzucht obunzugänglich bezogen werden muß, soll
der Sterbfall beschrieben und gebungen, nicht aber
eher als nach des Alten Todesfall gezogen werden.

und dieses Gesetz so deutlich ist, daß kein Zweifel bey dessen
Anwendung entstehen kann; so wollen die Eigenbehörigen
es doch nicht recht begreifen, weil die wenigsten Gutsherrn
so genau darauf achten, und die Eigenbehörigen ohne Zu-
stimmung derselben überlassen, wenn aber ein Alter oder
Excolonus in der Leibzucht stirbt, sie den Gutsherrn an des-
sen Nachlaß verweisen, welcher die meiste Zeit nicht viel
werth ist. Es hat daher der Widerspruch der Eigenbehöri-
gen bey dergleichen Fall zur Anfrage bey königlicher Befehl-
commissiō Gelegenheit gegeben, worauf folgendes Conclu-
sum erfolgt ist:

daß der Gutsherr bey dem Absterben seines Leibzüchters
ohne Unterschied, wenn bey Abtretung seiner Stätte
wegen des Sterbfalls nichts festgesetzt worden, von
dem zeitigen Colono editionem inventarii von allen Mo-
bilien und Moventien, welche der Leibzüchter bey Ab-
tretung der Stätte besessen hat, zu verlangen, und
hiernach den Sterbfall des Leibzüchters zu nehmen al-
lerdings berechtiget sey.

Berlin den 11. October 1782.

Nach dieser declaratorischen Bestimmung wird auch bestän-
dig erkannt, wenn sich der Gutsherr mit den Eigenbehöri-
gen des Sterbfalls halber nicht vergleichen kann.

Ist bey Abtretung der Stätte ein Inventarium aufge-
nommen, so hat es keine Schwierigkeit, weil alsdenn der
Gutsherr hierauf fußen kann, ist dies aber nicht geschehen,
so ist oftmals nicht auszumitteln, wie das Inventarium
beschaffen gewesen, als die Stätte an die jungen Leute über-
lassen worden. In diesem Fall muß dem Gutsherrn die
Wahl gelassen werden, ob er das gegenwärtige Inventari-
um als ein Surrogat des vorigen pro basi annehmen oder
ausmit-

ausmitteln will, wie es beschaffen gewesen, als die Alten
die Stätte an die jungen Leute überlassen haben.

In der Art den Sterbfall von dem ganzen Inventario
zu ziehen, wie es die Alten besessen haben, steckt keine Härte,
wie die Eigenbehörigen wähnen, denn da ein Eigenbehöri-
ger alles was er erwirbt, dem Gutsherrn acquiriret, und
dieser, wenn der Eigenbehörige stirbt, alles iure domini
zu sich nehmen kann; so sind die jungen Leute zum Besitz
des Mobilienvermögens nicht eher qualificiret, und können
es nicht wie ihr Eigenthum ansehen, als bis sie es durch
den Verding des Sterbfalls redimiret haben. Ist dies nicht
geschehen, so müssen die Alten der heimlichen Überlassung
ungeachtet für die Eigenthümer des Mobilienvermögens so
lange sie leben, und die jungen Leute wie Verwalter oder
Nutzgebraucher angesehen werden, und da die massa bono-
rum incrementum et decrementum leidet, wächst dem Gutsh-
herrn das Ertrugene zu, den Ausfall aber müssen die jun-
gen Leute leiden, weil sie selbst Schuld daran sind, daß das
Inventarium bey Annahme der Stätte nicht beschrieben
worden.

§. 8.

Wosfern der Stiefvater oder Stiefmutter, so auf Wahl-
jahre zu sitzen kommen, den Hof ohne Schuld annimmt,
muß er auch keine Schuld darauf machen; sollten jedoch
Casus vorkommen, daß er dazu genöthiget wird, muß,
wenn es unser Eigenbehöriger des Beamten und der Krie-
ges-, und Domänenkammer, und wenn es ein Adlicher,
des Gutsherrn Consens erfordert, und nach vorhergängiger
Untersuchung, wann es nöthig, ertheilet werden, und
wann solches consentirte Anlehn in utilitatem der Stätte
verwandt, müssen die Anerben es bezahlen, sonst aber
sind sie dazu nicht gehalten.

Im übrigen soll auch zu Verhütung weitläufiger Di-
sputen zwischen denen auf Wahljahre sitzenden Eltern und
Anerben, so oft Jemand die Stätte auf Wahljahre an-
nimmt, ein richtiges Inventarium conscribiret werden.

Sollte der Stiefvater oder Stiefmutter diesem zuwider unnöthige consentirte Schulden contrahiren oder sonst die Stätte deterioriren, muß dessen Leibzucht eingeschränkt und allenfalls nur auf die Halbscheid desjenigen, so oben deshalb festgesetzt, determiniret werden.

Denen Creditoribus aber bleibt actio personalis wider den Schuldner bevor, keinesweges aber haben sie in ermeldeten Fällen an die Stätte oder Anerben die geringste Forderung.

Anmerkung.

Wenn ein Stiefvater oder Stiefmutter eine Stätte auf Mahljahre annimmt, müssen die Schulden conscribiret werden, damit man in der Folge, wenn sie die Stätte überlassen, wisse, ob und welche Schulden sie contrahiret oder übernommen haben. Es wird dies aber nicht immer beachtet, und es sind auch keine feste Regeln, in wie fern Stiefeltern Schulden contrahiren können, so der Anerbe oder die Anerbin zu übernehmen schuldig, denn es lassen sich die Fälle unmöglich genau bestimmen, weil es von Umständen abhängt. Z. B. Miswachs, Mäusefras, Hagelschlag, Viehsterben, Proceffe, Krieg und andere Landplagen, können einen Eigenbehörigen ohne sein Verschulden zurückbringen, so daß er Schulden machen muß, wenn er auch der beste Haushalter ist. Auch entstehet die Frage, ob der Anerbe oder die Anerbin die Schulden, welche der leibliche Vater oder die leibliche Mutter gemeinschaftlich mit dem Stiefvater oder der Stiefmutter contrahiret hat, zu bezahlen schuldig sey. Da die Eigenbehörigen in Gemeinschaft der Güter leben, scheint es der Natur der Sache angemessen zu seyn, daß der Anerbe wenigstens die Hälfte solcher Schulden übernehmen müsse, so lange er ein Recht an die Stätte behaupten will, weil er die Handlungen seiner leiblichen Eltern zu prästiren schuldig. Die Gesetze bestimmen es nicht, der Kredit der Eigenbehörigen, ohne welchen sie nicht bestehen können, würde aber zu sehr darunter leiden, wenn man es so genau nehmen wollte, denn wenn die Creditoren durchaus an die Leibzüchter verwiesen werden so sind ihre Forderungen die meiste Zeit verloren.

§. 9.

§. 9.

Wann der Anerbe noch jung, einer von den Eltern aber indessen verstürbe, und der überbleibende mit Consens des Guts Herrn zur zweyten Ehe träte, die Auffarth bezahlte, die Gebühren allerseits prästirte, auch das Seinige zur Stätte brächte, obgleich er oder sie nur auf gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stätte bewohnten, behalten sie dennoch bey Antretung des rechten Anerben die Leibzucht völlig, gleich als wann sie des Anerben leibliche Eltern wären.

Anmerkung.

Durch den ErbgeWINN erhält ein Eigenbehöriger für sich und seine ehelichen Nachkommen ein Recht zur nutzbaren Verwaltung der Stätte, wohin auch die Leibzucht gehört, wenn ein Anerbe vorhanden, und dieser die Stätte annimmt. Es wäre hart, wenn ein Mensch, der seine Kräfte in jungen Jahren auf der Stätte aufgeopfert hat, im Alter verstoßen werden und Noth leiden sollte. Die Leibzucht ist ein wichtiger Beweggrund, eine Stätte auf Mahljahre anzunehmen. Stirbt der Anerbe, und es sind aus voriger Ehe keine Kinder im Eigenthum mehr vorhanden, vererben die Stiefeltern, wenn sie auch beyde fremd auf die Stätte gekommen, dieselbe auf ihre Kinder, und hören die Mahljahre auf.

§. 10.

Unter denen nöthigen Vorfällen, da einem Stiefvater während den Mahljahren mit Consens des Guts Herrn Schulden zu machen gestattet wird, ist keinesweges zu verstehen, der Vorwand, daß die Steuern oder gutherrliche Gefälle abzutragen, als welche Steuern und Gefälle von dem Erbe und dessen Bewohner ohne Nachtheil und Schaden des Anerben prompt und richtig abgetragen werden müssen.

§. 11.

BeY Antretung der Leibzucht sollen die Leibzüchter dem Guts Herrn allzeit den Schuldenzustand der Höfe und wie

Ha 4

viel

viel sie darauf contrahiret, genau anzeigen, damit derselbe von dem Zustand des Erbes und wie Coloni gewirthschaftet, informiret seyn möge; sollten die Leibzüchter etwas verschweigen, so müssen sie solches selbst bezahlen, und sind die Besizer der Stätten damit nicht zu beschweren.

§. 12.

Wollte ein Leibzüchter ad secunda vota schreiten, so muß solches mit Consens des Gutsherrn und gebührender Qualifikation geschehen, es genießet aber solchenfalls nichts desto weniger ein Leibzüchter nur die halbe Leibzucht, und falls er stirbt, bleibt dieselbe bey dem einkommenden Ehegatten, so lange dieser lebet und sich nicht verheirathet, thut er das aber, so ist er der Leibzucht verlustig.

Anmerkung.

Kinder von Stiefeltern, so auf Mahljahre gefessen, müssen gleich den andern Kindern aus der Stätte abgefunden werden, Kinder aber, die auf der Leibzucht gezeuget worden, erhalten aus der Stätte keinen Brautschag. Wenn indessen sämmtliche Kinder von der Stätte ohnbeerbet wegsterben, halte ich dafür, daß die Kinder der Stiefeltern, so in der Leibzucht gezeuget worden, eintreten müssen. Denn da die Eltern die Stätte für sich und ihre eheliche Nachkommen beweinkaufet haben, kann ihnen dies durch den unbeerbten Tod der rechten Kinder auf sie devolvirtes Successionsrecht nicht genommen werden, es sey denn, daß die Eltern erst in die Leibzucht geheirathet und die Kinder darin erzeugt haben möchten, weil deren Eltern die Stätte nicht beweinkaufet haben, mithin auch kein Successionsrecht auf dergleichen Kinder devolviren können. Diesen gehen die nächsten Blutsfreunde der wirklichen Behrseßers vor, und wenn dergleichen nicht vorhanden, fällt die Stätte dem Gutsherrn zur Wiederbesetzung ex nova gratia anheim.

In der Eigenthumsordnung wird hievon nichts erwähnt, es fließet aber alles aus dem Erbgewinn, wozu die Stiefeltern admittiret sind, die Bestimmung der Mahljahre hat nur Beziehung auf den Auerben, und nicht auf den Gutsherrn

Gutsherrn, denn dieser vergiebt die Stätte eventualiter auch für die eheliche Nachkommen der Stiefeltern.

§. 13.

Gleichfalls müssen die Leibzüchter alle onera publica et communia nach Proportion der Stätte und Leibzucht mit tragen helfen, und kommt dieses dem Besizer der Stätte zu gute.

Cap. XIII.

Von denen rechtlichen Mitteln und Befugniß, durch welche der Eigenthum und dessen Recht conserviret wird.

§. 1.

Wann ein Knecht oder Magd sich des Eigenthums oder derselben Schuldigkeit entziehen will, competiret dem Herrn billig die actio confessoria mittelst welchen er einen Knecht oder Magd quasi vindiciret und ihm eigen zu seyn dardthut.

§. 2.

Es wird aber in solchen Fällen wie in causis rusticorum summariter et de simplici et plano verfahren, folglich alle Weitläufigkeit, als sonderlich denen Eigenbehörigen höchstschädlich, möglichst verhütet.

§. 3.

Wann ein Eigenbehöriger sich widerseßlich bezeigt, so kömmt dem Gutsherrn deshalb eine levis coercitio zu, wie auch die Pfändung wegen derer etwa restirenden gutsherrlichen Prästationen und Gefällen, und wenn der Eigenbehörige sich darwider setzen und die Pfänder nicht verabsolgen lassen wollte, sollen unsere Aemter dem Gutsherrn darunter alle hülfliche Hand leisten, jedoch wann der Eigenbehörige den Rest nicht eingestehen sollte, muß der-

selbe billig summariter darüber gehört, und wann er unrechtmäßiger Weise sich der Pfändung widersetzet, dafür nach Befinden bestraft werden.

§. 4.

Denen gutsherrlichen Prästationen aber gehen billig vor die Contribution und Cavalleriegelder, auch andere an uns abzuführende Lasten, ingleichen kann die Pfändung nicht geschehen, auf das Hofgewehr und das benötigte Saat- und Futterkorn vor das Vieh, als welches von aller Pfändung, sie mag geschehen auf wessen Instanz sie will, hiemit zur Conservation der Colonen erimiret wird.

Damit hingegen die Gutsherrn desto sicherer bey ihren Prästationen seyn mögen, so ist unser allergnädigster Wille, daß hinfort kein Beamter sich unterstehen soll, wegen Privatschulden eher Pfandzettels auszugeben, bis der Creditor sowohl vom Steuereinnehmer als Gutsherrn, daß er unsere und die gutsherrliche Prästanda richtig gemacht, beygebracht hat.

Die Steuereinnehmer und Gutsherrn aber müssen in Zeiten auf ihre Zahlung vigiliren und mit Ernst darauf aus denen entübrigten Feldfrüchten dringen, allermaassen sie nur als Privat-Creditores angesehen werden sollen, wann sie den Colonum entweder gegen Erhaltung einiger Douceur oder Interessen geschonet, oder demselben etwas, es mag an Gelde oder Brodkorn seyn, vorgeschossen, indem letzterer der Colonus so ein böser Bezahler seyn sollte, mit Handarbeit oder Führen zu verdienen suchen muß.

§. 5.

Zu Verhütung derer unrdthigen Processse zwischen denen Gutsherrn und Eigenbehörigen verordnen wir hiemit, daß wann von der Obrigkeit befunden wird, daß des Eigenbehörigen Klage ungegründet, derselbe also fort damit ab, und zur Ruhe verwiesen, auch wenn er calumniosam

et

et frivolam litem wider seinen Eigenthumsherrn moviret, mit empfindlicher Strafe belegt werden soll.

§. 6.

In denen Fällen aber, wenn dem Colono wider das Herkommen neue Lasten aufgebürdet, die alte Pflichten verhöhet, oder er ohne Ursachen seines Rechts beraubet wird, so kann er billig sich vertheidigen, und ist ihm in solchen Fällen der Weg Rechts nicht zu versagen. Wann aber der Gutsherr in continenti zu rechtlicher Genüge possessionem dociren kann, ist er dabey bis zum Austrag der Sache zu schützen.

Cap. XIV.

Von Freylassung und denen Freybriefen.

§. 1.

Wann eine eigenbehörige Stätte wieder besetzt, so werden die übrige Geschwistere des Besitzers von dem Eigenthumsherrn, wann es wie oben gemeldet, nöthig, für ein billiges dem Herkommen nach freygelassen, und darüber ein Schein oder Brief ertheilet.

§. 2.

Weit aber öfters sich Eigenbehörige der Freylassung misbrauchen, und dem Eigenthumsherrn, ob sie es gleich nicht nöthig haben, dennoch zu der Freylassung zwingen wollen, um ihr Vermögen auf Fremde zu transferiren und dem Eigenthumsherrn den Sterbfall zu entziehen, so ist dieses abzustellen und die Eigenbehörige sich dessen zu enthalten anzuweisen. Wenn jedoch einer oder der andere rechtmäßige Befugnisse zu haben vermernte, den verweigten Freybrief zu fordern, hat derselbe sich bey der ordentlichen Obrigkeit zu melden.

Anmerkung 1.

In welchen Fällen der Gutsherr den Eigenbehörigen freyzulassen schuldig, habe ich bereits oben angemerkt, nämlich wenn ein Eigenbehöriger heirathen, eine Stätte annehmen, oder ein Bürger in der Stadt werden und bürgerliche Nahrung treiben will. In diesen Fällen muß das gutsherrliche Zwangsrecht der Freyheit und dem Wohl des Staats weichen, denn Heirathen müssen begünstiget und die Leibeigenschaft nicht gegen den Willen der Leibeigenen ausgebreitet werden. Die Eigenthumsordnung zielt hier auf besondere Fälle, wenn nämlich ein Kind im ehelosen Stande geblieben, die Freyheit in jungen Jahren nicht gesucht, von den Mitteln der Stätte gelebet, oder sich in der Fremde Vermögen erworben hat, und nun dies Vermögen, welches dem Gutsherrn jure dominii gehört, wenn der Eigenbehörige stirbt, dem Gutsherrn durch den Freykauf entziehen und an seine Verwandte oder andere Personen transferiren will, die daran keinen Anspruch machen können. Hier fühlet ein jeder das Unbillige von Seiten des Eigenbehörigen, wenn derselbe daher durchaus die Freyheit haben will, muß dem Gutsherrn frey stehen, den Freykauf nach dem Vermögen des Eigenbehörigen zu determiniren, damit solcher mit dem künftigen Sterbfall in einem billigen Verhältnis stehe, und ist es nicht unbillig, wenn der Gutsherr erst die Eröffnung des Vermögens von einem solchen Eigenbehörigen verlanget, um den Freykauf darnach bestimmen zu können.

Anmerkung 2.

Es ist mehrmalen die Frage vorgekommen, ob auch ein Eigenbehöriger, wenn der Gutsherr ihn und seine Stätte veräußern will, ein näher Recht vor andern habe, sich freyzukaufen, und der Gutsherr ihm solches vorher antragen müsse. Die Begünstigung der Freyheit redet in diesem Stück für die Eigenbehörigen, die Ulsance ist ihnen aber entgegen, und es giebt Fälle, wo sie in contradictorio damit abgewiesen worden. Die wenigste Zeit kann der Eigenbehörige die Bedingungen erfüllen, welche ein anderer Käufer offeriret, welches doch der Vorkauf erfordert, sollte dieses aber geleistet werden können, so dünkt mir, daß es billig

lig und der Analogie gemäß sey, dem Eigenbehörigen den Vorkauf zu verstaten.

§. 3.

Wann die Freybriefe gedungen, so verlieret der Eigenbehörige dadurch alles Recht der Succession zu der Stätte, welches denn noch weniger Zweifel hat, wann der Freybrief wirklich ertheilet und verabsolget worden.

Es bleibt aber dem Eigenthumsherrn unbenommen, einen solchen freygelassenen Eigenbehörigen previa qualificatione hinwieder ex nova gratia zu der Stätte zu verstaten.

Anmerkung.

Hier beziehe ich mich auf meine Anmerkung zum 2ten §. des Xten Cap. und auf die daselbst eingerückte königliche Entscheidung in Sachen Sinnen wider Memmewitz, nach welcher das nächste Geblüt von beyden Seiten der Kinderlosen Wehrfeßer ins Erbe succediren, wenn sie sich dazu gehörig qualificiren, und einen Vorzug für jedem Fremden haben, sie mögen freygekauft seyn oder nicht, weil es von selbst spricht, daß sie sich im ersten Fall wieder eigen geben müssen. Diese Erbfolge ist in der natürlichen Billigkeit, in der Analogie und in der Ulsance gegründet, wenn sie gleich mit der Härte der Eigenthumsordnung zu streiten scheint.

§. 4.

Freylassen oder Freybriefe zu ertheilen kommt Niemand als dem Eigenthumsherrn zu, als welcher der Güter dominus ist und administrationem liberam hat, dem auch solche, oder wem er sie anvertrauet, zustehet, daher denn kein pupillus minor, tutor sine consensu magistratus, procuratores sine mandato und dergleichen, freylassen kann, sondern es wird solches vor null und nichtig, auch ohne Kraft gehalten.

§. 5.

Begäbe es sich auch, daß ein Eigenbehöriger bey Wiederbesetzung der Stätte sich freyzukaufen nicht begehret und

und darüber alt worden, und immittelst etwas acquiriret, und um selbiges dem Herrn zu entziehen, folglich in fraudem domini directi sich freyzukaufen begehret, so ist ein Herr ihn freyzulassen nicht schuldig. Es bleiben aber dem Eigenbehörigen davon seine Lebensmittel unabdrückig, so wie dem Eigenthumsherrn die Beerbttheilung nachgehends in alle Wege zustehet.

Anmerkung.

Diesen §. verstehe ich nicht, es herrschet eine Dunkelheit darinn, welche ich nicht zu heben weiß, weil ich nicht einsehe, was für ein Eigenbehöriger hierunter verstanden werde, ob der rechte Wehrfester, der die Stätte annehmen will, oder ein Kind von der Stätte. Im ersten Fall würde es die Freykaufung der ganzen Stätte vom Eigenthum involviren, welches doch ein Eigenbehöriger wider Willen des Gutsheeren nicht begehren kann, im letzten Fall aber ist schon vorhin bemerkt worden, in wie weit ein Eigenbehöriger die Freiheit präntendiren kann, und der Gutsheer sie ihm zu ertheilen schuldig ist.

Cap. XV.

Von Verjährung des Eigenthums.

§. 1.

Wobieweilen auch manchmal die Quästion von der Verjährung des Eigenthums vorfällt, da der Eigenbehörige aus dem daß der Herr sein Recht etwa einige Jahre nicht exercirer, noch ihn des Eigenthums halber angefordert, sofort libertatem eiusque possessionem erzwingen will, als ist solches zu Verhütung Streitigkeiten nach denen beschriebenen Rechten folgendergestalt zu reguliren, daß zwar ein Eigenthumsherr seines Rechts allemal sich gebrauchen nicht schuldig, und also dessen etwaige Unterlassung als res merae facultatis dem Herrn so wenig etwas nehmen als dem Eigenbehörigen etwas geben können, weil sich

sich niemand causam possessionis mutiren oder verändern, folglich die Eigenbehörige ob malam fidem ihm die Freyheit durch die Possession und blos des Herrn unterlassene Anforderung und Gebrauch seines Rechts nicht acquiriren kann und mag. Hätte aber ein Eigenthumsherr einen Eigenbehörigen des Eigenthumsrechts angefordert, dieser aber erweislich sich protestando verweigert, und jener darauf 30 Jahre stille geschwiegen, solchenfalls ist der Eigenthumsherr, ohnerachtet des lapsus temporis longissimi bey seinem Rechte zu schützen.

Cap. XVI.

Von Abäußerung und deren Ursachen.

§. 1.

Ein Eigenbehöriger wird des Hofes entsetzet und abgeäußert, wenn er entweder aus Vorsatz der Nachlässigkeit und Faulheit die Stätte herunter bringt, und wüste werden lästet, oder auch die Häuser und andere zu denen Stätten gehörige Pertinentien, Hecken und Zäune liederlicher Weise zernichtet und in Abgang kommen lästet.

§. 2.

Wenn derselbe das zum Erbe gehörige Holz, so vor seinen Vorfahren gepottet, muthwilliger Weise ruiniret oder zu Dämpfung seiner etwa ohne Vorwissen des Herrn gemachten Schulden verhanet.

§. 3.

Wenn derselbe das Erbe mit vielen Schulden ohne des Herrn Consens, Vorbewußt und Bewilligung unnöthig beschweret, die Ländereyen, Wiesen und andere dazü gehörige

gehörige Stücke davon verpfändet, vertauschet, oder sonst inter vivos et mortis causa alieniret und veräußert.

§. 4.

Wann er dem Gutsherrn seine schuldigen Zinsen und Pächte auch Dienste nicht abstatet, sondern selbige auf zwey Jahre nachschieben läßet, oder sonst seine gebührenden Dienste aller gethanen Anforderung und Warnach ohngeachtet in gemeldeter Zeit nicht verrichtet, auch seinem Gutsherrn sich muthwillig widersetzet.

§. 5.

Wann er die Onera publica an Contribution, Cavalleriegeldern ꝛc. aufschwellen läßet, und die Stätte also in Präjudiz des Herrn beschweret, und Schulden unterwirft.

§. 6.

Wenn der oder dieselbe sich dergestalt dem Hurenleben ergiebt, Ehebruch, Diebstahl oder sonst eine grobe Missethat begehet, daß dadurch dem Erbe eine große Schuldenlast angehängt werden sollte.

§. 7.

Wann ein Colonus dem bey der Auspfändung des Saat- und Futterkorn nebst der Hofgewehr gelassen, daselbe zum Ruin der Stätte und seinen Creditoren zum Schaden veräußert, die Aecker nicht wieder bestellt, sein Vieh- Inventarium nicht complet und in Ordnung hält, auch solchergestalt die Stätte zu Abtragung derer laufenden Onerum untüchtig macht.

§. 8.

Soll zwar regulariter mehr als eine causa discussionis vorhanden seyn, wenn die Abäußerung erkannt werden soll,

soll, jedennoch aber, wenn der Eigenbehörige ein liederlicher Birch und durch sein liederliches Leben die Stätte verdirbt und ruiniret, auch die Onera derselben nicht abträgt, eine solche Ursache allein zur Discussion vor hinlänglich angesehen und gehalten werden, welches ein vernünftiger und gewissenhafter Richter beurtheilen wird.

§. 9.

Ob zwar auch dem Abgeäußerten einige Alimenta verstatet werden, falls sie sich ihrer Hände Arbeit zu ernähren, wie sie wohl schuldig seyn, unvermögend wären, so sollen doch diese Alimenta vom Eigenthumsherrn dergestalt determiniret und restringiret werden, daß die Abgeäußerten in voriges liederliches Leben nicht wieder gerathen mögen.

Anmerkung.

Hey den Abäußerungen der Eigenbehörigen trifft man wieder eine auffallende Aehnlichkeit zwischen der Eigentums- und Lehnsvorfassung an, so daß man jene wie eine Kopie von dieser ansehen muß. Eine jede Handlung, wodurch der Eigenbehörige die Substanz des Prädii angreift, oder wodurch er gegen die dem Gutsherrn schuldigen Pflichten handelt, begründet die Abäußerung, und ist gleichsam wie eine Felonie bey Lehnsvasallen anzusehen. So wie aber heutiges Tages jede Felonie nicht gleich die Veraubung des Lehns nach sich zieht, weil man eine mildere Denckungsart angenommen und das Recht des Vasallen an das Lehn fesseln Fuß gefasset hat als im Anfang der Lehnsvorfassung; so ist auch bey Eigenbehörigen eine Abäußerungsbursache nicht mehr hinreichend, einen des Hofes zu entsetzen, sondern es müssen mehrere eintreten. Diese Schwierigkeit, einen Eigenbehörigen des Hofes zu entsetzen, ist bey einigen Fällen für die Gutsherrschaft unangenehm, sie ist aber im Ganzen ein Bollwerk gegen Bedrückung, und sichert die Eigenbehörigen bey ihren Besitzungen gegen Willkühr des Gutsherrn. Man hat daher wenig Beyspiele von Abäußerungen, und schreitet nur dazu, wenn gar kein Mittel mehr

vorhanden ist, die Gefälle zu sichern, oder den Eigenbehörigen in Schranken zu halten, denn durch die Abäußerung machet sich ein Gutsherr bey allen seinen Eigenbehörigen verhaßt. Die gewöhnlichen Mittel, welche statt der Abäußerung gebraucht werden, sind die Schließung eines Prädial-Contracts mit den Creditoren des Eigenbehörigen, oder die Ausheuerung der Stätte. Bey dem Prädial-Contract behält der Eigenbehörige die meiste Zeit die ganze Stätte unter, bezahlet den Landes- und Gutsherrn, und verzinslet die Gutsherrlich consentirten Schulden, für alle übrige Creditoren aber bringet er was Gewisses an Gelde auf, so entweder alle Jahr pro rata unter sie vertheilet oder demjenigen Creditori gegeben wird, der das meiste von seiner Forderung schwinden läffet, oder er säet alle Jahr zwey drey bis vier Scheffel Saat für die Creditoren aus, und die Früchte werden auf dem Lande unter den Creditoren meistbietend verkauft. Wer das meiste bietet, behält die Früchte und kürzet das licitatum an seiner Forderung. Dies ist ein wirksames Mittel, einer Stätte aus den Schulden zu helfen, denn das Getreide wird von den Creditoren doppelt, ja drey und vierfach bezahlet, damit sie nur etwas erhalten. Wer seine Forderung stehen läffet, kann nach Verkauf vieler Jahre dieselbe zum vollen erhalten, wenn der Eigenbehörige wieder in bessern Umständen ist, der Zinslauf aber höret auf. Ein Prädial-Contract muß mit Consens des Gutsherrn geschlossen werden, und in der Regel müssen die Creditoren, welche von der Stätte Ländereyen oder andere Grundstücke unterhaben, dieselben dem Colono deoccupiren, weil er sonst Pfändanda nicht prästiren kann. Wenn die Creditoren, welche sub praejudicio ad profitendum et liquidandum credita verabladet werden, in die Vorschläge des Gutsherrn und des Eigenbehörigen nicht willigen wollen, können sie auf die Verheuerung der Stätte als ein erlaubtes Mittel bestehen, und so lange der Gutsherr seinen Eigenbehörigen nicht abgeäußert und des Hofes entsetzet hat, müssen sie sich beyde die Ausheuerung gefallen lassen. Der Eigenbehörige behält gewöhnlich das Wohnhaus und den Garten nebst etwas Saatländerey nach dem Verhältniß der Größe seiner Stätte heuerfrey, und muß dagegen die Gebäude im Stande erhalten und die Bauern-Lassen verrichten. Alle übrigen Onera der Stätte werden aus der Verheuerung genommen, und werden erst alle Landeslasten, dem-

nächst

nächst die Gutsherrlichen Gefälle, alsdenn die Zinsen der consentirten und privilegirten Schulden bezahlet, alle Jahr etwas für die Kinderforderungen ausgesetzt, und der Ueberschuß unter die nicht bewilligten Gläubiger nach Proportion ihrer Forderungen vertheilet. Der Gutsherr verlieret bey solchen Ausheuerungen allemal, weil er statt Naturalien, so der Eigenbehörige sonst zu geben schuldig ist, mit Gelde zufrieden seyn muß, keine Dienste von dem Eigenbehörigen hat, und die ungewissen Gefälle, wenn kein großer Ueberschuß ist, meist wegfallen. Die Prändanda werden nach dem jedesmaligen Preise bezahlet, und richtet man sich in Ansehung der Kornpächte gewöhnlich nach der jährlichen vena-brückischen Domkapitel Taxe. Ein wöchentlicher Spanndienst mit zwey Ruedten und vier Pferden wird mit 13 Thaler und so nach Proportion, ein Handdienst mit 3 Loaler, die Pacht-Schweine aber nach dem jedesmaligen Preise aus der Administrationstasse bezahlet. Wenn Extragerfälle verfallen, müssen sie verbungen und successivo aus dem Ueberschuß bezahlet werden, für die nicht bevilligten Gläubiger bleibt selten viel übrig, und wenn nicht besondere Umstände den Eigenbehörigen in Stand setzen, die Stätte anzunehmen, und sich mit den Creditoren mittelst eines Prädial-Contracts zu setzen, kann die Stätte viel Jahre, ja ein halbes Jahrhundert in Verheuerung seyn, denn die Schulden mindern sich entweder gar nicht, oder doch unmerklich. In dessen ziehen die meisten Gutsherrn die Verheuerung der Abäußerung vor, und die Gläubiger sind damit zufrieden, weil sie doch noch immer Hoffnung haben, dereinst ihr Geld wieder zu erhalten, bey der Abäußerung aber die Forderung ganz verloren wird.

Cap. XVII.

Von dem Aeußerungs-Prozeß.

§. 1.

Damit auch künftig in den Aeußerungsprozessen desto besser Ordnung möge gehalten und alle Weitläufigkeiten verhütet werden, so ist folgendes dabey anzumerken, daß wer einen Eigenbehörigen zu äußern Vorhabens, zu-

Bb 2

förderst

förderst dessen Rechts gegründete Ursachen bey unserer Landesregierung gerichtlich an- und vorbringen, seinen etwa constituirten Procuratorem mittelst ordentlichen Mandats legitimiren, und dann des Coloni discutendi ordentliche Antwort oder litis Contestation suchen und bitten müsse.

§. 2.

Darauf dann dem Colono die Neußerungsflage cum decreto ad respondendum communiciret wird, und wenn dieser die eingeklagte Punkten oder Ursachen ableignet, ist Kläger dieselbe wie Rechtens zu verificiren und zu dem Ende gewisse Beweisartikel zu übergeben oder sonst durch andere Urkunden, auch öfters den Augenschein selbst, zu erweisen schuldig und gehalten.

§. 3.

Weil nun hiebey oft angemerkt worden, daß Eigenbehörige die Schuld ihres Verderbs oder andere Neußerungsursachen auf ihre Aeltern oder Vorfahren werfen, um also der Neußerung zu entgehen und dennoch der Stätte nicht zu rathen wissen noch wollen; Als ist solches wie auch denen gemeinen Rechten gemäs nicht zu attendiren, sonderlich wenn der Eigenthumsherr die etwa vorgegangenen Neußerungsursachen nicht eigentlich gewußt und aus Hoffnung der Besserung dem Colono nachgesehen und dieser darunter verstorben. Dann obschon sonst keiner des andern Missethat zu tragen hat, so machet sich dennoch ein Successor, indem daß er den Verderb der Stätte nicht ändert oder bessert, folglich continuiret, der Neußerungsursach ipso facto theilhaftig, und mag also wider denselben, obgleich sein Antecessor die Neußerungsursach veranlasset oder angefangen, mit denselben wohl verfahren werden.

§. 4.

§. 4.

Weil sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige oder deren Kinder die Stätte verlassen, sich derselben nicht mehr annehmen, sondern davon ziehen und denn darauf, wenn der Eigenthumsherr sich der Stätte angenommen und wieder besetzt, dieselbe repetiren und Streit und Zank darüber erregen, so muß solches billig nicht gestattet, sondern dergleichen Prätendenten vielmehr abgewiesen und ihres künftlichen Antheils priviret als zu dergleichen unbilligen Klagen admittiret werden, maßen das Contrarium von schädlicher Folge und nur Faulenzern öfters zu des Publici Nachtheil in ihrer Faulheit und Unart stärket.

§. 5.

Wann nun obgedachter maßen die Neußerungsursachen nothdürftig erwiesen, so wird

- 1) Zu der Neußerungsurthel geschritten, auch werden wohl auf gezeimendes Ansuchen der Partheien die Acta an des Eigenthums verständige Extraneos jurisconsultos verschicket, denn folglich
- 2) alle Mobilia und Moventia nebst denen extantibus fructibus des zu discutirenden Erbes zu Behuf des Landes- und Gutsherrn Prästandorum in Beschlag genommen, und darauf
- 3) die Creditores per proclamata von drey benachbarten Canzeln ad profitendum seu docendum jura in einem gewissen zulänglichen termino cum comminatione perperui silentii verablader, der Colonus auch
- 4) nebst dem Eigenthumsherrn ad recognoscendum vel diffidendum zugleich citiret.

§. 6.

Wann obiges alles vorgegangen, sind die Creditores in productionis termino zu Vermeidung Weitläufigkeit

billig communem procuratorem ad acta zu constituiren schuldig, und wann der Eigenthumsherr mit seiner Nothdurft gehöret und hinc inde in der Sache geschlossen, wird wegen der bewilligten und unbewilligten Schulden ein Definitiv-Urthel gesprochen.

§. 7.

Bei Abfassung nun solches Urthels werden zupörderst die Landes- und Gutsherrn-Prästanda allen Creditis auch in dem Fall, wann schon kein Eigenthumsherr eine oder andere Schuld bewilliget hätte, von Rechts wegen vorgezogen. Dann obgleich ein Gutsherrlicher Consens diesen Effect hat, daß die Creditores wider den Colocum gesichert, so ist dennoch unbillig, daß derselbe zu des Contententis Nachtheil sollte ausgeleget werden, sondern weil ein Consensus tacitam clausulam salvo jure domini in sich hat, so bleiben billig derer Gutsherrn praestanda salva, es wäre denn, daß in dem Consens ein anders wäre versehen worden.

§. 8.

Nach denen Landes- und Gutsherrlichen Prästandis folgen die privilegirten und bewilligten Schulden in ihrer Ordnung. Es gehören aber darunter 1) rückständiges Zehnkorn, 2) Liedtlohn von zwey Jahren. Wann aber Knechte und Mägde dasselbe gegen Pension stehen gelassen, oder zu dessen Mortification Land untergenommen hätten, sind sie dieses Privilegii verlustig. 3) was an Renten ad ecclesiam aliosque pios usus gehörig. Dasjenige aber, so von denen Creditoren Behuf der Stätte Besten oder Abtrag der Contribution oder zu Saat und Brodkorn, wie auch zur Abstattung der Gutsherrn Pächte und andern Gebühren creditiret zu seyn, vorgegeben, darauf wird nicht gesprochen, sondern es sind Creditores damit gleich unbewilligten Schulden in Ermangelung Gutsherrlicher Consensus abzuweisen.

§. 9.

§. 9.

Weil auch bey denen Aeußerungen sich öfters die Kinder mit ihren ausgesprochenen Brautkrähen anmelden und gar die Stätte repetiren, so sind dieselben lediglich ad gratiam domini zu verweisen, dieser aber keinesweges schuldig, sie zu der Stätte wieder zu verstaten.

§. 10.

Als auch die unbewilligten Creditores ohne Consens derer Gutsherrn öfters ansehnliche Perimentien occupiren und viele Jahre genossen, und ohngeachtet der Aeußerung de facto behalten, also ist solches nicht zu gestatten, sondern dieselbe zur Deoccupation derer Ländereyen und Abstattung des locarii a tempore institutae actionis wie Rechts anzurufen.

§. 11.

Weniger nicht sind dieselbigen schuldig, die Contribution und vorige Real-Prästanda fundo inhaerentia von allen Jahren abzustatten, wenn gleich unter ihnen und denen Colonen ein anderes absque consensu domini verglichen, maßen dergleichen pacta contra jura und in praesudicium domini keinen Effect haben können.

§. 12.

Trüge es sich auch zu, daß ein Eigenbehöriger wegen committirten Delicti, des Landes verwiesen wäre, aber nachgehends Pardon und Permissio ins Land wiederzukommen erhielte, ist ein Eigenthumsherr denselben wieder auf die Stätte zu verstaten gleichfalls nicht schuldig, wie oben bereits verordnet worden.

Anmerkung.

Der modus procedendi bey Abäußerungen, so wie er in diesem Kapitel vorgeschrieben worden, hat sich durch die neue Prozeßordnung geändert und wird nach selbiger überall verfahren.

Cap. XVIII.

Beschluß und Vorbehalt.

Endlich behalten wir uns vor, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände auf erhaltene allerunterthänigste Vorstellung, oder wann wir es sonst allergnädigst gut finden, diese unsere Ordnung zu verändern, zu verbessern und anders einzurichten.

Inzwischen aber wollen wir und befehlen hiemit unserer mindenschen Regierung, Magisträten und andern Gerichtsobrigkeiten, ingleichen unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, sich darnach respective allergehorsamst zu achten, und über solche Eigenthumsordnung steif und fest zu halten, auch überall und in judicando darnach zu verfahren, damit das Land und Bauerhöfe in gutem Stande erhalten werden und in Aufnahme kommen mögen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königlichen Insignel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 26 November 1741.

(L. S.)

Friedrich.

F. v. Görne. A. D. v. Biereck.

Anmerkung.

Diese Eigenthumsordnung ist in einem barbarischen Styl abgefaßt, und mit vielen lateinischen Ausdrücken, welche manchen Gutsherrn und den Eigenbehörigen überall unverständlich sind, angefüllt, sie passet auch nicht überall auf die Grafschaft Tecklenburg und ist hin und wieder unvollständig, es wäre daher zu wünschen, daß sie für die Grafschaft Tecklenburg umgearbeitet, und nach dem heutigen gereinigtem Styl abgefaßt würde.

XXII.

Reglement

wegen

des Dienstwesens in der Grafschaft Tecklenburg.

De Dato Berlin den 7ten Sept. 1752.

Demnach Seiner königlichen Majestät in Preußen etc. etc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt in der Grafschaft Tecklenburg bishero bey Leistung der Dienste keine rechte Ordnung beobachtet worden, Allerhöchstdieselbe daher nöthig erachtet haben, durch ein besonderes Reglement darunter Ziel und Maaß zu setzen; als verordnen Allerhöchstdieselbe hiemit und wollen:

I tens

Daß wenn zu Reparation der herrschaftlichen Amts- Vorwerks- Mühlen, Kirchen- Pfarr- und Schulhäuser, und anderer Gebäude, imgleichen der Brücken, Räummung der Graben, Zumachung der Brechten bey denen Vorwerkern und Domainenstücken, als an welche bey Vermeidung exemplarischer Bestrafung sich niemand vergreifen, die Pächter auch auf alle Weise conserviren sollen, Anlegung neuer Eichen- Buch- und Kiehnenkämpfe, Burgfeste oder extraordinäre Dienste erforderlich seyn sollen, desfalls von denen Beamten an die Krieges- und Domainenkammer berichtet, und darüber Verhaltungsmaasse eingeholet, und wenn diese ertheilet worden, dabey unter sämtlichen Unterthanen eine besondere Gleichheit beobachtet, nie-